



Landesnaturschutzverband  
Schleswig-Holstein

werden am besten  
g aller betroffenen  
er jeweiligen Ebene

valer Ebene erhält jeder  
ssenen Zugang zu den im  
der öffentlichen Verwaltun-  
befindlichen Informationen  
r die Umwelt, einschließlich  
Informationen über Gefahrstoffe  
und gefährliche Tätigkeiten in ihren  
Gemeinden, sowie die Möglichkeit,  
sich an Entscheidungen zu beteiili-  
gen.

Die Staaten erleichtern und fördern  
die öffentliche Bewußtseinsbildung,  
indem sie Informationen in großem  
Umfang verfügbar machen.

Wirksamer Zugang zu Rechts- und  
Verwaltungsverfahren, einschließ-  
lich der Abhilfe und des Rechtsbe-  
helfs, wird gewährt.

Grundsatz 10 der Erklärung von Rio zu Umwelt  
und Entwicklung (Rio-Deklaration) 1992

Der Mensch hat ein Grundrecht auf  
Freiheit, Gleichheit und angemessene  
Lebensbedingungen in einer Umwelt,  
die so beschaffen ist, daß sie ein  
Leben in Würde und Wohlergehen  
ermöglicht; und er hat die feierliche  
Pflicht, die Umwelt für gegenwärtige  
und künftige Generationen zu schüt-  
zen und zu verbessern.

Beginn der Deklaration der UN-Konferenz von  
Stockholm 1972

se  
tens  
Bun-  
schland  
u zu för-  
jungungsvertrag 1990

Martin Führ  
Michael Sailer  
Regina Blanckenbach

## Bürgerrechte im Umweltschutz

Ein Wegweiser durch  
Umweltgesetze, Verfahren und Verwaltungen

Einleitung .....	3
<b>Block A: Hintergründe I</b>	
1. Historische Wurzeln des Umweltrechts .....	4
<b>Block B: Verfahren für Infrastrukturprojekte und Industrieanlagen</b>	
2. Planfeststellungsverfahren .....	5
3. „Einspruch“ als Eintrittskarte .....	8
4. Erörterungstermin als demokratisches Forum .....	11
5. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	14
6. Vorgelagerte Straßenplanung .....	16
7. Andere Planfeststellungsverfahren .....	18
8. Genehmigungsverfahren .....	21
<b>Block C: Information und Kommunikation</b>	
9. Erfolgreich in der Öffentlichkeit arbeiten .....	25
10. „Auf dem Laufenden bleiben ....“ .....	30
<b>Block D: Verfahren für Gebietsfestlegungen</b>	
11. Planung in Stadt und Land .....	33
12. Schutzgebiete für die Natur .....	37
<b>Block E: Rechtsmittel</b>	
13. „Der Bescheid“ .....	41
14. Klage .....	43
15. Eilverfahren .....	47
16. Widerspruch .....	48
<b>Block F: Hintergründe II</b>	
17. Strukturen des Umweltrechts .....	51
<b>Block G: Praktische Hinweise - Wie geht's weiter?</b> .....	58

Wer für den Umweltschutz vor Ort etwas erreichen will, muß wissen, „wo der Hase langläuft“. In vielen Fällen kommt es dabei entscheidend auf rechtliche Vorschriften an. Aufgabe dieser Broschüre ist es daher, die Grundzüge des Umweltrechts möglichst anschaulich zu erläutern.

Die Broschüre richtet sich an diejenigen, die bislang mit dem Umweltrecht nur wenig in Kontakt gekommen sind. Wir beschränken uns daher auf die wesentlichen Grundzüge und stellen nur die Dinge genauer dar, die für die Bürger und Bürgerinnen vor Ort von besonderer Bedeutung sind. Wo immer möglich versuchen wir, die Zusammenhänge mit Übersichten und Ablauf-Diagrammen zu veranschaulichen.

Um die Orientierung zu erleichtern haben wir praktische Beispiele, Übersichten und detailliertere Hintergrundinformationen in Kästen plazierte. Praktische „Tips“ sind grau unterlegt.

Die Broschüre ist in sieben Blöcke untergliedert:

- Zu Beginn und am Ende der Broschüre erläutern die Blöcke A und F einige wichtige Hintergründe, die das Verständnis des Umweltrechts erleichtern. Das Kapitel 1 betrachtet die historischen Wurzeln des Umweltrechts. Kapitel 17 legt zentrale Strukturen frei.
- Verfahren, in denen über den Bau von Straßen, Schienenwegen und anderen Infrastrukturprojekte entschieden wird (Planfeststellungsverfahren), finden sich gemeinsam mit den Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen in Block B. Hier gehen wir genauer auf die einzelnen Verfahrensschritte ein.

- Wer Entwicklungen erfolgreich beeinflussen will, darf seine Aktivitäten nicht nur auf formale Schritte beschränken. Vielmehr gilt es, verschiedene Wege zur Gewinnung von Informationen, der Kommunikation mit den Verantwortlichen sowie der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen (Block C).
- Festlegungen, welche Flächen wie zu nutzen sind, stehen im Mittelpunkt von Block D. Hier geht es um das Bauplanungsrecht und die Ausweisung von Schutzgebieten für die Natur.
- Wie man vor Gericht zu seinem Recht kommt und in welchen Fällen es sich lohnt, Rechtsmittel zu ergreifen, findet sich in Block E.
- Im Text wollen wir so wenig wie möglich auf einzelne Paragraphen eingehen. Wer die genauen Vorschriften sucht, wird im Block G fündig. Dort finden sich auch Hinweise auf besonders empfehlenswerte Literatur sowie Adressen von Ansprechpartnern und Behörden.

Wir hoffen, daß es uns gelingt, mit dieser kleinen Broschüre Berührungspunkte abzubauen. Wer seine Bürgerrechte wahrnehmen will, muß sie zuerst einmal kennen. Bekanntlich heißt es: „Wissen ist Macht“; was umgekehrt bedeutet: „Unwissen ist Ohnmacht“. Konkrete Fortschritte für den Umweltschutz sind nur zu erreichen, wenn sich viele - jeweils bei sich vor Ort - für die Umwelt einsetzen. Möge diese Broschüre dazu einen Beitrag leisten.

Regina Blankenbach / Martin Führ / Michael Sailer

# Block A:

## Hintergründe

### 1. Historische Wurzeln des Umweltrechts

Von Umweltpolitik spricht man seit den 70er Jahren. In dieser Zeit wurden wichtige Teile des „modernen Umweltrechts“ erlassen. Dies gilt nicht nur für das bundesdeutsche Recht, sondern praktisch für alle Industriestaaten. Sichtbaren Ausdruck fand dies in der ersten Umweltkonferenz der UNO, die 1972 in Stockholm stattfand. In deren Folge wurde nicht nur das UN-Umweltprogramm mit Sitz in Nairobi ins Leben gerufen, sondern von der Konferenz gingen auch vielfältige Impulse für die weltweite Umweltpolitik aus. 20 Jahre später mündete diese Entwicklung in den „Erdgipfel“ von Rio, auf dem unter anderem auf dem Umschlag zitierte „Rio-Deklaration“ verabschiedet wurde.

Viele meinen daher, das Umweltrecht, vor allem aber die Beteiligung der Bevölkerung sei eine Erfindung der 70er Jahre („Mehr Demokratie wagen“). Dies ist aber nur ein Teil der Wahrheit. Denn die historischen Wurzeln des Umweltrechts reichen viel weiter zurück. Parallel zum Prozeß der zunehmenden Industrialisierung wuchs der Bedarf nach verbindlichen Spielregeln, wie sie nur das Recht liefern kann. Zwei Aufgaben standen dabei im Vordergrund: Einerseits waren neue technische Entwicklungen und ihre wirtschaftliche Nutzung rechtlich abzusichern. Andererseits ging es darum, die negativen Folgen der nunmehr überall kräftig rauchenden Schornsteine zu begrenzen.

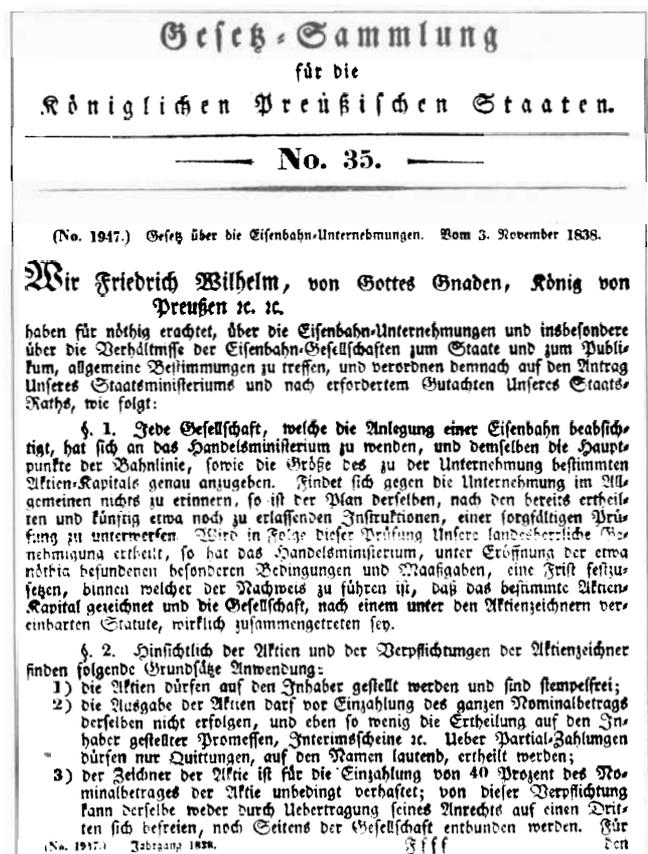
Kurz: Die enorme technische und wirtschaftliche Energie, freigesetzt durch Kohle und Dampfmaschine, sollte in geordnete Bahnen gelenkt werden. Eisenbahnen und Stahlindustrie schufen damit zugleich das jeweils „maßgeschneiderte“ Recht:

- Die Eisenbahngesetze sind Vorläufer des heutigen Umweltplanungsrechts.
- Die Preußische Allgemeine Gewerbeordnung von 1845 lebt im Bundes-Immissionsschutzgesetz von 1974 fort.

Auch Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es damals schon. Napoleon hatte während der Besatzungszeit 1810 ein Dekret über die Zulassung von Industrieanlagen erlassen, die ein ungesundes „Odeur“ verbreiten. Dieses Dekret, welches in Frankreich übrigens - mit einigen Änderungen - bis zum heutigen Tage in

Kraft ist, enthielt exakt jenes Modell der Bürgerbeteiligung, welches noch heute im bundesdeutschen Umweltrecht praktiziert wird. Damit leben die Ideale der Französischen Revolution in den Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltrecht fort.

In den letzten Jahren ist allerdings die Tendenz zu beobachten, unter dem Vorwand der Verfahrensbeschleunigung Bürgerrechte Stück für Stück zurückzuschrauben. Alle Untersuchungen, auch diejenigen, die vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegeben wurden, kamen jedoch zu dem Ergebnis, daß die Bürgerbeteiligung „kein Faktor der Verfahrensdauer“ ist. Für die Standortwahl ist die Verfahrensdauer zudem von allenfalls marginaler Bedeutung: Unter 26 Kriterien zur Standortwahl taucht die Verfahrensdauer erst an Platz 21 auf. Dies hindert die Politiker aller Couleure dennoch nicht daran, ständig erneut die Axt an die Bürgerrechte anzulegen. Sie sind damit auf dem besten Wege, Errungenschaften der Französischen Revolution auf dem Schafott vermeintlicher Standortsicherung zu opfern.



## Verfahren für Infrastrukturprojekte und Industrieanlagen

### 2. Planfeststellungsverfahren

Vor dem ersten Spatenstich für eine neue Straße sind verschiedene Stufen staatlicher Planung zu durchlaufen. Ganz am Ende steht das Planfeststellungsverfahren. Hier kommt der Planungsprozeß zu seinem Abschluß: der Plan wird „festgestellt“.

Am Beispiel dieses Verfahrens wollen wir die Bürgerbeteiligung im Umweltrecht darstellen. Denn das Grundmuster wiederholt sich bei anderen Verfahren, z.B. bei Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen (→ Kapitel 8) oder bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (→ Kapitel 11).

Auf zwei Verfahrensschritte kommt es für die Betroffenen besonders an: Zunächst gilt es, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, um damit eine „Eintrittskarte“ für das weitere Verfahren zu erhalten (→ ausführlich erläutert in Kapitel 3). Im weiteren Verfahrensablauf eröffnet der Erörterungstermin (→ Kapitel 4) in einmaliger Weise die Chance, Argumente zu einem Projekt öffentlich zu diskutieren.

#### Wie läuft ein Planfeststellungsverfahren ab?

Nachdem alle vorgelagerten Planungsstufen durchlaufen sind (→ Kapitel 6), stellt die Straßenbaubehörde die erforderlichen Unterlagen zusammen. Ist diese Vorphase abgeschlossen, leitet sie die Planungsunterlagen, einschließlich der erstellten Gutachten etc., an die Anhörungsbehörde weiter (→ Ablaufschema auf Seite 7). Diese prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und stimmt das weitere Vorgehen ab. Drei Schritte sind parallel in Angriff zu nehmen:

1. Zum einen ist die Beteiligung der Öffentlichkeit in die Wege zu leiten.
2. Gleichzeitig haben alle die Behörden, deren Aufgaben von der geplanten Straße berührt werden, eine Stellungnahme abzugeben. Dies sind im allgemeinen mindestens die Wasser- und Naturschutzbehörden. Zu beteiligen sind außerdem die Gemeinden, deren Planungshoheit (→ Seite 34) durch die Straßenplanung berührt werden.
3. Auch die „anerkannten Naturschutzverbände“ müssen Gelegenheit erhalten, sich die Planungsunterlagen anzuschauen und eine Stellungnahme abzugeben.

Die Bürgerbeteiligung beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung. Die Bekanntmachung liegt in den Händen der Gemeinden, auf die sich die Straßenplanung voraussichtlich auswirken wird. Sie hat in „ortsüblicher“ Weise zu erfolgen. Dies bedeutet in der Regel, daß im Amtsblatt der Gemeinde und in den örtlichen Tageszeitungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ eine Mitteilung abgedruckt wird. Ein Beispiel für eine Bekanntmachung drucken wir im folgenden Kasten ab.

#### **Festsetzung von Erörterungsterminen im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bahnstrecke Hamburg–Büchen (–Berlin)**

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft,  
Technik und Verkehr – Anhörungsbehörde –  
vom 3. Mai 1996 – VII 520 a – 622.115.113 – V b –

Planfeststellung nach §§ 18 und 20 Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für den Ausbau der Strecke Hamburg–Büchen (–Berlin), Abschnitt V b von km 259,000 bis km 264,950, auf dem Gebiet der Stadt Reinbek, der Gemeinden Wohltorf und Aumühle sowie der Gemeinde Müssen (für Ersatzflächen).

1. Die unterbrochene Erörterung wird für alle Einwender, deren Einwendungen noch nicht in den bisherigen Erörterungsterminen behandelt worden sind, am

4. Juni 1996, um 9.30 Uhr,  
in der Sporthalle,  
Ernst-Anton-Straße 23, 21521 Aumühle,

fortgesetzt.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange von dem Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

2. Da von mehr als 300 Personen Einwendungen erhoben worden sind, werden diese Beteiligten vom Erörterungstermin nicht gesondert benachrichtigt.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1996 S. 89

Wenn sich abzeichnet, daß ein bestimmtes Verfahren in's Haus steht, sollten Sie sicherstellen, daß Sie die Bekanntmachung nicht verpassen. Am einfachsten ist hier ein „kurzer Draht“ zur Anhörungsbehörde oder zu den zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinde, dann brauchen Sie nicht jeden Tag die Zeitung noch weiter als bis zum Sportteil durchzublättern, um ja keine amtliche Bekanntmachung zu übersehen.

## Auslegung der Unterlagen

Mindestens einen Monat lang liegen die Unterlagen in der Gemeinde aus. Während der üblichen Dienststunden - also nicht nur während der „Sprechzeiten“, die oftmals nur vormittags und nur an bestimmten Tagen abgehalten werden - kann Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Unterlagen sollten danach jedenfalls in den Kernarbeitszeiten an allen Wochentagen zugänglich sein. Wer jedoch ebenfalls berufstätig ist, wird dennoch Schwierigkeiten haben, zu diesen Zeiten das Rathaus aufzusuchen. Wie die Erfahrung zeigt, ist es jedoch oftmals möglich, telefonisch einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Deshalb: Testen Sie einfach mal, wie bürgerfreundlich die Verwaltung in Ihrem Rathaus tatsächlich ist.

Nehmen wir einmal an, es ist Ihnen gelungen, an dem „Dienstleistungsabend“ im Rathaus einen Termin zwischen fünf und sieben Uhr zu vereinbaren. Freundlich werden Ihnen siebzehn Aktenordner und vier Rollen mit Plänen auf den schon etwas abgestoßenen Schreibtisch gestellt. Was nun?

Nach den Vorinformationen, die Sie der Presse (oder den vorgelagerten Verfahren) entnehmen konnten, wissen Sie schon ungefähr, wo die Trasse verlaufen soll. Vielleicht sind Ihnen schon einige neuralgische Punkte aufgestoßen, bei denen Sie etwas genauer „nachbohren“ wollen. Anhand des Inhaltsverzeichnisses können Sie sich einen ersten Überblick über die Planungsunterlagen verschaffen. Bei der weiteren Suche sollten Sie sich vor Augen halten, daß bei der Einsicht in die Unterlagen zwei Gesichtspunkte im Vordergrund stehen:

- Sie können hier ungestört in den Akten wühlen und dabei wichtige Informationen zusammentragen (Informationsgewinnung).
- Außerdem sollten Sie gezielt die Punkte herausfiltern, die Gegenstand eines Einspruchs sein könnten (Einspruchsvorbereitung, → Kapitel 4).

Nicht selten kommt es auf bestimmte Detailinformationen an, etwa Zeichnungen oder Gutachten. Sie wenden sich daher an die freundliche Verwaltungskraft und fragen nach dem Kopierer. Er oder sie schaut hinter dem Schreibtisch auf und überlegt kurz: Soll ich mich zurückziehen auf die beiden „Standardantworten“ der Verwaltung „Das hammer noch nie gemacht“ und „Da könnte ja jeder kommen“? Doch dann gibt er oder sie sich einen Ruck und sagt: „Welche Seiten hätten Sie gern? Ich mach Ihnen das schnell!“. Eine Reaktion, die wir hin und wieder, und zum Glück immer öfter erleben konn-

ten. Die Kosten für die Kopie, meist 10 Pfennig pro Blatt, haben wir natürlich gern beglichen.

Leider läuft es aber nicht immer so glatt. So wurden im Planfeststellungsverfahren für die A 20 bei Lübeck DM 2,50 pro Blatt in Rechnung gestellt. Neben den genannten Standardantworten werden verschiedene weitere „Gegenargumente“ ins Feld geführt. Besonders beliebt sind:

### „Der Datenschutz steht im Weg.“

Hier spielt oft ein Mißverständnis über den Begriff „Datenschutz“ eine Rolle. Rechtlich ist damit allein der Schutz „personenbezogener“ Daten, also Informationen über natürliche Personen (Menschen aus Fleisch und Blut), gemeint. Firmen und Behörden können den Datenschutz nicht für sich in Anspruch nehmen. Außerdem ist alles, was in den ausgelegten Unterlagen steht, allgemein zugänglich. Denn Unterlagen, die schützenswerte Betriebsgeheimnisse enthalten, werden ohnehin nicht ausgelegt. Dieses „Argument“ läßt sich damit leicht widerlegen.

### „Das Urheberrecht (copyright) steht im Weg.“

Hierzu ist festzustellen, daß es nach § 53 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz generell zulässig ist, zum privaten Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke anzufertigen. Dies ist aber genau das, was Sie wollen.

### „Unsere Kasse kann das nicht abrechnen“.

Kaum zu glauben, aber auch dieses Argument wird hin und wieder vorgebracht. Sollte die Anfertigung von Kopien tatsächlich von dieser Frage abhängen, dürfte ein Schreiben an die Bürgermeisterin oder den Amtsvorsteher weiterhelfen, denn diese müßten in der Lage sein, das Problem zu lösen. Führt auch dies nicht zum Ziel, könnte sich die Lokalredaktion der örtlichen Zeitung dafür interessieren, was schon des öfteren den Amtsschimmel auf Trab gebracht hat.

## Einspruch einlegen?

Mit den so gewonnenen Informationen können Sie sich nun überlegen, ob sie Einspruch gegen die Planung einlegen (dazu ausführlich in → Kapitel 4). Damit sind wir an der praktisch bedeutsamsten Weichenstellung angekommen. Denn hier entscheidet sich für die Bürger und Bürgerinnen, ob sie sich in das Planungsverfahren einmischen oder aber darauf verzichten: Eine Entscheidung, die sorgsam abgewogen sein will. Wer es versäumt, an dieser Stelle die „Eintrittskarte“ für das weitere Verfahren zu erwerben, hat kaum noch Chancen, sich glaubwürdig an dem Verfahren zu beteiligen. Zwar ist es beim Planfeststellungsverfahren - anders als im Genehmigungsverfahren (→ Kapitel 8) - noch möglich, auch dann zu klagen, wenn man keinen Einspruch eingelegt hat; die praktischen Erfolgsaussichten sind jedoch nicht besonders groß.

# Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens

## am Beispiel der Straßenplanung



Die Entscheidung, ob Einspruch eingelegt wird oder nicht, sollten Sie am besten mit Freunden und Bekannten, besser noch in einer Gruppe diskutieren (→ Kapitel 9).

Der nächste Schritt ist der Erörterungstermin. Hier bietet sich die einmalige Chance, vor den Augen der Öffentlichkeit mit allen beteiligten Behörden eine Debatte über das Vorhaben zu führen. Ein weiterer Vorteil: Hier stehen die Betroffenen nicht vereinzelt einer unübersichtlichen Bürokratie gegenüber, sondern können gemeinsam mit anderen ihre Argumente vortragen.

Nach unserer Erfahrung ist der Erörterungstermin so wichtig, daß wir ihm ein eigenes Kapitel gewidmet haben (→ Kapitel 5).

Ist der Erörterungstermin vorüber, erarbeitet die Anhörungsbehörde eine Stellungnahme, in der sie die wesentlichen Ergebnisse des Verfahrens darstellt, den sogenannten Anhörungsbericht. Dazu hat sie die von den verschiedenen Seiten (Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden, Behörden und Naturschutzverbänden) vorgebrachten Einwände und den Verlauf der Erörterungstermins zu würdigen.

Diese Stellungnahme erhält die Planfeststellungsbehörde. Dieses prüft die Planung nun abschließend daraufhin, ob die im Gesetz genannten Anforderungen erfüllt werden. Von dieser Prüfung ist abhängig, ob der Antrag abzulehnen ist oder ein Planfeststellungsbeschuß - mit oder ohne besondere Auflagen - ergeht.

Mit diesem Bescheid ist das Verfahren abgeschlossen, und es gilt, nüchtern zu bilanzieren, welche Erfolge zu verbuchen sind oder ob es sich lohnt, Rechtsmittel zu ergreifen (→ Kapitel 13).

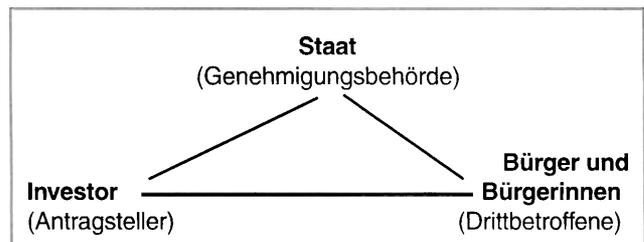
### 3. „Einspruch“ als Eintrittskarte

Wer sich aktiv an dem weiteren Verfahrensgang beteiligen will, benötigt eine Eintrittskarte: den rechtzeitig eingelegten „Einspruch“. Der „Einspruch“ hat unterschiedliche juristische Bezeichnungen: Zum Teil ist von „Einspruch“ die Rede (so in Planfeststellungs- und in Genehmigungsverfahren), zum Teil von „Bedenken und Anregungen“ (so bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Gemeinde, → Kapitel 11).

#### Direkte, lebendige Demokratie

Das Recht, Einspruch zu erheben, ist ein Stück direkte, lebendige Demokratie (→ Kapitel 1). Die Verwaltung soll nicht im stillen Kämmerlein mit dem Investor verhandeln und hinter verschlossenen Türen ihre Entscheidung treffen. Denn hier geht es um Entscheidungen, die weitreichende Auswirkungen haben. Sie gehen daher auch die Betroffenen etwas an.

Bildlich gesprochen, handelt es sich um ein Dreieck, an dessen Spitze der Staat als „neutraler Schiedsrichter“ steht. Auf der einen Seite findet sich der Investor (Antragsteller kann die Straßenplanungsbehörde ebenso sein wie ein Unternehmen, das eine Fabrik bauen möchte). Dem stehen die Allgemeinheit und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger (in der Sprache des Rechts: Drittbetroffene oder schlicht „Dritte“) gegenüber.



Die Betroffenen können ihre Sicht der Dinge, ihre Interessen formulieren und unmittelbar in den Entscheidungsprozess einbringen. Die Behörden sind verpflichtet, sich mit den vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen. Auch der Antragsteller kommt nicht umhin, auf die Einwände zu antworten.

Mit dem Einspruch in einem laufenden Verfahren kann das Volk, der eigentliche Souverän im Staate (→ Kapitel 17), seine Stimme erheben.

## „Einspruch, Euer Ehren!“

Was ist also zu beachten, wenn Sie sich entschieden haben, Einspruch zu erheben? Zunächst ist ein zentrales Datum ins Auge zu fassen: Der Einspruch muß innerhalb einer bestimmten Frist vorgebracht werden (siehe Kasten). Ist die Frist überschritten, muß die Behörde sich mit dem Einspruch nicht mehr auseinandersetzen. Bei Industrieanlagen geht zugleich das Recht verloren, Widerspruch und Klage zu erheben (→ Kapitel 8).

### Einspruchsfrist

Leider sind die Einspruchsfristen nicht bei allen Gesetzen gleich. Als Faustregel gilt: Welche Frist bei einem Einspruch zu beachten ist, kann der amtlichen Bekanntmachung entnommen werden (siehe Faksimile auf Seite 22).

Es gibt zwei Grundmuster:

- \* Die Einspruchsfrist endet 14 Tage nach Ende der Auslegung (z.B. im Planfeststellungsverfahren und im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).
- \* Einsprüche sind nur während der Auslegungszeit möglich (z.B. im Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen).

**Ganz wichtig:** Der Einspruch muß in dieser Zeit bei der Behörde eingegangen sein. Anders als bei einem Preisausschreiben zählt also nicht das Datum des Poststempels, vielmehr muß das Schreiben real bei der Behörde vorliegen.

Am sichersten ist es, den Einspruch persönlich direkt zur Behörde zu bringen. Um ganz sicherzugehen, läßt man sich die Abgabe des Schreibens schriftlich bestätigen (Empfangsbestätigung).

Wenn es zeitlich eng wird, hilft ein Fristenbriefkasten, der bei den meisten Behörden zu finden ist. Hinter dem Einwurfsschlitz befinden sich zwei Fächer und um Mitternacht springt der Mechanismus um: Die Post, die vorher eingeworfen wurde, befindet sich in dem einen Fach; alles was danach kommt, landet im anderen Fach. Wer also am letzten Tag der Frist um 23.58 Uhr seinen Einspruch einwirft, ist noch rechtzeitig dran. Um 0.01 Uhr ist es dagegen bereits zu spät. Da viele Behörden auf mehrere Gebäude verteilt sind, sollte man sicherheitshalber vorher anrufen und sich danach erkunden, wo sich der Fristenbriefkasten befindet.

Auch bestimmte formale Anforderungen sind zu beachten. Diese sind allerdings nicht besonders schwer zu erfüllen (siehe Muster):

- Wer Einspruch einlegt, sollte Name und Anschrift gut lesbar angeben.
- Das Verfahren, um das es geht, sollte bezeichnet werden.
- Sie sollten Ihre Kritikpunkte und Anregungen klar und deutlich formulieren und begründen.

Und - im Hinblick auf eine mögliche Klage - ganz wichtig: Sie sollten Ihre Rechte, die durch das Vorhaben betroffen werden, benennen (z.B. Leben, Gesundheit und Eigentum) und auch grob angeben, wodurch sie diese beeinträchtigt sehen (z.B. Gesundheitsgefährdung durch die Emissionen der geplanten Straße, den Wertverlust des Grundstückes durch die nahegelegene Straße).

- Nicht zu vergessen schließlich: die Unterschrift.

### Muster für einen Einspruch

Absender

Anschrift der Behörde

Datum

Planfeststellung der B 999 (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben, weil dadurch meine Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und Eigentum (Art. 14 GG) beeinträchtigt werden. Ich befürchte, daß durch den Bau der Straße schädliche Luftverunreinigungen und Lärm auftreten. Außerdem sinkt der Wert meines Grundstücks. Schließlich widerspricht das Vorhaben u.a. den Belangen des Naturschutzes sowie den Beschlüssen der Bundesregierung zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

Begründung: Hier sind alle Kritikpunkte an der Planung genauer zu begründen. Außerdem ist darzulegen, warum Sie glauben, von der Planung in Ihren Rechten verletzt zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Damit sind die formalen Mindestanforderungen an einen Einspruch erfüllt. Übrigens: Der Einspruch kostet nichts! Auch wenn die Behörde dem Einspruch nicht folgt, fallen keinerlei Gebühren an.

Dies ist aber nur der äußere Rahmen, der zu beachten ist. Daneben ist die Frage zu klären, welcher Einsatz in dem gerade anstehenden Verfahren lohnend ist.

## Lohnt der Aufwand? „Sieben Kardinalfragen“

Nehmen Sie sich ein bißchen Zeit und überlegen Sie zunächst, ob sich eine Einwendung für sie lohnt. Dabei sind sieben „Kardinalfragen“ in Rechnung zu stellen:

1. Fachliche Fragen  
Wie schwerwiegend sind die Einwände und Kritikpunkte an dem Vorhaben?
2. Frage des öffentlichen Stellenwerts  
Lassen sich Ihre Argumente in der Öffentlichkeit anschaulich vermitteln?
3. Fragen des Engagements  
Mit welchem Engagement sind Sie und Ihre Mitstreiter und Mitstreiterinnen bereit, sich persönlich an dem Verfahren zu beteiligen?
4. Frage nach Koalitionen  
Welche Bündnispartner könnten für eine Beteiligung gewonnen werden?
5. Fragen der Finanzierung  
Mit welcher finanziellen Unterstützung kann gerechnet werden? Welche Schritte sind dazu notwendig?
6. Frage der Zielbestimmung  
Welche Erfolge können realistischerweise erwartet werden? Welches sind die Maximalforderungen? Welches sind die Minimalziele? Wie stehen jeweils die Erfolgsaussichten?
7. Verhältnis von Aufwand und Ertrag  
Steht der voraussichtlich notwendige Einsatz in einem vernünftigen Verhältnis zu den möglichen Erfolgen?

Zu bedenken ist schließlich, daß es verschiedene Formen gibt, sich an einem Verfahren zu beteiligen: Im kleinen Rahmen mit einer begrenzten Zielsetzung bis hin zu einem sehr intensiven, aufwendig gestalteten „Mitmischen“ von mehreren hundert Einwendern, wie es etwa bei einer Planung von überregionaler Bedeutung in Betracht zu ziehen ist.

Alle diese Punkte lassen sich am ehesten in einer Gruppe diskutieren. Hier gelingt am besten, die notwendige Mischung zwischen Begeisterung, Idealismus oder Empörung auf der einen und nüchterner Einschätzung der eigenen Möglichkeiten und der politischen und rechtlichen Randbedingungen auf der anderen Seite zu erreichen.

Entscheiden Sie sich dafür, sich in etwas größerem Umfang an dem Verfahren zu beteiligen, sollten die oben beschriebenen sieben Fragen geklärt sein. Die Fragen betreffen zum Teil Fragen der Kommunikation (→ Kapitel 9 und 10), Ausgangspunkt ist jedoch die Klärung der fachlichen Position (Frage 1). Dies ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil die fachliche Argumentation auch Bestandteil des Einspruchs sein muß.

## Gute Argumente

Gute Argumente sind die Grundlage eines erfolgreichen Einspruchs. In unserem Beispiel eines Straßenneubaus könnten dazu folgende Punkte zählen:

- Neue Straßen lösen keine Verkehrsprobleme; sie schaffen neue und verlagern alte.
- Alternativlösungen, die möglicherweise sogar kostengünstiger wären, wurden nicht ausreichend geprüft.
- Die neue Straße zerschneidet Naherholungsgebiete und zerstört eine Streuobstwiese.

Diese Grundposition gilt es weiter zu untermauern und - möglichst anschaulich - nach außen zu tragen.

Wenn sie andere überzeugen wollen, müssen Sie auch auf mögliche Zielkonflikte (z.B. Entlastung der Ortsdurchfahrt, Senkung des Unfallrisikos) eingehen. Ignorieren hilft nicht weiter! Notwendig ist eine Auseinandersetzung mit sachlichen Argumenten, die auch auf die Gefühle der Gegenseite Rücksicht nimmt.

Frühzeitig zu klären ist schließlich, an welcher Stelle und in welchem Umfang Experten und Expertinnen zu Rate zu ziehen sind. Es kann sein, daß sich diese in den Reihen der Einwender und Einwenderinnen finden. Unter Umständen ist es jedoch nötig externen Sachverstand hinzuziehen, etwa für die Erarbeitung und Untermauerung der fachlichen Position sowie deren Umsetzung auf die rechtliche Ebene. Da dies meist nicht kostenlos möglich ist, ist die Frage der Finanzierung zu klären (→ Kapitel 9).

## Wer kommt als Bündnispartner in Frage?

Auf der Suche nach Bündnispartnern steht die Frage im Vordergrund: „Wer ist ebenfalls von der Planung betroffen?“. Die Spannweite ist weit. Sie reicht von (anderen) Bürgerinitiativen und Umweltschutzverbänden bis hin zur kommunalen Ebene (Bürgermeister/in, Fraktionen im Gemeinderat).

## Viele Einsprüche

Einspruch einlegen können nicht nur einzelne Bürgerinnen und Bürger. Sind viele von einer Planung betroffen, bietet es sich an, gemeinsam Einspruch einzulegen (juristisch: Sammeleinwendungen). Rein rechtlich betrachtet, sind Sammeleinwendungen genauso „gültig“ wie ein einzelner Einspruch. Dennoch sollten Personen, die von der Planung in besonderer Weise betroffen sind, ergänzend zum Sammeleinspruch noch einen Einzelspruch einlegen. Hier sind die Gründe für den Einspruch - zugeschnitten auf den konkreten Fall - darzulegen. Dies unterstreicht die Ernsthaftigkeit des Einspruchs.

Auf der Rückseite des Sammeleinspruchsschreibens findet sich dann eine Liste, in die sich alle eintragen können, die der Planung kritisch gegenüberstehen (→ Kasten). Bei Sammeleinsprüchen ist zusätzlich die sogenannte „Vertretungs-Regelung“ zu beachten. Unterzeichnen mehr als 50 Personen den Einspruch, kann die Behörde verlangen, daß ein „Vertreter“ benannt wird.

Um späteren Ärger zu vermeiden, ist es sinnvoll, die Vertreterin gleich auf das Formular für den Sammeleinspruch aufzunehmen. Weiterer Vorteil: Es gibt eine „Kontaktadresse“, an die sich alle Interessierten (Betroffene, Presse usw.) wenden können.

Muster für einen Sammeleinspruch			
zusätzlich:			
Vertreterin: Anna Muster, Bachgrund 1, 12345 Hausen			
BITTE DEUTLICH SCHREIBEN			
Name,	Vorname,	Anschrift,	Unterschrift
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
Wichtiger Hinweis: Bitte geben Sie dieses Formular bis zum ... .. bei der Vertreterin ab, damit wir die Einwendung gemeinsam bei der Behörde einreichen können.			

Auch Sammeleinsprüche müssen innerhalb der Einspruchsfrist eingehen. Um einen Überblick zu erhalten, wie viele Einsprüche erhoben wurden, sollten diese an einer Stelle gesammelt werden. Sicherheitshalber sollten Kopien angefertigt werden.

Die Übergabe der Sammeleinsprüche an die Behörde sollte dazu genutzt werden, die Öffentlichkeit auf das Verfahren aufmerksam zu machen; z.B. durch eine öffentliche Übergabe (u.U. verbunden mit einer Aktion, die die Argumente des Einspruchs anschaulich macht), eine Pressekonferenz oder Pressemitteilung.

## 4. Erörterungstermin als demokratisches Forum

Der Erörterungstermin führt alle Beteiligten zusammen: Den Planungsträger, die beteiligten (Fach-) Behörden, die Gemeinden, die Einwender und Einwenderinnen. Alle sitzen in einem Raum. Jede Seite ist gezwungen, zu Fragen und Kritik Stellung zu nehmen, will sie nicht unglaubwürdig erscheinen.

Der Erörterungstermin kann damit zu einem echten „demokratischen Forum“ werden, in dem alle Aspekte eines Vorhabens diskutiert werden: Die Vor- und Nachteile ebenso wie die Risiken und Nebenwirkungen. Nimmt auch noch die Presse daran teil, kann eine Vermittlung an die breitere Öffentlichkeit gelingen.

### Eine einmalige Chance

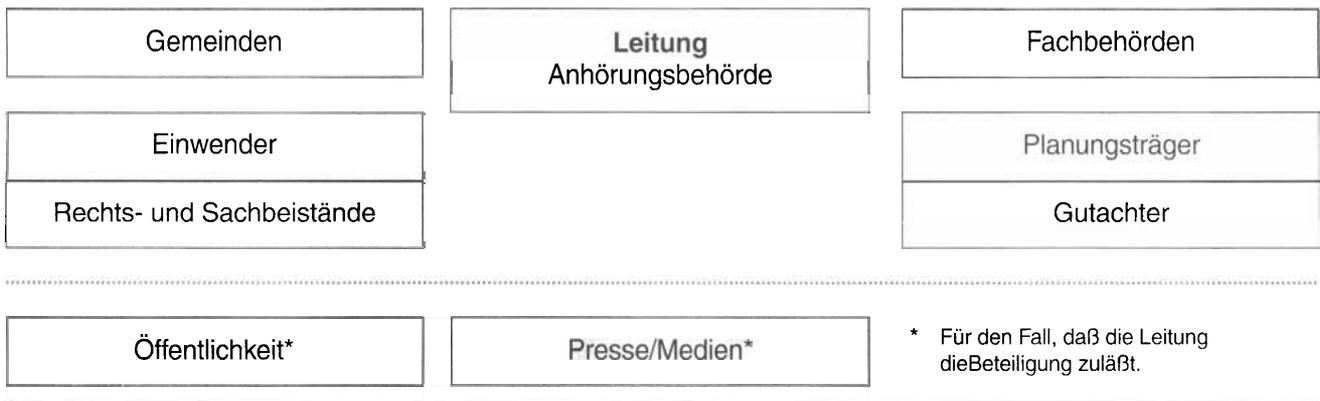
Dieses „demokratische Forum“ ist für die Betroffenen eines Projektes eine einmalige Chance. Gelingt es, die Kritik mit guten Argumenten zu untermauern und möglichst sogar die überzeugenderen Konzepte auf den Tisch zu legen, ist damit auch eine Veränderung zu bewirken.

### Wer ist dabei?

Natürlich müssen nicht alle, die Einspruch erhoben haben, auf dem Termin erscheinen. Die Teilnahme ist freiwillig. Und wer sich selber - noch - nicht aktiv beteiligen will, beschränkt sich darauf, die Debatte nur zu verfolgen (und vielleicht im Freundeskreis darüber zu berichten).

---

## Übersicht: Beteiligte am Erörterungstermin



Wer außer den Einwendern und Einwenderinnen auf dem Termin vertreten ist, ergibt sich aus der Übersicht auf dieser Seite. Dies sind:

- Der Planungsträger und die von ihm beauftragten Gutachter erläutern die eingereichten Planungen.
- Die Fachbehörden nehmen aus ihrer spezifischen Sicht dazu Stellung.
- Die betroffenen Gemeinden bringen ihre Position, vor allem die Planungshoheit (→ Kapitel 11), in das Verfahren ein.
- Diejenigen, die Einspruch eingelegt haben, sind gemeinsam mit ihren Sach- und Rechtsbeiständen vertreten.

Die Leitung des Termins liegt in den Händen der Anhörungsbehörde. Diese legt die Tagesordnung fest und bestimmt damit den „Fahrplan“ des Termins.

Es sollte daher frühzeitig mit der Anhörungsbehörde Kontakt aufgenommen werden, um die Tagesordnung abzustimmen. Gibt es bereits konkrete eigene Vorstellungen, ist die Behörde oftmals bereit, darauf einzugehen. Auf diese Weise ist erreichbar, daß alle Punkte, die aus der eigenen Sicht relevant sind, auch tatsächlich abgehandelt werden. Auch die Reihenfolge ist dabei manchmal nicht unwichtig.

Eigentlich ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Wer keinen Einspruch erhoben hat, ist also ebenso ausgeschlossen wie die Medien. Die Verhandlungsleitung kann jedoch zulassen, daß diese an dem Termin teilnehmen. Erhebt niemand der weiteren Beteiligten Einwände, wird einem entsprechendem Antrag meist stattgegeben. Im Ergebnis findet dann doch eine öffentliche Debatte statt.

### Gute Argumente - Überzeugende Konzepte

Wie läuft der Erörterungstermin ab? Zu jedem Tagesordnungspunkt eröffnet die Sitzungsleitung eine Aussprache. Aus Sicht der Betroffenen kommt es jetzt darauf an, ihre Kritikpunkte möglichst klar herauszuarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, daß die Debatte für die Medien einerseits verständlich, andererseits aber so „spannend“ bleibt, daß diese nicht alsbald kopfschüttelnd den Saal verlassen („Hier findet ja doch nur das übliche Hick-Hack statt.“ ... „Außer ein paar Experten blickt da ja doch niemand durch.“).

Wenig sinnvoll ist es daher, einen Tagesordnungspunkt mit einer flammenden Rede zu beginnen, in der alle Versäumnisse scharf gegeißelt werden. Nach unserer Erfahrung ist an den meisten Punkten folgendes Grundmuster erfolgversprechender:

1. Durch gezielte Nachfragen an den Planungsträger und seine Gutachter sollte zunächst versucht werden, Schwachstellen und Widersprüche deutlich zu machen.
2. Im nächsten Schritt bietet es sich an, den Fachbehörden - wiederum durch entsprechende Fragen - Gelegenheit zu geben, ihre Position darzulegen.
3. Wenn auf dieser Grundlage der Sachverhalt und die neuralgischen Punkte deutlich geworden sind, läßt sich die Kritik oder die abweichende Einschätzung der Betroffenen besser vermitteln. Diese pointiert und möglicherweise auch zugespitzt, aber dennoch sachlich vorzutragen, erhöht die Chance für einen erfolgreichen Verlauf der Debatte.

Anschließend ist in einer neuen Runde der Planungsträger zu fragen, wie er zu dieser Kritik steht.

Die gleiche Frage ist an die Adresse der Fachbehörden zu richten. Je nach dem Verlauf der Debatte bietet es sich an, wenn aus der Sicht der Bürger abschließend die Punkte benannt werden, an denen Übereinstimmung besteht und diejenigen, bei denen Differenzen vorliegen.

In einer weiteren Runde können schließlich alternative Lösungen diskutiert werden. Auch hier sollte die oben beschriebene Reihenfolge eingehalten werden.

1. So wäre etwa zunächst der Planungsträger gezielt nach den Alternativlösungen, die er betrachtet (oder aus bestimmten Gründen nicht betrachtet) hat, zu befragen.
2. Anschließend können die Fachbehörden nach ihrer Einschätzung dieser Alternativen befragt werden.
3. Schließlich ist die eigene Position darzustellen und zu begründen.

Der Erörterungstermin findet üblicherweise an Werktagen statt. Wer berufstätig ist, muß daher Urlaubstage oder Überstundenausgleich opfern, was nicht selten eine hohe Hürde darstellt.

### Welche „Schuhgröße“ darf es sein?

Wie intensiv die Vorbereitung aussieht, ergibt sich daraus, wie die „sieben Kardinalfragen“ (→ Seite 10) zu beantworten sind. Die Übergänge sind fließend:

- In „kleineren Verfahren“ ist es - etwa aus Zeitgründen - nicht möglich, daß auch nur ein Betroffener an dem Termin teilnimmt. Schon aus Gründen der Fairness sollte man dies der Anhörungsbehörde vorher mitteilen. Vielleicht läßt sich ein Ergänzungstermin in den frühen Abendstunden vereinbaren.
- In anderen Verfahren nehmen nur eine Handvoll Bürgerinnen und Bürger teil. Hier gilt es sorgfältig abzuwägen, welche Vorbereitungsarbeiten realistischerweise zu leisten sind. Der Anruf bei den Lokalredaktionen von Presse, Hörfunk und Fernsehen sollte allerdings nicht unter den Tisch fallen.
- Bei Verfahren von überregionaler Bedeutung erscheinen auch einmal hundert oder mehr Betroffene. Hier sind zumeist auch technische und juristische Sachverständige der Einwender und Einwenderinnen zugegen.

Welche „Schuhgröße“ für den konkreten Fall angemessen ist, läßt sich am besten wieder in einer Gruppe diskutieren.

### Vorbereitung: Drei Erfolgsfaktoren

Ein erfolgreicher Erörterungstermin will sorgfältig vorbereitet sein (→ Checkliste auf Seite 14). Dies gilt vor allem bei größeren Verfahren, wo auch einmal „alle Register“ zu ziehen sind. Die Grundelemente gelten aber auch für „kleinere Verfahren“.

Im Erörterungstermin bietet sich die einmalige Gelegenheit, wichtige Punkte zu sammeln. Voraussetzung dafür ist nach unserer Erfahrung, daß drei Erfolgsfaktoren zusammenwirken:

1. Die fachliche Basis ist überzeugend.
2. Die Öffentlichkeit nimmt das Problem wahr.
3. Es werden (juristisch und politisch) gangbare Wege aufgezeigt, die zu anderen Ergebnissen führen.

Die Vorbereitung des Erörterungstermin sollte sich an diesen drei Erfolgsfaktoren orientieren. Dazu bedarf es organisatorischer und inhaltlicher Abstimmung.

Das Protokoll des Termins kann schließlich vor Gericht Bedeutung erlangen. Es ist also von Anfang an darauf zu achten, daß alle wichtigen Punkte möglichst wörtlich im Protokoll festgehalten werden.

Manchmal hilft es, den Erörterungstermin vorab in einem „Planspiel“ vorwegzunehmen. Dies erleichtert es, sich in die Rolle der anderen hineinzusetzen; ein Punkt, der für die Gesprächsführung auf dem Termin sehr wichtig sein kann.

Besonders wichtig ist die Koordination mit den „Bündnispartnern“. Ein oder mehrere Treffen im Vorfeld des Termins dienen dabei nicht nur der Diskussion von Ziel und Strategie sowie der Verteilung der Aufgaben. Auch das persönliche Kennenlernen darf nicht zu kurz kommen. Denn im Verlauf des Erörterungstermins sollte es nicht zu „Hahnenkämpfen“ auf der Einwenderseite kommen. Inhaltliche und persönliche Differenzen sind besser im Vorfeld auszudiskutieren (oder in einer Verhandlungspause).

### Checkliste: Vorbereitung des Erörterungstermins

#### Inhaltlich:

- \* Eine Liste der Kritikpunkte an dem Vorhaben erarbeiten. Konkret bedeutet dies, die Einwendungen genauer zu präzisieren und zu untermauern.
- \* Festlegen, wer sich auf welche Fragen und Themen vorbereitet; dazu am besten einen großen Übersichtsplan erstellen, auf dem dies festgehalten wird und den jede Gruppe erhält.
- \* Festlegen, wer bei welchen Punkten die Gesprächsführung im Termin wahrnimmt; wer welche Punkte anspricht.
- \* Gegebenenfalls Sachverständige ansprechen (rechtzeitig!).

#### Öffentlichkeitsarbeit:

- \* Festlegen, wer für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist.
- \* Rechtzeitig in der Öffentlichkeit auf das Verfahren hinweisen (Kontakt zu Presse und Medien herstellen, vorbereitende Veranstaltungen organisieren usw.).
- \* Nach Möglichkeit eine - entsprechend vorbereitete - Pressekonferenz abhalten (z.B. in der Mittagspause), in der die „Highlights“ des Verhandlungstages zusammengefaßt werden.

#### Organisatorisch:

- \* Raum in dem Gebäude besorgen, in dem der Termin stattfindet.
- \* Dort Telefon, Schreibmaschine, Kaffeemaschine usw. bereitstellen.
- \* Festlegen, wer, wann anwesend ist und welche Arbeiten übernimmt.

## 5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Lange Jahre war sie „der“ Hoffnungsträger vieler Umweltschützer: Die Umweltverträglichkeitsprüfung, kurz UVP genannt. Genaue Einzelheiten kannte man nicht, aber in den Vereinigten Staaten von Amerika, berichtete man am Lagerfeuer besetzter Bauplätze, soll es sie bereits geben. Mitte der 70-er Jahre beschloß dann auch das Bundeskabinett, für alle Aktivitäten des Bundes eine Prüfung der Umweltverträglichkeit einzuführen (ein Beschluß, der formal noch immer in Kraft ist). Seit dieser Zeit machte das Kürzel UVP immer dann die Runde, wenn ein neuer Flughafen oder auch nur eine neue Startbahn, ein Autobahnteilstück, eine Deichverstärkung oder eine Kfz-Prüfstrecke im Raume standen. Eine verbindliche Regelung fehlte jedoch weiterhin; die Behörden beschränkten sich daher auf die üblichen Prüfungen - ohne der „Umweltverträglichkeit“ gesonderte Aufmerksamkeit zu widmen. Im Ergebnis wurden die Planungen oftmals genehmigt; dagegen gerichtete Klagen blieben nicht selten ohne Erfolg. Da lag es nahe zu sagen: Mit einer ordentlichen UVP wäre das nicht passiert.

Diesem Glauben hingen vielleicht auch die Behörden und der Gesetzgeber an. Jedenfalls hielten sich Bundesregierung und Bundestag in Sachen UVP weiterhin auffallend zurück. Ganz überraschend war es daher für viele, als 1985 die Europäische Gemeinschaft eine Richtlinie verabschiedete, die eine UVP für bestimmte Projekte verbindlich machte. Obwohl die Bundesregierung in Brüssel der einstimmig verabschiedeten Richtlinie zugestimmt hatte, tat sie sich mit der Umsetzung in das deutsche Recht weiterhin sehr schwer. Dies gelang erst mit mehrjähriger Verspätung. Seit 1990 liegt ein UVP-Gesetz vor.

Mitterweile ist wohl auf allen Seiten Ernüchterung eingetreten. Jedenfalls konnte die Art und Weise, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung in das deutsche Recht integriert wurde, den hochfliegenden Erwartungen nicht gerecht werden.

### „Berücksichtigung“ der Umwelt

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Auswirkungen einer Straßenplanung (oder eines anderen Projektes) auf die Umwelt so früh wie möglich,

- zu ermitteln,
- zu beschreiben und
- zu bewerten.

Das Ergebnis dieser Bewertung soll möglichst frühzeitig bei allen Entscheidungen der Behörden „berücksichtigt“ werden.

### UVP-Schritte

Die UVP sieht bestimmte Verfahrensschritte vor. Verfahren allein nützen jedoch der Umwelt wenig (→ siehe Kasten), wenn nicht zugleich der Umwelt ein höherer Stellenwert eingeräumt wird. Ob dies der Fall ist, darüber streiten sich noch die Juristen.

#### Die Umwelt: Ein Pferdedieb?

Ein erfahrener Anwalt aus den USA berichtete auf einer Tagung des Juristen-Netzwerkes ELNI (Environmental Law Network International) von der 20-jährigen UVP-Praxis jenseits des großen Teiches. Um die praktische Bedeutung zu veranschaulichen, wählte er folgendes Beispiel:

Die UVP bedeutet für die Umwelt so viel wie das Gerichtsverfahren für den Pferdedieb im Wilden Westen. Die Honoratioren des Ortes kommen zusammen und auf die Frage, was nun zu tun sei, heißt es: „We'll give him a fair trial - and then we'll hang'm.“ („Wir geben ihm ein faires Verfahren - und dann hängen wir ihn auf“)

# Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung am Beispiel der Straßenplanung in Schleswig-Holstein

Schritte im Planfeststellungsverfahren

Vorphase	
<b>Planerarbeitung:</b>	Der Planungsträger (Straßen(neu)bauamt) erstellt die Planungsunterlagen.



Hauptphase	
Planeinreichung	
Prüfung durch die Behörde	
Öffentliche Bekanntmachung Weiterleitung an andere Behörden Beteiligung der Naturschutzverbände	
Öffentliche Auslegung	
Einwendungen	
Erörterungstermin	
Stellungnahme der Anhörungsbehörde	



Entscheidungsphase	
Prüfung der Planung durch die Planfeststellungsbehörde.	



Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ( <b>Planfeststellungsbeschluß</b> ).	
---	--

Zusätzliche Verfahrensschritte der UVP

"Scoping-Verfahren"	
<b>Mitteilung:</b>	Der Planungsträger legt geeignete Unterlagen vor.
<b>Einladung:</b>	Die Anhörungsbehörde lädt zum "Scoping-Termin".
<b>"Scoping-Termin":</b>	Erörterung zwischen Behörden, Antragsteller sowie evtl. Sachverständigen und "Dritten".
<b>Unterrichtung:</b>	Die Anhörungsbehörde teilt dem Planungsträger "voraussichtlichen Untersuchungsrahmen" mit.
<b>Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU):</b>	Der Planungsträger führt die UVU durch.



Zusätzlich wird die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) eingereicht.
Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die UVS berührt wird, geben eine Stellungnahme ab.



Die Anhörungsbehörde erarbeitet eine <b>zusammenfassende Darstellung</b> der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.
---



<b>Bewertung der Auswirkungen</b> auf die Umwelt durch die Planfeststellungsbehörde.
<b>Berücksichtigung</b> der UVP-Ergebnisse.

Welche Stationen in einer UVP zu durchlaufen sind, zeigt die Übersicht auf Seite 15. Ganz wichtig: Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren. Sie wird vielmehr auf das normale Verfahren „draufgesetzt“.

Für die Straßenplanung bedeutet dies: Das Planfeststellungsverfahren wird um einzelne Schritte ergänzt. Die Entscheidung über den Straßenbau fällt jedoch weiterhin auf der Grundlage des Straßenrechts. Auch sind die gleichen Behörden zuständig.

Hervorzuheben sind folgende Schritte:

1. Festsetzung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens (sogenanntes Scoping-Verfahren).
2. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU).
3. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde.
4. Berücksichtigung der Bewertung in der abschließenden Entscheidungsfindung.

Was viele nicht wissen: Die Untersuchung der Umweltauswirkungen (UVU) wird nicht durch eine unabhängige Stelle, sondern durch den Träger des Vorhabens (in unserem Beispiel: das Straßen(neu)bauamt) vorgenommen, das damit meist Planungsbüros beauftragt. Damit klar ist, was die Büros alles untersuchen müssen (und was nicht), findet zunächst das „Scoping-Verfahren“ statt. Dieses dient dazu, die Reichweite (scope) der UVU festzulegen. Hier werden bereits wesentliche Vorentscheidungen getroffen. Hier soll die Behörde auch Bürgerinitiativen, Umweltverbände oder benachbarte Gemeinden hinzuziehen. Der entsprechende Erlaß in Schleswig-Holstein ist dabei bundesweit vorbildlich: er enthält die weitestgehende Regelung für die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Wenn die Information durchsickert, daß eine UVP ansteht, ist es sinnvoll, mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, um sich nach dem aktuellen Verfahrensstand zu erkundigen.

Die Ergebnisse der UVU sind dann - gemeinsam mit den anderen Planungsunterlagen - einzureichen. Sie liegen ebenfalls einen Monat zur Einsicht aus und sind Gegenstand des Erörterungstermins. Aus der Sicht des Umweltschutzes zentraler Bestandteil der UVS ist die Darstellung möglicher Alternativen und der damit verbundenen Umweltwirkungen („Alternativen-Prüfung“). Auch Wissensdefizite sind explizit zu benennen.

Aufgabe der zuständigen Behörden ist es dann, eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten und im nächsten Schritt die Umweltauswirkungen zu bewerten.

Damit ist allerdings noch keine Entscheidung gefallen. Denn die Ergebnisse der Bewertung sind bei der abschließenden Entscheidung lediglich zu „berücksichtigen“. Auch in den Fällen, in denen die UVP zu dem Ergebnis kommt, daß durch einen Straßenbau negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann es sein, daß darüber im Planfeststellungsbeschluß hinweggegangen wird - etwa aus Gründen des Verkehrsbedarfes, dem Vorrang einzuräumen sei.

Praktische Auswirkungen hatte die UVP bislang vor allem in den Fällen, in denen - aufgrund verspäteter Umsetzung in bundesdeutsches Recht - keine UVP durchgeführt wurde, obwohl dies nach dem EG-Recht zwingend erforderlich ist. So hob das UVG Koblenz den Planfeststellungsbeschluß für ein Teilstück der Eifelautobahn wegen fehlender UVP und des damit verbundenen Verstoßes gegen das EG-Recht wieder auf. Aufgrund des Zeitablaufes werden diese Fälle allerdings immer seltener. Ansonsten wird die UVP vor allem dazu beitragen, Planungen unter Umweltgesichtspunkten zu „optimieren“ - also etwa weniger belastende Alternativlösungen, besondere Ausgleichsmaßnahmen etc. auszuloten. Wer dagegen meint, mit Hilfe der UVP ein Vorhaben zu Fall bringen zu können, dürfte zu hohe Erwartungen in das Verfahren setzen.

## 6. Vorgelagerte Straßenplanung

Im folgenden sind die verschiedenen Stationen der Planung von Straßen zu erläutern, die vor dem Planfeststellungsverfahren zu durchlaufen sind. Zu diesen vorgelagerten Planungsstufen zählen (wir beschränken uns auf Bundesfernstraßen, also Bundesstraßen und Autobahnen):

- die Bedarfsplanung des Bundes,
- das Raumordnungsverfahren auf Landesebene (→ Kapitel 11) und
- die Linienbestimmung des Bundesverkehrsministers.

### Bundesverkehrswegeplan

Der erste - und wichtigste - Schritt in der Straßenplanung ist die Bedarfsplanung im Bundesverkehrswegeplan. In dessen Kontext wird der „Bedarfsplan für Bundesfernstraßen“ erstellt und alle fünf Jahre fortgeschrieben. Über diesen Plan stimmen die Abgeordneten des Deutschen Bundestages ab. Die Vorarbeiten werden im Bundesverkehrsministerium und in den Verkehrsministerien der Länder durchgeführt. Im Bundestag finden die Beratungen im wesentlichen im Verkehrsausschuß

statt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (→ Kapitel 5) wird nicht durchgeführt.

Grundlage der Bedarfsplanung sind Verkehrsprognosen: Wie entwickeln sich die Verkehrsströme und welche Verkehrswege brauchen wir?

In der Praxis wird damit allerdings im wesentlichen die bisherige Entwicklung fortgeschrieben. Im Ergebnis führt dies dazu, daß von einer weiterhin starken Zunahme des Straßenverkehrs ausgegangen wird und der Verkehrszuwachs durch den Straßenbau erst ermöglicht wird. Dies führt dazu, daß ein entsprechender Ausbau sämtliche Finanzierungsmöglichkeiten übersteigt. Außerdem wird damit das aus Gründen des Klimaschutzes formulierte Ziel der Bundesregierung, die Kohlendioxidemissionen bis zum 2005 gegenüber 1987 um 25 - 30% zu reduzieren, mit Sicherheit deutlich verfehlt.

#### Planungsgrundlage: Kosten und Nutzen

Bevor einzelne Straßen in den Plan aufgenommen werden, ist ein Vergleich von Investitionskosten und erwarteten Nutzen durchzuführen. Dies führt in der Praxis zu Problemen: Während die Investitionskosten regelmäßig deutlich zu niedrig angesetzt werden, erscheinen die Zahlen für den Nutzen der Straße oftmals „aus der Luft gegriffen“. So soll die umstrittene Ostseeautobahn A 20 angeblich zu einer Senkung der Transportkosten in Höhe von 51 Millionen DM führen. Nach diesen Berechnungsverfahren ruft die ökologisch hochproblematische A 20 angeblich einen „Nutzen für die Umwelt“ in Höhe von 24 Mio Mark jährlich hervor. Von diesen Zahlen hängt die Einstufung in den „vordringlichen Bedarf“ ab. Das Nutzen/Kosten-Verhältnis soll dabei den Faktor 3,0 übersteigen. Bei der Ostseeautobahn schnellte dieser Faktor innerhalb weniger Monate von 4,3 auf 6,1. Diese Zahlenjongliererei dient dem Zweck, den angeblich überragenden Nutzen zu belegen und die Straße in den Bedarfsplan zu heben. Damit soll die von manchen noch immer vertretene Aussage „Straßenbau ist Umweltschutz“ rechnerisch untermauert werden.

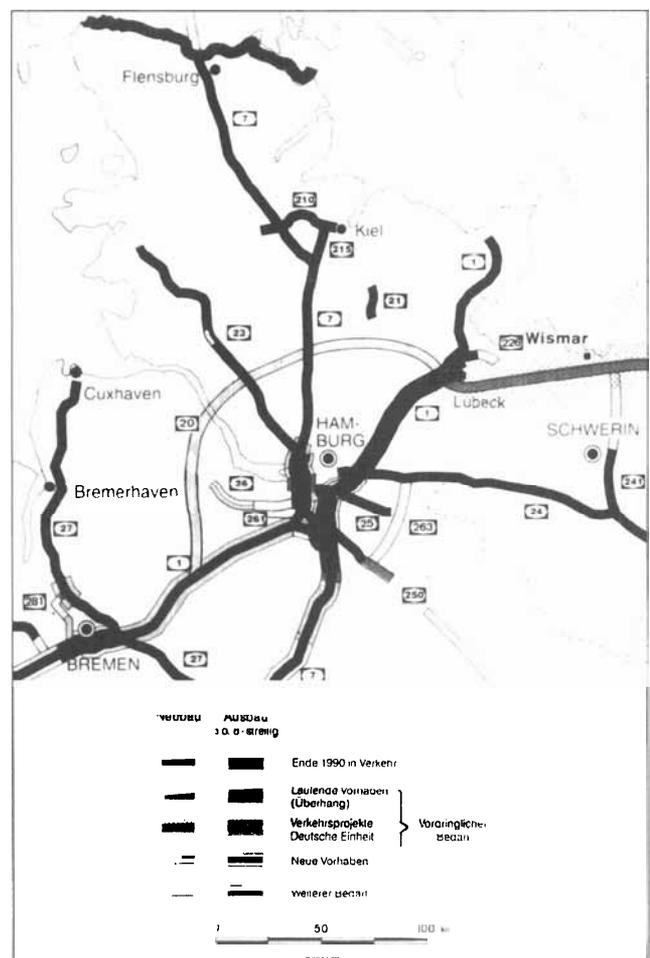
Das Ergebnis der Bedarfsplanung ist ein Gesetz, welches festlegt, wo Fernstraßen neu- oder ausgebaut werden sollen. Dem Gesetz ist eine Karte beigelegt, die einerseits den Bestand und die gerade laufenden Baumaßnahmen, andererseits den vorgesehenen Ausbau des Straßennetzes darstellt. Dabei wird zwischen „vordringlichem“ und „weiterem Bedarf“ unterschieden. Damit ist jedoch noch nicht festgelegt, wann die Straßen gebaut werden. Dies hängt im wesentlichen von zwei Umständen ab:

- den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und
- dem Fortgang der Planungsarbeiten.

Dabei kann es durchaus vorkommen, daß einzelne Straßen, die im vorigen Plan dem vordringlichen Bedarf

zugeordnet waren, bei der Fortschreibung fünf Jahre später in den weiteren Bedarf zurückgestuft werden - und umgekehrt.

Wer wissen will, welche (Bundes-) Straßenplanungen in den nächsten Jahren in seiner Umgebung „ins Haus stehen“, sollte einen Blick in den Bedarfsplan werfen (siehe Kasten). Damit sind allerdings schon wichtige Vorentscheidungen gefallen; was jedoch keinesfalls heißt, daß unmittelbar die Bagger anrollen. Noch immer ist es möglich, eine „Rückstufung“ in der Priorität zu erreichen. Dafür bedarf es eines entsprechenden öffentlichen Drucks. Anzustreben ist zudem eine Koalition mit Politikern und Politikerinnen auf Kommunal- und Landesebene. Größer sind die Chancen, die Entwicklung zu beeinflussen dann, wenn das Projekt noch nicht in die - vordringliche - Bedarfsplanung des Bundes aufgenommen wurde. Welche Planungen gerade „anstehen“, kann der Debatte auf kommunaler Ebene sowie der lokalen Berichterstattung entnommen werden.



#### Auszug aus dem Bedarfsplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen

(Anm.: Die Straßenplanungen des Landes sind aus den Raumordnungsplänen ersichtlich, → Kapitel 8)

Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan ist eine wichtige Vorentscheidung für die weiteren Schritte getroffen: Die sehr oft umstrittene - und daher eminent wichtige - Frage, ob der Bau dieser Straße tatsächlich verkehrspolitisch sinnvoll und notwendig ist, wird bereits auf der ersten Stufe verbindlich getroffen. Anders als früher kann diese Frage daher rechtlich kaum noch zum Gegenstand der nachfolgenden Verfahrensschritte gemacht werden. Umso mehr kommt es daher darauf an, frühzeitig auf die Entwicklung Einfluß zu nehmen.

### **Festlegung der Trasse**

Für den Neubau von Bundesstraßen enthält der Bedarfsplan lediglich sehr grobe Vorgaben. Wo die Trasse die Landschaft durchschneiden soll, legt der Bundesverkehrsminister in der Linienbestimmung fest. Auf der Grundlage von Vorarbeiten in den Landesbehörden erfolgt eine weitere Konkretisierung. So wird u.a. darüber entschieden,

- wo die Straße einbahnig und wo mehrbahnig geführt wird,
- wo die Straße beginnt und endet und wo sie grundsätzlich verlaufen soll (z.B. ungefähre Lage zu Ortschaften, Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten)
- in welcher Weise die Straße mit dem sonstigen Straßennetz zu verknüpfen ist.

Bestandteil des Linienbestimmungsverfahrens ist auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), an der auch die Öffentlichkeit zu beteiligen ist (→ Kapitel 5). Kernstück der UVP ist die Prüfung verschiedener alternativer Trassenführungen. Damit verbunden sind wichtige Vorentscheidungen darüber, welche Eingriffe und Belastungen für Natur und Mensch mit dem Straßenbau verbunden sind.

Im Rahmen der UVP gibt es Möglichkeiten direkter Bürgerbeteiligung. Eine Klage gegen die Linienbestimmung kann jedoch nur von betroffenen Landkreisen, Städten und Gemeinden, nicht jedoch von einzelnen Bürgern erhoben werden. Hier zeigt sich erneut, wie wichtig es ist, eine enge Abstimmung mit Politik und Verwaltung auf kommunaler Ebene zu suchen (→ Kapitel 9 und 10).

## **7. Andere Planfeststellungsverfahren**

Planfeststellungsverfahren gibt es nicht nur im Straßenbau, sondern auch für eine ganze Reihe weiterer „Verkehrswege“ (oder anders gesagt: Infrastrukturmaßnahmen), wie Magnetschwebebahn, Flughafen, Eisenbahn, Schifffahrtswege, Straßenbahn, Telegrafeneinrichtungen. Hinzu kommen den „Anlagen“ zuzuzählende Bereiche wie der Deichbau, bestimmte Arten von Rohstoffabbau, Kläranlagen, Abfalldeponien, radioaktive Endlager. Der Bereich „Anlagen“ ist in der letzten Zeit durch Gesetzesänderungen massiv geschrumpft, indem vieles jetzt nicht mehr „planfeststellungspflichtig“ ist, sondern nur noch „genehmigungspflichtig“ (→ Kapitel 8). Ein bekanntes Beispiel für die Umgruppierung sind Müllverbrennungsanlagen.

Gesetzesgrundlagen eines Planfeststellungsverfahrens sind immer:

- für die Inhalte die entsprechenden Fachgesetze, z.B. Magnetschwebebahnplanungsgesetz, Allgemeines Eisenbahngesetz, Landeswassergesetz, Abfallgesetz. In diesen Gesetzen ist festgelegt, für welche Anlagen Planfeststellungsverfahren durchzuführen sind und welche Anforderungen dabei zu stellen sind. Auch die zuständigen Behörden werden festgelegt. Einige der neueren Gesetze enthalten darüber hinaus Festlegungen zu verkürzten Fristen im Verfahren, eine Folge der Beschleunigungswut in Bonn.
- Für den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bzw. das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holsteins.

Der Ablauf des Verfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung ist deswegen ganz ähnlich wie am Beispiel Straßenbau (→ Kapitel 2 bis 4) geschildert.

### **Beschleunigtes Beispiel: Magnetschwebebahn**

Wichtige Planfeststellungsverfahren werden in nächster Zeit auf den Südostteil von Schleswig-Holstein zukommen, nämlich für die Magnetschwebebahn Hamburg-Berlin. Zwischen hamburgischer und mecklenburg-vorpommerscher Landesgrenze soll sie über schleswig-holsteinisches Gebiet verlaufen.

Für die Magnetschwebebahn als „fünftes Verkehrsmittel“ (nach Bahn, Straße, Schiff und Flugzeug) gibt es ein separates Gesetz, das Magnetschwebebahnplanungsgesetz. Als Anforderung für das Planfeststellungsver-

fahren wird dort festgelegt: „Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“ Genauere Prüfungskriterien gibt das Gesetz allerdings nicht her.

Als Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt festgelegt. Da der Baubeginn möglichst schnell erfolgen soll, enthält das Gesetz sehr enge Fristen:

- Die „Gemeinden“ (in Schleswig-Holstein also die amtsfreien Gemeinden und Ämter) erhalten die Planungsunterlagen und müssen sie innerhalb von drei Wochen nach Zugang öffentlich auslegen. Dies muß ortsüblich bekanntgemacht werden, also im Amtsblatt oder auch in der Tageszeitung.
- Die Auslegung beträgt einen Monat, die Einwendungsfrist endet zwei Wochen nach der Auslegung.
- Die Anhörung der Einwender ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die ganze Öffentlichkeitsbeteiligung muß also nach dem Beschleunigungsplan innerhalb von weniger als fünf Monaten abgeschlossen sein.

Die Behörden, denen die Unterlagen zur Stellungnahme zugesandt werden, haben übrigens maximal drei Monate Frist für eine Stellungnahme, danach müssen deren Argumente nicht mehr berücksichtigt werden. Diese sehr kurze Frist sollte man bei der Diskussion mit Gemeinden berücksichtigen; entsprechende Beschlüsse z.B. im Gemeinderat, müssen unbedingt frühzeitig erfolgen.

Zukünftige Einwenderinnen und Einwender sollten sich also frühzeitig vorbereiten, damit noch rechtzeitig reagiert werden kann. Insbesondere ist es wichtig, schon lange vor dem formalen Beginn des Verfahrens die Öffentlichkeit und die Gemeinden entlang der Trasse über das Verfahren und die wichtigsten Argumente gegen die Magnetschwebebahn zu unterrichten.

Da die Fristen sehr kurz sind, sollten folgende Dinge vorbereitet werden:

- Laufend die amtlichen Bekanntmachungen lesen.
- Wenn möglich, mit der Gemeinde vereinbaren, daß man vorgewarnt wird, sobald die Gemeinde die Unterlagen erhält.
- Rechtzeitige Einsichtsnahme in die Unterlagen, möglichst am ersten Tag.
- Vorbereitung von Einspruchslisten und deren Verteilung.
- Rechtzeitige Diskussion mit den Gemeinden, ob sie selbst ebenfalls Einspruch einlegen.
- Anhörungstermin (→ Kapitel 4).

### Checkliste

- A. Mögliche örtliche Belastungen durch die Magnetbahn
  - Lärm
  - Zerschneidung zusammenhängenden Gebiets - Einschränkung möglicher Planungen im betroffenen Gebiet
  - Landschaftsverschandelung durch die Fahrbahn auf Stelzen
  - elektrische Leitungsführung zur Stromversorgung
  - Elektrosmog
  - Fehlender Nutzen für die Gegend
- B. Hinzu kommen generelle Argumente wie
  - keine Prüfung der Planungsalternativen (Eisenbahn)
  - Eisenbahn wird unwirtschaftlich
  - zu hohe Kosten
  - technisch zu unausgereift
  - fehlender Nutzen allgemein

Nach Erlaß wird der Planfeststellungsbescheid wie üblich zugestellt; zu beachten ist, daß für eventuelle Rechtsmittel (→ Kapitel 14 und 15) verkürzte Begründungsfristen gelten. Auch hier sind deshalb rechtzeitige Vorbereitungen notwendig.

Das Magnetschwebebahnplanungsgesetz enthält eine weitere Beschleunigung: Bei Änderungen bereits planfestgestellter Sachverhalte gibt es keine Anhörung mehr. Zu den ausgelegten Unterlagen wird Einwendern und Einwenderinnen nur noch „Gelegenheit zur Stellungnahme“ gegeben. Das heißt, es bleibt einem nach Bekanntmachung der Unterlagen nur übrig, eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu verfassen und abzugeben. Der Erörterungstermin fällt aus.

Neben dem Planfeststellungsverfahren regelt das Gesetz auch noch wichtige andere Dinge für die Vollstreckung der Magnetbahntrasse. So dürfen zu Vermessungsarbeiten jederzeit fremde Grundstücke betreten werden. Für Gebäude gibt es dabei zeitliche Einschränkungen, außerdem muß dem Gebäudeinhaber Gelegenheit zur Anwesenheit gegeben werden.

### Duldungspflicht

#### nach § 3 Abs. 1 Magnetschwebeplanungs-gesetz

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens (...) notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Weil die Magnetbahner schnell an die Grundstücke kommen wollen, gibt es im Gesetz außerdem Regelungen zur „Vorläufigen Besitzeinweisung“, praktisch der einstweiligen sofortigen Enteignung. Die Fristen dafür sind so kurz bemessen, daß der Vorgang in maximal zehn Wochen abgeschlossen sein soll.

## Eisenbahn

Mit der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn mußte das bisherige Bundesbahngesetz, das die Staatsbahn regelte, abgeschafft werden. Als neues allgemeingültiges Gesetz wurde das Allgemeine Eisenbahngesetz erlassen.

Auch die Planfeststellungsverfahren sind in dem Gesetz geregelt: „Schienenwege von Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen und der Bahnstromfernleitungen (Betriebsanlagen der Eisenbahn) dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“ Zuständig als Planfeststellungsbehörde ist - außer bei Privatbahnen - das Eisenbahn-Bundesamt.

In den weiteren Prozeduren, insbesondere zur Auslegung, zur Anhörung und zu Fristen wurden die Formulierungen des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes einfach direkt übernommen, so daß hier das gleiche gilt wie dort schon ausgeführt.

## Deiche

Für das meerumschlungene Schleswig-Holstein ist der Küstenschutz schon immer eine wichtige Aufgabe. Das Landeswassergesetz enthält neben vielen Regeln zu anderem Wasserrechtlichen auch folgende Regelung: „Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen, Dämmen oder Sperrwerken in oder an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf der Planfeststellung.“ Die Regeln für dieses Planfeststellungsverfahren sind die üblichen (ohne Beschleunigung) nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holsteins. Zuständige Planfeststellungsbehörde für die „Landesschutzdeiche“, dies ist die erste Deichlinie gegen Sturmflut, ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberste Wasserbehörde. Für die meisten anderen Deiche ist das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten als obere Wasserbehörde zuständig.

## Abfaldeponie

Im Abfallrecht waren früher Planfeststellungsverfahren für die meisten großen Abfallanlagen durchzuführen. So wurde die Müllverbrennungsanlage Kiel noch 1994 mit Planfeststellungsbeschluß durch das Gewerbeaufsichtsamts Kiel genehmigt. Seit den jüngsten Gesetzesänderungen werden für solche Verfahren nur noch Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz durchgeführt.

Planfeststellungen gibt es nach Abfallgesetz nur noch für Abfaldeponien. „Abfaldeponien“ sind sowohl Hausmülldeponien wie solche für Sondermüll, Bauschutt, Elbschlick etc.

Das Abfallgesetz wird zum 6.10.96 abgelöst. Dann gilt das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Planfeststellungspflicht für Deponien ändert sich aber nicht, da die entsprechenden Paragraphen unverändert übernommen wurden. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die gleichen Verfahrensregeln, wie weiter oben beschreiben (→ Kapitel 2 bis 4).

Wichtig ist hier vor allem, daß im Planfeststellungsverfahren Alternativen geprüft werden müssen. Die ausgelegten Unterlagen müssen eine solche Alternativenprüfung (Müllreduzierung, andere Standorte) beinhalten.

### Checkliste für Einsprüche bei Abfaldeponien

- Grundwasserschutz,
- Immissionen aufgrund des Ablagerungsbetriebs
- Verkehr durch Anlieferungen
- Gerüche,
- Auswahl und Einschränkung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe
- Einzugsbereich der Deponie
- Alternativenprüfung,
- Schutz gegen Deponiebrände
- Kontrollen gegen die Ablagerung nicht zugelassener Abfallarten,
- Zuverlässigkeit der Betreiberorganisation

## 8. Genehmigungsverfahren

Anders als Verkehrswege und Infrastrukturmaßnahmen werden die meisten technischen Anlagen mit einem Genehmigungsverfahren geregelt. Die wichtigsten Rechtsbereiche regeln drei Gesetze:

- Das Bundesimmissionsschutzgesetz ist zuständig für vielerlei Anlagen, die Immissionen verursachen. Welche davon mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden müssen, ist weiter unten dargestellt (→ Kasten auf Seite 23).
- Weil die Nukleartechnik spezielle Fragen aufwirft, sind Nuklearanlagen nach dem Atomgesetz genehmigungspflichtig.
- Ebenfalls nach einem Spezialgesetz, dem Gentechnikgesetz genehmigungspflichtig sind gentechnische Anlagen und Freisetzungen.

Alle drei Gesetze sind bezüglich der Genehmigungen und Verfahren ähnlich aufgebaut. Deshalb stellen wir hier das Gemeinsame voran:

- Das Verfahren zur Genehmigung ist im Fachgesetz selbst oder in einer zugehörigen Verordnung geregelt.
- Jede Anlage muß bestimmte Anforderungen erfüllen, um genehmigungsfähig zu sein. Welche dies sind, ist in den entsprechenden Genehmigungsparagrafen des Fachgesetzes festgelegt.
- Prinzipiell wird im Genehmigungsverfahren nur die Anlage selbst betrachtet. Alternative Lösungen stehen - anders als im Planfeststellungsverfahren - allenfalls für Teilbereiche zur Debatte.
- Am Ende des Verfahrens steht die Genehmigung (oder die Versagung der Genehmigung).
- Nur ein Teil der genehmigungspflichtigen Anlagen muß in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden, in der Regel sind das die „größeren“. Für die anderen gibt es Genehmigungen im vereinfachten Verfahren, die Antragsteller und Genehmigungsbehörde untereinander ausmachen. Oft wird auch bei Änderungen bestehender Genehmigungen auf die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet.
- In Genehmigungsverfahren für größere Anlagen können auch gestufte Genehmigungen, sogenannte Teilgenehmigungen, ausgesprochen werden. Dies kann

beispielsweise eine Teilgenehmigung zum Bau, eine zum Probetrieb und eine zum Dauerbetrieb sein. In diesem Fall erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung für alle Teilgenehmigungen vor dem Projekt, also vor Erlaß der ersten Teilgenehmigung.

- Beim Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt außer der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich die Bekanntmachung auch im Schleswig-Holsteinischen Amtsblatt, Amtlichen Anzeiger bzw. im Bundesanzeiger.

### Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Das Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das häufigste dieser drei Typen in Schleswig-Holstein. Deshalb beschreiben wir es genauer.

#### Wer ist zuständig?

Für BImSchG-Verfahren sind zuständige Genehmigungsbehörden die vier Gewerbeaufsichtsämter Itzehoe, Kiel, Lübeck oder Schleswig, je nach Standort der geplanten Anlage. Eine Ausnahme gilt für Abfallentsorgungsanlagen, die aus dem Abfallgesetz neuerdings in das BImSchG übernommen wurden; dafür ist das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wird sichtbar durch die Ankündigung auf der Bekanntmachungsseite der Tageszeitung (oft versteckt zwischen Anzeigen), im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder des Amtes, oder im Amtlichen Anzeiger des Landes (→ siehe Beispiel im Kasten auf Seite 22).

Die Bekanntmachung (nächste Seite) beschreibt, wo die Unterlagen ausliegen. Sie müssen einen Monat ausgelegt werden. Als möglicher Betroffener sollte man möglichst bald nach dem Beginn der Auslegung die Unterlagen ansehen. Es kann übrigens, wie im Beispiel, öfters eine Schweinaufzuchtanlage sein. In der Vergangenheit bezogen sich etwa die Hälfte der Bekanntmachungen auf solche Anlagen - ein schleswig-holsteinisches Spezifikum, das auf die landwirtschaftliche Struktur hinweist.

Dann folgt die erste Analyse: Was ist an dem Projekt problemfrei, was könnte Probleme verursachen? Bei vielen Anlagen wird man mit eigenem Wissen weiterkommen.

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -**

Bekanntmachung des Gewerbeaufsichtsamtes Schleswig - Az.: Ch - G 13/96 -

Herr Kaspar-Dietrich Feldhaus, Steveling 17, 58300 Wetter Volmarstein beantragt mit Datum vom 15. Januar 1996 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 1320 Mastschweineplätzen auf dem Grundstück in 24966 Sörup, Satruper Straße 4, Südseehof, Gemarkung Sörup, Flur 4264, Flurstück 43/1.

Diese Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i.V. mit Nummer 7.1, Buchstabe e, Spalte 1, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782).

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V. mit § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

**vom 28. Mai 1996 bis einschließlich 27. Juni 1996**

1. beim Gewerbeaufsichtsamts Schleswig, Gottorfstr. 3, 24837 Schleswig, Zimmer 204, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
2. in der Gemeindeverwaltung Sörup, Schleswiger Straße 3, 24966 Sörup, Zimmer 12 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Einwendungsschreiben an den Antragsteller sowie den an dem Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekanntgegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die frist- und formgerechten Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

**am 25. Juli 1996, 10.00 Uhr**

im Gewerbeaufsichtsamts Schleswig, Gottorfstr. 3, 24837 Schleswig, Zimmer 010, erörtert. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen werden den Beteiligten zugestellt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Schleswig, den 3. Mai 1996

Gewerbeaufsichtsamts Schleswig

hier der Schutz fürs Grundwasser. Wie wird gewährleistet, daß der Tank nicht leckt? Wie ist das kontrollierbar? Gibt es andere Stellen und Vorgänge, bei denen unbemerkt Gülle in das Grundwasser gelangen kann? Bei anderen Typen von Anlagen stehen entsprechend der dort anfallenden Stoffe und der vorhandenen Technik andere Punkte der Checkliste im Vordergrund.

Nun sollte gut überlegt werden. Vielleicht sieht alles danach aus, daß das Projekt in Ordnung ist. Dann kann man sich weitere Arbeit sparen. Möglicherweise ist das Ergebnis aber, daß das Projekt nur mit einigen Änderungen akzeptabel ist. Dann muß ein Einspruch verfaßt werden. Dies gilt natürlich auch, wenn das Projekt überhaupt nicht akzeptabel ist. Für den Einspruch gelten im Prinzip die gleichen Regeln, wie schon (→ Kapitel 3) erläutert, also:

- Die Betroffenheit aufführen
- Die Mängel des Projektes zusammenstellen
- Falls gegeben, sollte man die konkreten Änderungswünsche deutlich bezeichnen, z.B. „Die Anlage muß in den und den Teilen eine Geruchsfilterung mit Bio-Filter aufweisen.“

Außerdem müssen die formalen Dinge genau beachtet werden, also

- Name und Adresse des Einwenders bzw. der Einwenderin sowie die Unterschrift,
- Bezeichnung des Projektes, gegen das Einspruch erhoben wird,
- und der Einspruch muß rechtzeitig bei der Behörde ankommen. Die Einspruchsfrist beginnt bei BImSchG-Verfahren mit der Auslegung und endet zwei Wochen nach der Auslegung; dann muß ein Einspruch bei der Behörde eingegangen sein. Was zu spät kommt, ist ungültig.

Oft lohnt es sich, daß man nicht allein einen Einspruch verfaßt. Die Nachbarn, die genauso vom Geruch betroffen sind, sind auch dafür zu gewinnen, den Einspruch mit zu unterschreiben. Die Genehmigungsbehörde fühlt sich durch mehrere Einwendungen aus der Nachbarschaft sicher mehr bewegt, durch eine Auflage gute Filteranlagen vorzuschreiben. Bei größeren Projekten wie einer Chemieanlage oder einem Kraftwerk lohnt es sich auch, Einspruchslisten großräumiger zirkulieren zu lassen.

Nach der Einspruchsfrist gibt es einen Erörterungstermin. Meist ist er schon in der Bekanntmachung der Auslegung mit angekündigt. Anderenfalls gibt es dafür noch einmal eine Bekanntmachung in den gleichen Blättern.

An folgender Checkliste kann man sich orientieren:

- Lärm
- Geruch
- Schädliche Emissionen in die Luft
- Grundwassergefährdung durch die Anlage
- Welche Abfälle und Reststoffe gibt es und wohin sollen sie „entsorgt“ werden
- Verkehrsbelastung aufgrund der Anlage

Bei der Schweinemastanlage von Herrn X ist natürlich der Geruch das erste Problem. Deshalb stellt sich die Frage, wie die Abluft aus dem Stall genügend geruchsfrei gehalten wird. Zur Anlage gehört immer ein Gülle-Tank, oft mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Wie ist da der Schutz gegen Geruchsbelästigung? Gibt es einen dichten Abschluß des Gülletanks, aus dem nur gefilterte Restluft entweichen kann? Oder gibt es nur eine schlechte Abdeckung, möglicherweise gar in Form einer „schwimmenden Abdeckung“, womit die Geruchsbelästigung vorprogrammiert ist. Eine wichtige andere Frage ist

Ein Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren verläuft nach den gleichen Prinzipien wie im Planfeststellungsverfahren. (→ Kapitel 4). Auch hier gilt, daß die Teilnahme am Erörterungstermin freiwillig ist. Wer von den Einwenderinnen und Einwendern also nicht hinkann oder hinwill, muß auch nicht. Andererseits werden Einsprüche ernster genommen, wenn sie auf dem Erörterungstermin persönlich vorgebracht werden.

Nach Erteilung der Genehmigung bekommen alle, die Einwendungen erhoben haben, den Genehmigungsbescheid übersandt. Anders ist es nur, wenn es viele Einwendungen gab. Dann erfolgt eine öffentliche Zustellung des Bescheides (→ Kapitel 13).

#### **Genehmigungspflicht nach BImSchG**

In der vierten Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz (4. BImSchV) wird mit Hilfe einer langen Tabelle festgelegt, welche Anlagen insgesamt genehmigungspflichtig sind und welche davon in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden müssen. Letztere finden sich dort als „Spalte 1“ der Tabelle. Sie umfaßt mehr als 107 Positionen, die wir hier nicht alle aufzählen können. Aufgelistet werden nachfolgend die zehn Hauptgruppen:

1. Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie. Hierher gehören z.B. Verbrennungskraftwerke.
2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe.
3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung. Hierher gehören z.B. Gießereien oder Werften.
4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel Mineralölraffination und Weiterverarbeitung.
5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen.
6. Holz, Zellstoff. Hierher gehören z.B. Spanplattenfabriken.
7. Nahrungsmittel, Genuß und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse. Hierher gehören z.B. Schweinemästereien, Fischverarbeitung oder Schlachthöfe.
8. Verwertung und Beseitigung von Reststoffen und Abfällen
9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen. Hierher gehören z.B. große Chemikalienlager, aber auch Lager für Düngemittel oder für Pestizide.
10. Sonstiges

Für fast alle dort genannten Arten von Anlagen gibt es Untergrenzen für deren Größe. Unterhalb der jeweiligen Grenze ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgeschrieben.

#### **Atomanlagen**

Atomanlagen werden nach den speziellen Regeln des Atomgesetzes genehmigt. Im Atomrecht herrscht bei vielen Anlagen die Verpflichtung zum Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies gilt beispielsweise für Kernkraftwerke, Zwischenlager, Forschungsreaktoren. Zwar sind die drei schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel, Brokdorf

und der Forschungsreaktor in Geesthacht schon länger genehmigt. Aber in Zukunft könnten auch Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente anstehen, innerhalb oder außerhalb bestehender Kernkraftwerke.

Ein öffentliches Genehmigungsverfahren gibt es auch bei wesentlichen Veränderungen bestehender Anlagen, wenn dabei die Sicherheit tangiert ist und nicht nur Verbesserungen genehmigt werden sollen. So stehen beispielsweise seit längerem die Anträge auf Genehmigung der plutoniumhaltigen „MOX-Brennelemente“ für Krümmel und Brunsbüttel im Raum.

Das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren läuft ähnlich wie bei den anderen Genehmigungsverfahren, aber mit etwas anderen Fristen. Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Finanzen und Energie. Veröffentlicht wird im „Amtsblatt für Schleswig-Holstein“ und in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen. Die öffentliche Auslegung erfolgt für zwei Monate. Einsprüche können nur genau während dieser zwei Monate eingelegt werden. Für Inhalt und Gestaltung von Einsprüchen und für den Erörterungstermin gelten praktisch die gleichen Regeln wie in den anderen Verfahren (→ Kapitel 3 und 4).

Auch im Atomrecht gibt es bei Änderungsgenehmigungen nicht immer Öffentlichkeitsbeteiligung. Dann sieht der aufmerksame Bekanntmachungsleser nur die Verkündung der Genehmigung. Gegen solche Genehmigungen könnte nur direkt mit einer Klage beim OVG Schleswig (→ Kapitel 14) vorgegangen werden.

#### **Endlager für Atommüll**

Endlager sind übrigens die einzigen Atomanlagen, für die kein Genehmigungsverfahren, sondern ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Dies wäre dann interessant, wenn die Suche nach einem neuen bundesdeutschen Atommüllendlager weitergeht, und dafür Salzstöcke in Schleswig-Holstein ins Gespräch kommen.

#### **Gentechnik**

Für die gentechnischen Belange gibt es ein eigenes Gesetz, das Gentechnikgesetz. Nachdem bei der Einführung der Gentechnik zunächst andere gesetzliche Regelungen herangezogen wurden, protestierte die Gentechnik-Gemeinde. Die geforderten Genehmigungsverfahren - und gar mit Öffentlichkeitsbeteiligung - würden die Gentechnik in Deutschland verhindern und diese Zukunftsforschung und -industrie aus unserem Lande vertreiben. Prompt wurden in dem jetzt gültigen neuen Gentechnikgesetz die Genehmigungserfordernisse stark eingeschränkt, eine Prüfung der Umweltverträglichkeit entfällt praktisch ganz. Die Öffentlichkeit

bleibt nur in manchen Verfahren zugelassen. Außerdem wurden die Behörden verpflichtet, je nach Art innerhalb von ein bis drei Monaten nach Antrag die Genehmigungsentscheidung zu treffen. Die Zeit für die Öffentlichkeitsbeteiligung wird allerdings nicht auf die drei Monate angerechnet.

Für Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung verbleiben im wesentlichen zwei Bereiche:

- gewerbliche gentechnische Laboratorien der Sicherheitsstufen 3 und 4,
- Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen.

Bei den gentechnischen Laboratorien wird nach vier Sicherheitsstufen unterschieden, wobei in Laboratorien der Sicherheitsstufe 1 nur Arbeiten der geringsten Risikostufen zulässig sind. Ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, im Gesetz „Anhörungsverfahren“ genannt, ist nur für gewerbliche Laboratorien der Sicherheitsstufen 3 („mäßiges Risiko“) und 4 („hohes Risiko“) vorgeschrieben. Bei der Genehmigung von Forschungslaboratorien, z.B. an den Universitäten, dagegen gibt es bei allen Sicherheitsstufen keine Öffentlichkeitsbeteiligung. Wieweit sich in Zukunft gentechnische Produktionsanlagen („gewerbliche gentechnische Laboratorien“) in Schleswig-Holstein ansiedeln werden, ist derzeit nicht absehbar. Die Augen sollten allerdings offengehalten werden. Die Genehmigungsbehörde für gentechnische Anlagen in Schleswig-Holstein ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten. Bekanntgemacht wird im Amtlichen Anzeiger bzw. im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.

„Freisetzungen von gentechnischen Organismen“ erfolgen bisher, indem bestimmte gentechnisch veränderte Pflanzen auf Versuchsfeldern ausgebracht wurden. Ähnliche Vorhaben sind in Zukunft vermehrt zu erwarten. Das Spektrum der gentechnisch veränderten Organismen wird sich wohl in Zukunft neben Pflanzen auch auf Bakterien und andere Mikroorganismen, vielleicht sogar auf Tiere, ausweiten. Für die Genehmigung von Freisetzungen ist das Robert-Koch-Institut zuständig, ein Teilnachfolger des aufgelösten Bundesgesundheitsamtes. Dessen Bekanntmachungen für gentechnische Freisetzungsverfahren erfolgen im „Bundesanzeiger“.

Für das „Anhörungsverfahren“ gelten ähnliche Regeln wie im Verfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz:

- Das Verfahren wird im Amtlichen Anzeiger (bei gewerblichen Laboratorien), im Bundesanzeiger (bei Freisetzungen) und Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht.

- Die Unterlagen werden einen Monat lang ausgelegt.
- Die Einwendungsfrist endet zwei Wochen nach dem Ende der öffentlichen Auslegung.
- Der Erörterungstermin soll innerhalb eines Monats nach dem Ende der Einwendungsfrist stattfinden. (→ Ablaufdiagramm auf Seite 7)

Im Amtlichen Anzeiger für Schleswig-Holstein wurden bisher einige Genehmigungen nach Gentechnikgesetz veröffentlicht, die ohne „Anhörungsverfahren“ erteilt wurden. Es handelt sich dabei um gentechnische Forschungslaboratorien an Hochschulen des Landes. Gegen solche ohne Öffentlichkeit erteilten Genehmigungen ist nur das Rechtsmittel der Klage beim VG Schleswig möglich (→ Kapitel 14).

## 9. Erfolgreich in der Öffentlichkeit arbeiten

Neben dem Wissen um die rechtlichen Seiten darf für eine erfolgreiche Arbeit die Unterrichtung und Mobilisierung der Öffentlichkeit nicht vergessen werden. Argumente und Fakten sollen möglichst breit gestreut werden. Aber ohne genauere Informationen ist keine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. In einer Gruppe Gleichgesinnter können am besten die Informationen gesammelt und ausgewertet werden, um die Öffentlichkeit über Argumente und Ziele zu informieren. Auch das Geld spielt eine Rolle und Spaß darf bei all dem natürlich nicht fehlen.

### Ohne Informationen keine Öffentlichkeitsarbeit

Am Anfang steht oft das Gerücht! Man hört etwas, liest etwas über ein geplantes Projekt in der Nachbarschaft oder in der Umgebung. Widerstand regt sich, aber die Informationen sind noch reichlich spärlich, vielleicht verfälscht oder aufgebauscht. Da bleibt nur eins: sich genauer informieren. Da gibt es mehrere Möglichkeiten, je nach Größe, Umfang und Art des Projektes. Mittlere und größere Vorhaben werden in der Regel schon vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren bekannt. Dem Bau einer Umgehungsstraße, oder der Einrichtung oder Erweiterung einer Mülldeponie gehen politische Forderungen und Diskussionen voraus. Geeignete Trassen bzw. Standorte werden schon im Vorfeld diskutiert, so daß es kein Problem ist, frühzeitig etwas zu erfahren und nachzufragen. Der Gemeinderat und die politischen Parteien müssen über dieses Projekt informiert sein, da Gemeindeflächen bzw. Flächen in der Gemarkung gebraucht werden. Manchmal führt die Trasse auch durch die Nachbargemeinde. Die Gemeindevertreter/innen der eigenen und auch der Nachbargemeinden können also die ersten Informationen liefern.

Das Studium der Tagesordnung des Gemeinderates und Besuche der Gemeindevertretersitzungen bieten sich an. Falls das Vorhaben nicht auf der Tagesordnung steht, können über ein Mitglied des Gemeinderates Anfragen zum Thema gestellt werden. Bei größeren Projekten lohnt es sich, bei Politikern auf Gemeinde-, Regional- und auch Landesebene nachzufragen und gleich ein bißchen vorzufühlen, wie

denn deren Meinung dazu ist. Es kann nichts schaden, sich auch bei den zuständigen Verwaltungen und Behörden über das WAS, WIE und WANN zu informieren.

Kleinere Projekte sind oft von eher nachbarschaftlichem Interesse, wie zum Beispiel die Erweiterung eines Schweinemastbetriebes. Vielleicht wissen die Gemeindevertreter/innen im Vorfeld schon Näheres. Auch in diesem Fall gilt: Fragen kostet nichts. Spätestens durch den Antrag auf Genehmigung für ein Projekt ist die Öffentlichkeit informiert.

Dieser muß als 'amtliche Bekanntmachung' im Mitteilungsblatt der Stadt/Gemeinde und oft zusätzlich in der Regionalzeitung veröffentlicht werden. Durch regelmäßiges Lesen dieser Bekanntmachungen ist sichergestellt, daß kein Antrag ungesehen bleibt.

### Argumente sammeln und auswerten

Mit den zusammengetragenen Erstinformationen sind die Bedenken gegen das Projekt keineswegs ausgeräumt. Das Wissen, worum es geht und in welchem Stadium sich die Planung befindet, ist die Basis für Überlegungen zum weiteren Vorgehen. Zwei Aktionen stehen jetzt an:

- die Suche nach weiteren Betroffenen als mögliche Mitstreiter/innen
- die Informationen vertiefen, auswerten, das Ziel diskutieren und abstecken. Bei vielen Verfahren ist es unbedingt notwendig, fachliche wissenschaftliche Informationen und Daten zu kennen und zu verwenden. Viele Menschen haben Angst davor und sie unterschätzen ihre eigenen Fähigkeiten. Es gibt zwar für fast alle Fachgebiete Experten, aber sie wohnen in den meisten Fällen weiter weg. Dadurch kennen sie sich zwar auf dem Fachgebiet aus, aber nicht mit den speziellen örtlichen Gegebenheiten. Meistens kosten sie auch noch Geld.

### Wie mache ich mich schlau?

Mögliche Aktivitäten zur Informationsgewinnung sind:

- die ausgelegten Unterlagen durchsehen
- bei dem Hersteller und dem zukünftigen Betreiber des Projektes nachfragen, was geplant ist und versuchen, über das Maß der Hochglanzbroschüren hinaus weitere Details zu erfahren.
- bei der Behörde nachfragen (Ausführlicheres → Kapitel 10),
- Fachartikel oder Bücher zum Thema lesen,
- mit dem erhaltenen Informationen die Plausibilität kontrollieren und Widersprüche suchen.

Oftmals sind die Gegebenheiten gar nicht so kompliziert, wie es sich im ersten Moment darstellt. Sind die Informationen zusammengetragen, kann das fachliche Wissen ausgewertet werden. Falls aber doch noch Verständnisfragen bleiben, kann man dazu immer noch Expertenmeinungen einholen. Die Einschätzung der Sachlage fällt jetzt nicht mehr schwer:

- wie gefährlich ist das Projekt?
- was macht es mir und anderen aus?
- welche Auswirkungen hat es auf Natur und Umwelt?
- was wäre besser?
- welche Möglichkeiten habe/n ich/wir (politisch)
- welche Möglichkeiten habe/n ich/wir (formal/juristisch)

Die Beantwortung dieser und der sieben Kardinalfragen aus Kapitel 3 entscheidet, ob es sich lohnt weiterzumachen und wenn ja, mit welchem Aufwand und mit welchem Ziel. Dies sollte mit anderen Interessierten ausführlich diskutiert werden. Innerhalb der Gruppe gibt es sicherlich auch unterschiedliche Einschätzungen und Zielkonflikte, die gelöst werden sollten.

Hilfreich ist es, Kontakt auch mit anderen Gruppen (z. B. Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren, Landesnaturschutzverband usw.) aufzunehmen und von deren Erfahrungen zu profitieren.

Die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Einflußnahme sind belastbare, wahrheitsgemäße und stichhaltige Informationen und Argumente. Es gilt also: Ohne gründliche Kenntnis des Projektes und ohne stichhaltige Argumente entsteht schnell der Eindruck, daß die Gegner des Vorhabens nur Querulanten sind. Exakte Informationen und eine klare Zielvorgabe sind die Voraussetzung für einen, auch für die Öffentlichkeit leicht nachvollziehbaren Argumentationsstrang. Wenn im Vorfeld mit falschen Zahlen und Daten operiert wird, leidet die gesamte weitere Arbeit darunter.

### Gruppen

Von Größe, Bedeutung und Arbeitsintensität ist es abhängig, wie groß eine Gruppe sein sollte. Zunächst gilt: so viele Mitstreiter/innen wie möglich! Bei kleineren Projekten im näheren Umfeld reichen normalerweise einige Gleichgesinnte, die in der Regel auch die Betroffenen sind. Da kann es ohne großen Formalismus zugehen. Mittlere bis größere Projekte haben weiterreichende Auswirkungen und dadurch sind auch mehr Menschen betroffen. In vielen Fällen kommt die politische Dimension dazu. Durch die Gründung einer Bürgerinitiative wird ein Forum (gemeinsames Dach) geschaffen. Die Eintragung als Verein bringt in mancherlei Hinsicht Vorteile, führt gleichzeitig aber auch zu zusätzlichen Verwaltungsarbeiten. Falls vorhanden, können auch die Strukturen einer Orts- oder Kreisgruppe eines Umweltverbandes genutzt werden. In Gesprächen mit den Mitgliedern läßt sich klären, ob die Ziele miteinander vereinbar sind. Durch Gespräche im Freundes- und Bekanntenkreis, am Arbeitsplatz und auf der Straße läßt sich herausfinden, ob Interesse an einem gemeinsamen Vorgehen besteht und man kann schon mal vorfühlen, wer auch aktiv mitmachen würde. In einer Gaststätte oder auch in einer Privatwohnung kann man mit einigen Interessierten die ersten Informationen austauschen und vor allem ein Treffen in größerem Rahmen vorbereiten, das weitere Interessierte zur Mitarbeit motivieren soll. Dies sollte möglichst an einem neutralen Ort (Gaststätte, Gemeindezentrum, Schule u. ä.) stattfinden, damit die Hemmschwelle für „Nichtbekannte“ niedrig ist. Der Termin wird durch Handzettel, Mundpropaganda und durch eine Notiz in der Lokalzeitung bekanntgegeben. Im Mittelpunkt dieses Treffens stehen Information und Diskussion über den Stand der Dinge und dem möglichen Ziel. Eine Namensliste sollte man herumgehen lassen, in die sich diejenigen eintragen können, die am Thema und/oder an einer Mitarbeit interessiert sind. Auf gar keinen Fall fehlen darf der Hinweis auf Zeitpunkt und Ort des nächsten Treffens. Ein Fest, garniert mit Spaß, Unterhaltung, Verpflegung und Informationen lockt viele Leute durch seine lockere Atmosphäre an, die vielleicht zu einem Informationsabend gar nicht kommen würden.

In einer Gruppe finden sich unterschiedliche Menschen mit verschiedenen Fähigkeiten und mit mehr oder weniger Zeit. Anfangs sind viele motiviert etwas zu tun. Die Erfahrung zeigt, daß längerfristig nur ein paar Leute immer und regelmäßig an Treffen teilnehmen und damit auch die Hauptlast der Arbeit tragen. Das heißt nicht, daß nicht auch die „Unregelmäßigen“ gerne mal Aufgaben übernehmen. Es gibt viele kleine Dinge zu tun, die nicht so viel Zeit und Einsatz erfordern. Kontaktpflege und die Kunst des Delegierens sind also wichtig um die Lasten besser zu verteilen.

### Verschiedene Talente

Zum Glück gibt es verschiedene Ebenen, die den gemeinsamen Protest wirkungsvoll werden lassen und auf denen sich die verschiedenen Talente gut einsetzen lassen:

- die technisch/sachliche Argumentebene
- die rechtliche Ebene
- die strategische Ebene
- Kontaktknüpfen zu Fachleuten
- die Umsetzung der Fakten in verständliche, ansprechende, überzeugende Informationen
- das Schreiben und Gestalten von Flugblättern und Unterschriftenlisten
- die Suche nach einer preiswerten Druckerei
- Kontaktpflege zu anderen Interessierten und Gruppen
- das Schreiben von Briefen an Politiker
- das Schreiben von Leserbriefen
- Anfragen bei Behörden
- das Organisieren von Informationsveranstaltungen und Infoständen
- die Pressearbeit
- Geld sammeln
- und nicht vergessen: das Festefeiern!

Um es zu betonen: Es ist sehr schwierig, wenn nur eine Handvoll Leute versuchen, all diese ineinandergreifenden Aufgaben abzudecken. Arbeitsüberlastung und Rückzug sind die Folgen. Je mehr verschiedene Leute hinter einer Sache stehen und sie aktiv unterstützen, desto stärker ist die Wirkung in der Öffentlichkeit und der Druck auf die Firmen und die zuständigen Behörden. Steter Tropfen höhlt den Stein und die dauerhafte Präsenz einer Gruppe mit vielschichtigem Engagement kann schon im Vorfeld einer Entscheidung eine ganze Menge bewirken. Gute Arbeit führt oft dazu, daß neue Leute sich aktiv engagieren und die Gruppe wächst. Bei allem gilt: Die Anforderungen nur so setzen, daß sie durch die Gruppe auch erfüllbar sind, im Zweifel lieber kleinere Schritte wählen!

### Bündnispartner

Die Mitglieder einer Gruppe haben ein gemeinsames Ziel, die Verhinderung bzw. Veränderung oder Verbesserung eines geplanten Projektes. Überparteilichkeit und Unabhängigkeit sind dabei wichtige Voraussetzungen. Das heißt allerdings nicht, daß man sich nicht auch Bündnispartner suchen sollte. Diese müssen nicht auf allen Ebenen mit den Zielen und Vorstellungen der Gruppe übereinstimmen. Die Hauptsache ist, daß sie in der Sache die gleiche Zielrichtung verfolgen. Diese Bündnispartner finden sich zum Beispiel in anderen Umweltverbänden, die ähnliche Intentionen haben, aber oft arbeitsmäßig überlastet sind und sich deshalb nicht in der Sache direkt engagieren können. Wenn man ihnen aber Infoblätter und Sammeleinspruchslisten zukommen läßt, können diese über den Adressverteiler

verschickt und in den Geschäftsstellen ausgelegt werden. Dabei ist es sinnvoll, durch Absprachen mit diesen Organisationen Doppelarbeit zu vermeiden und Konkurrenzen zu überwinden.

Politiker verschiedener Parteien auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene können Bündnispartner sein, wenn sie ernsthaft gegen das Projekt sind. Wenn die Wählerstimmen hörbar werden, kann man sie oft zu einem Engagement in der Sache motivieren. In der Öffentlichkeit und in den Parteigremien können sie ihren Einfluß geltend machen. Aber Achtung: Es gibt geschickte Politiker, die versuchen, die Gruppe für sich zu vereinnahmen! Da hilft es, sich durch eigene Äußerungen zu profilieren und immer wieder die eigene Unabhängigkeit darzustellen.

Auch die Standpunkte des Gemeinderates und des Bürgermeisters gilt es auszuloten. Dort kann Überzeugungsarbeit geleistet werden und es können gewichtige Bündnispartner gewonnen werden.

Der Kontakt zu Behörden, wie z. B. der Naturschutzbehörde und der Wasserbehörde kann gegenseitig hilfreich sein. Behörden haben oft unterschiedliche Interessen, je nach dem für welchem Bereich sie zuständig sind. Naturschutzbehörden und ähnliche haben meistens in der Verwaltung keinen starken Stand. Deshalb sind sie oft froh, wenn sie Unterstützung von außen bekommen. Sie sind dann kooperativ und man bekommt auch Informationen.

Wenn durch ein neues Naturschutzgebiet ein positiver Impuls für die Tourismus- und Geschäftswelt ausgeht oder wenn durch ein Projekt geschäftliche Interessen gestört werden und ein negatives Image für Ort und Umgebung entsteht, sind auch Geschäftsleute und Firmenleitungen, Gewerbe-, Heimat- oder Tourismusverein zu überzeugen, etwas zu tun. Menschen die sich in Vereinen sowieso schon für etwas einsetzen sind leicht motivierbar und als Verbündete zu gewinnen.

Bündnispartner kommen nicht von alleine, sondern man muß

- sie ansprechen,
- sie überzeugen,
- ihnen Infomaterial zur Verfügung stellen,
- persönlichen Kontakt zu ihnen halten und
- sie immer rechtzeitig über neue Sachstände und Aktionen auf dem Laufenden halten.

Bei Großaktionen, Demos, Unterschriftensammlungen, Infoveranstaltungen usw. ist es immer sinnvoll ein breites Unterstützungsbündnis zu haben. Je mehr Vereine, andere Gruppen, Parteien und namhafte Personen

unter dem Aufruf aufgeführt sind, desto wirkungsvoller wird die Öffentlichkeit angesprochen und der Druck auf die Entscheidungsträger verstärkt.

## Die Öffentlichkeit informieren

Die ständige Aufmerksamkeit einer Bürgerinitiative gilt der Öffentlichkeit. Mit der Veröffentlichung von Argumenten, Fakten, Arbeit und Zielen verfolgt man mehrere Absichten. Zum Beispiel Interesse zu wecken für das Verfahren, über den Stand der Dinge zu informieren und um sich selbst und die Ernsthaftigkeit seiner Absichten darzustellen. Die Informationen können auf verschiedenen Wegen verbreitet werden. Informationsstände, Infoveranstaltungen und Diskussionsrunden bieten sich auf lokaler Ebene an um mit Interessierten ins direkte Gespräch zu kommen. Dabei kann man über den Stand des Verfahrens (terminlich) und von den nächsten Schritten berichten. Man sollte immer daran denken, die Erfolgchancen darzustellen und Optimismus zu verbreiten! Den weitaus größten Teil der Öffentlichkeit erreicht man jedoch durch gezielte Presse- und Medienarbeit. Durch gut aufbereitete Darstellungen von Fakten, Vorgängen und Absichten können auch diejenigen informiert werden, die weiter weg wohnen und die man nicht durch direkten Kontakt erreichen kann. Aber die Medien sind nicht nur ein Forum zur Bekanntmachung von Absichten, Terminen und Veranstaltungen. Durch gezielte Medienarbeit kann man auch auf Entscheidungsträger Einfluß nehmen. Behörden und Politiker haben zum Beispiel einen Pressedienst; auch der Hörfunk wird oft ausgewertet. Das heißt, jeder Medienbericht zeigt Wirkung.

## Medienarbeit

Zu Beginn ist die Medienarbeit oft von Frustrationen begleitet! Das für einen selbst so spannende Thema wird von der heimischen Presse oft einfach ignoriert. Obwohl die Veranstaltungshinweise und sogar fertig formulierte Pressemitteilungen den zuständigen Redaktionen zugesandt wurden, kommt weder ein Journalist zu den Infoabenden noch erscheint ein Artikel in der Zeitung. „Die schreiben ja doch nichts“ ist die Schlußfolgerung. Zum erfolgreichen Umgang mit der Presse gibt es einige Regeln, die man unbedingt beachten sollte.

- Die erste Grundregel lautet deshalb: persönlichen Kontakt zu dem/der zuständigen Redakteur/in aufnehmen. Durch einen Anruf oder ein persönliches Gespräch kann man durchaus schon für seine Sache Interesse wecken. Einladungen zu Veranstaltungen sollten der Redaktion schriftlich mitgeteilt

werden. Auf jeden Fall muß noch mal persönlich nachgefragt werden, ob jemand kommt. Wenn sie/er dann da ist, sollte sich jemand persönlich um die Betreuung kümmern. Bei Zeitungsredakteur/innen und Journalist/innen landen per Post geschickte Presseerklärungen häufig in der Ablage oder im Papierkorb. „Von der Sorte gibt es ja jede Menge und man kann sich ja nicht mit allem befassen.“

- Presseerklärungen bekommen mehr Nachdruck, wenn sie persönlich überbracht bzw. durch einen Anruf angekündigt werden. Und man sollte immer daran denken ein paar persönliche Worte dazuschreiben und für Fragen und weitere Informationen zur Verfügung zu stehen.
- Eine gewisse Hartnäckigkeit ist in manchen Fällen dringend erforderlich. Nicht alle Medienvertreter sehen gleich die Notwendigkeit zur Berichterstattung ein. Da muß man geduldig immer wieder versuchen, den Kontakt zu knüpfen und zu halten.
- Im Umgang mit den sensiblen Medienvertretern ist Diplomatie angesagt. Einmal verärgert heißt oft immer verärgert!
- Pressemitteilungen sollen keine Romane sein, sondern möglichst prägnante, schnörkellose Informationen auf einer, höchstens zwei Seiten. Das heißt, sich auf das Wesentliche beschränken und falls es mehrere komplizierte Aspekte gibt, lieber zwei oder drei Erklärungen daraus machen und im Abstand veröffentlichen. Die Argumente müssen immer seriös bleiben!

Eine gute Pressemitteilung beginnt mit der aussagekräftigen Überschrift! Im ersten Absatz muß das Wesentliche kurz beschrieben sein, damit die Leser/innen wissen, worum es geht, auch wenn sie nicht den ganzen Artikel lesen wollen. Die Verwendung von Zitaten lockert eine Presseerklärung auf und dient dazu, die beteiligten Personen und ihre Positionen bekannt zu machen. Auch hier gilt: immer wieder auf kleine und große Erfolge hinweisen und Optimismus ausstrahlen.

Nicht alle Leute kaufen und lesen regelmäßig die Lokalzeitung. Selbst wenn ein Artikel erscheint, so erreicht man trotzdem nur einen Teil der Bevölkerung. Die Anzeigenblätter, die kostenlos an die Haushalte verteilt werden, nehmen Presseerklärungen und fertig formulierte Artikel an und veröffentlichen diese normalerweise auch. Damit erreicht man auch die Nichtzeitungsleser/innen.

Wenn es sinnvoll erscheint Radio und Regionalfernsehen einzuschalten, so muß man auch dort vorstellig werden und persönlichen Kontakt aufnehmen. Zu beachten ist dabei, daß man für seine gesendete „Botschaft“ nur maximal 3 Minuten zur Verfügung hat. In dieser Zeit muß also das Wesentliche gesagt sein.

Das neue Medium Internet lohnt sich bei größeren Projekten mit überregionaler Bedeutung (z. B. Magnet-schwebebahn) zum Lesen und Absetzen von Infos und Einspruchslisten. Zur Suche nach Informationen und zum Austausch von Erfahrungen kann dieses Medium genutzt werden. Zum Beispiel wenn die Flugblätter sowieso auf dem Computer erstellt werden, können sie auch im Internet „verteilt“ werden.

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.  
Burgstraße 4  
24103 KIEL  
☎0431-93027

LNV



Nach § 52 Landesnaturchutzgesetz anerkannter Zusammenschluß von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

7. März 1996

## Kein Ausverkauf der Natur im NSG Barkauer See!

**Der Landesnaturschutzverband fordert Umweltministerin Frau Dr. Müller auf, von der Verlängerung der Verpachtung des NSG Barkauer See Abstand zu nehmen. Die durch die bisherige und auch zukünftig vorgesehene Nutzung entstehenden Schäden und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes stehen in eklatantem Widerspruch zu den Schutzziele. Fischerei, Jagd und Reetnutzung aus kommerziellen Interessen bedeuten einen Rechtsverstoß gegen die Schutzgebietsverordnung, den die Naturschutzverbände nicht länger hinnehmen werden.**

Seit 1982 steht der im Tal der Schwartau, Kreis Ostholstein, gelegene „Binnensee mit typischer Verlandungsvegetation in naturnahem Zustand“ mit einer Fläche von 137 ha unter Naturschutz. Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Vogelvorkommens. Der See und die ausgedehnten Röhrichtgürtel sind wichtige Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für eine Vielzahl von Vogelarten der Roten Liste. Der besonderen Bedeutung entsprechend ist derzeit die Erweiterung des NSG und eine Neufassung der Verordnung in Vorbereitung.

Bis heute wird der See im Rahmen eines Pachtvertrages durch Fischerei, Jagd und Reetmahl wirtschaftlich genutzt. Alle Nutzungen erfolgen so intensiv, daß die Schutzziele nicht erfüllt werden: Die wertvollen Alt-Reet-Flächen sind in diesem Winter zu 55 - 60 % einer Mahd unterzogen worden. Teilweise verbleiben nur noch wenige Meter Schilfsaum bis zu den Wasserflächen. Innerhalb des NSG findet sich eine beispiellos hohe Dichte von Jagdständen. Fischbesatz, Abfischen des Sees im Herbst, Reusen und die Absperrung des Seeauslaufes durch Palisadenwände stören die natürliche Fauna des Gebiets erheblich.

Der See gehört dem Land Schleswig-Holstein, die umliegenden Flächen sind nahezu vollständig im Besitz der Stiftung Naturschutz. Bereits 1991 ist dem Pächter mitgeteilt worden, daß eine Verlängerung des Pachtvertrages über das Jahr 1995 hinaus nicht vorgesehen ist. Allen Empfehlungen wissenschaftlicher Gutachten zuwider, den Bitten des betreuenden Naturschutzverbandes und der zuständigen Fachbehörden des Kreises entgegen, will die Umweltministerin dennoch für weitere 12 Jahre einen Pachtvertrag abschließen. Die lächerlichen Pachteinahmen von ca. DM 3000,- / Jahr können dafür kaum der Grund sein.

**Der LNV fordert die Umweltministerin auf, das Landesnaturchutzgesetz einzuhalten und die Schutzgebietsverordnung zu beachten: Räumen Sie zumindest in diesem und anderen Naturschutzgebieten endlich dem Naturschutz den Vorrang ein.**

## Geld

Neben Engagement, Zeit, Arbeit und Spaß wird auch Geld benötigt. Telefongebühren, Porto, Flugblätter und Infomaterial, Saalmieten, Referenten, alles kostet in den meisten Fällen Geld. Und erst recht teuer wird es, wenn rechtliche Schritte notwendig werden. Die anfänglichen Aktivitäten werden noch aus dem eigenen Geldbeutel bezahlt, aber irgendwann kommt man nicht mehr daran vorbei, nach anderen Finanzquellen zu suchen. Bei Vereinen bieten sich die Mitgliedsbeiträge an. Da ist es sinnvoll, auch nichtaktiven Interessierten die Mitgliedschaft anzubieten und mit deren Beiträgen die Finanzmittel etwas aufzubessern. Ein Vereinskonto sollte eröffnet werden. Zu jeder Bürgerinitiative gehört auch (mindestens) eine Spendendose. Diese ist dann überall mit dabei, bei Infoständen, Veranstaltungen und natürlich auch bei den Festen. Gerade die Feste bieten sich an, neben Spaß, Geselligkeit und Informationen auch durch den Verkauf von Speisen und Getränken und einer Tombola die Kasse zu füllen. Das reicht normalerweise, um die anfallenden Kosten zu decken. Nun gibt es Situatio-

nen, die größere Geldmittel erfordern, sei es ein notwendiges Gutachten, sei es ein Rechtsstreit. Da wird es notwendig, Spenden in größerem Umfang zu sammeln. Die Spenden können mit einem Kennwort versehen entweder auf das Vereinskonto eingezahlt werden oder man richtet gleich ein spezielles Spendenkonto ein, das zweckgebunden nur diesem Verfahren dient.

Systematisch muß man nun dafür sorgen, daß das Spendenziel und natürlich auch die Kontonummer vielen Leuten bekannt werden. In einen Spendenaufruf, auf dem in kurzen Worten der Grund und der Verwendungszweck des Geldes erklärt sind und auf allen anderen Flugblättern und Plakaten wird das Spendenkonto bekannt gegeben. Das Spendenkonto muß sehr sorgfältig geführt werden, so daß jederzeit nachgewiesen werden kann, wofür das Geld ausgegeben wurde. Wenn die Interessen von Geschäftsleuten berührt werden, kann man auch da versuchen, vielleicht mit einem gesonderten Aufruf, Geldspenden zu sammeln. Auch

Sachspenden sind willkommen, die zum Beispiel bei einer „Versteigerung“ im Rahmen eines Festes zu Geld gemacht werden können. Für Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang oder wenn die Geldfrage ein entscheidendes Kriterium für oder gegen die Fortführung eines Verfahrens ist, kann man auch sogenannte „Bürgschaften“ anbieten. Das hat jetzt mit einer klassischen Bürgschaft nichts zu tun, es handelt sich dabei praktisch um Einverständniserklärungen, einen bestimmten Betrag zu entrichten, und zwar nur dann, wenn die Kosten auch wirklich anfallen. Mit solchen Bürgschaften bekommt man einen guten Überblick über die möglichen Geldmittel. Die Erfahrung zeigt auch hier beim Geld, daß für konkrete Aktionen leichter Geld zu sammeln ist als für eventuelle Rechtsstreitigkeiten, die noch in ferner Zukunft liegen. Auch da können diese „Bürgschaften“ schon mal einen Grundstock bilden. Eine künstlerisch gestaltete „UMWELTSCHUTZAKTIE“, die zu einem entsprechenden Preis verkauft wird, ist auch eine Möglichkeit, Geld für Umweltprojekte zu sammeln.

Gelder, vor allem Spendengelder sind ein sehr sensibles Thema. Grundvoraussetzung für erfolgreiches Geldsammeln ist der verantwortungsvolle Umgang mit den Beiträgen und den Spenden. Unregelmäßigkeiten, und sei es nur aus Nachlässigkeit, wirken sich fatal auch auf die anderen Bereiche der Bürgerinitiative aus.

Ein weiterer Tip: Die Arbeit einer Bürgerinitiative dient dem Gemeinwohl. Dies erkennt auch das Finanzamt an. Voraussetzung ist allerdings, daß man sich zum einen als eingetragener Verein (e.V.) organisiert hat und zum anderen vom Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnützig“ im Sinne des Steuerrechts erhält. Wie man dazu kommt, erfährt man am einfachsten über Bekannte, die in solchen Vereinen mitarbeiten. Die dortige Satzung kann man beispielsweise als Muster heranziehen. Aber Achtung: Die Gemeinnützigkeit gilt nicht für „Rechtshilfekonten“ (→ Kapitel 23).

## 10. „Auf dem Laufenden bleiben ....“

Wer im Genehmigungsverfahren oder in anderen Umweltbelangen der Nachbarschaft aktiv bleiben will, muß sich darum kümmern, laufend die aktuelle Lage mitzubekommen und seinen Informationshorizont zu erweitern. Weiter vorne (→ Kapitel 9) haben wir bereits aufgezeigt, wie man zu Anfangsinformationen kommen kann. Sinn dieses Kapitels ist, aufzuzeigen, wie es gelingen kann, weiter am Ball (an den Informationsquellen) zu bleiben.

### Direkte Kommunikation

Nach ersten Gerüchten über ein neues Projekt stellt sich die Frage, woher weitere Informationen darüber zu gewinnen sind - am besten wohl direkt. Aber viele trauen sich das nicht. Warum denn? Obrigkeitshörig sind wir als BürgerInnen eines demokratischen Staates schon lange nicht mehr. Die unbewußte Angst vor der Obrigkeit schlägt aber sofort durch, wenn man vom Staat etwas wissen will. Vielfach wird jetzt überlegt, mit welchen Tricks und auf welchen Umwegen man vielleicht etwas erfahren könnte.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, daß in weit mehr als der Hälfte aller Fälle direktes Nachfragen bei den verantwortlichen Behörden und Politikern hilft und zu vielen Informationen geführt hat. Also, trauen Sie sich! Erstes Hemmnis ist meist: „Ich weiß gar nicht, wer zuständig ist.“ Hier hilft, sich durchzufragen. Einige der zuständigen Behörden sind in dieser Broschüre aufgeführt. Falls man nicht weiter weiß, hilft entweder „unten“ - bei der Gemeinde - oder „ganz oben“ - z.B. im Umweltministerium in Kiel - anzurufen. Am einfachsten ist zunächst die Zentrale der Behörde, die Telefonistinnen dort müssen ohnehin immer viele Anfragen zu den richtigen Adressaten durchstellen. Wenn man hartnäckig genug ist, läßt sich die zuständige Stelle spätestens nach zwei- bis dreimaligem Weiterverbinden erreichen. Ähnliches gilt für Politiker. Hier kann man bei der Gemeinde anfangen zu fragen. Landtagsabgeordnete sind auch über den Landtag erreichbar.

Wenn man den Zuständigen „erwischt“ hat, ist die wichtigste Grundregel, vernünftig von Mensch zu Mensch miteinander umzugehen. Heute sind die meisten Beamten von ihrer Haltung her normale Bürger. Wer also ein normales Gespräch anfängt, hat eine gute Chance. Beamte reagieren allerdings empfindlich, wenn ihnen von vorneherein deutlich bemerkbar unterstellt wird, sie wollten die Öffentlichkeit austricksen, weghalten, fehlinformieren. Dann fällt der Vorhang und ein sinnvolles

Gespräch ist nicht zu führen. Wichtig ist auch zu respektieren, wenn der Gesprächspartner nicht zu allem Auskunft gibt. Denn manches weiß das Gegenüber doch nicht, auch wenn der Staat eigentlich allwissend zu sein hat. Zu bestimmten Dingen dürfen auch keine Auskünfte gegeben werden, z.B. zum Ausgang des Genehmigungsverfahrens, bevor die Entscheidung gefallen ist.

Wichtig ist auch, sich vor dem Gespräch zu überlegen, was man alles wissen will. Falls sich das Gespräch vernünftig entwickelt, kann man ja bei weiterem Bedarf wieder miteinander reden, vielleicht dann nicht nur am Telefon, sondern bei einem Besuch auf der Behörde (falls es genügend Gesprächsstoff gibt).

Im weiteren Fortgang eines Verfahrens ist es auch sinnvoll, auf diesem direkten informellen (= nicht formalen) Weg der Behörde die eigenen Absichten klarzulegen. Oft wird auf der Behördenseite erst einmal davon ausgegangen, daß einwendende Bürger prinzipiell gegen alles sind (auch auf der Behörde gibt es Ängste). Wenn es einem also hauptsächlich um Verbesserungen bei dem beantragten Projekt geht, sollte das deutlich übermittelt werden. Die Erfahrung zeigt, daß dies oft zu den entsprechenden gewünschten Auflagen führt. Vorausgesetzt, die Übermittlung der Botschaft von Bürgern an die Beamten bzw. Politiker hat geklappt, und da kann man über direkte Kommunikation einiges selbst beitragen.

Manchmal stößt man auf einen Zuständigen, der sich benimmt wie im Obrigkeitsstaat zu Kaisers Zeiten. Daher kommen auch die oben indirekt genannten Fälle (weniger als die Hälfte), bei denen ein Gesprächsversuch nichts genützt hat. Aber nach einem solchen abschreckenden Erlebnis sollte man weitermachen, nach der Statistik muß man das nächste Mal auf einen normalen Menschen stoßen.

### **Akteneinsicht**

Das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz enthält den wichtigen § 88 „Akteneinsicht durch Beteiligte“. Dort heißt es im Absatz 1: „Die Beteiligten haben einen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit Rechtsvorschriften ihn zuerkennen. Im übrigen sollen nach pflichtgemäßem Ermessen die Behörden den Beteiligten auf Antrag Einsicht in ihre Akten des Verwaltungsverfahrens gewähren, soweit Belange der beteiligten, einer oder eines Dritten oder der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. . . .“ Satz 4 legt fest „Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. „ Und Satz 5 erläutert „Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können sich die

Beteiligten auf ihre Kosten durch die Behörde Auszüge und Abschriften fertigen lassen. „

Ähnliche Festlegungen finden sich auch in anderen Gesetzen. Der Status als „Beteiligte“ sollte eigentlich Einwendern in einem Verfahren immer zugestanden werden.

Dieses Recht auf Akteneinsicht ist wenig bekannt. Es ist aber eine sinnvolle Möglichkeit, sich in einem anstehenden Verfahren zu informieren. Einen Teil der Akten bekommt man bei der Auslegung (→ Kapitel 2, 3, 7, 8) ohnehin zu sehen, dafür lohnt sich die Akteneinsicht also nicht. Lohnend ist es allerdings beispielsweise, um erstellte Gutachten zu sehen oder Umweltdaten zu bekommen, die für das Verfahren relevant sind. Auch die Feststellung, daß Daten oder Gutachten zu bestimmten Fragen fehlen, ist für die weitere Argumentation interessant.

Ob relevante Akten vorhanden sind, kann man im Gespräch mit den zuständigen Beamten herausfinden. Der Antrag auf Akteneinsicht ist formlos. Wenn die Behörde es akzeptiert, reicht sogar die mündliche Bitte in einem Telefongespräch. Anderenfalls schreibt man eine kurze Bitte um Akteneinsicht an die zuständige Behörde, in der

- die gewünschten Akten bezeichnet werden (z. B. Gutachten zur Lärmauswirkung der geplanten Landesstraße Nr 9999), und
- das eigene Interesse gezeigt wird (z. B. als Bewohner des von der geplanten Straße durchschnittenen Gebietes und Einwender gegen das Projekt). Telefonischer Kontakt ist auch bei der schriftlichen Bitte immer nützlich.

Die Akteneinsicht muß bei der zuständigen Behörde stattfinden und damit auch zu deren Arbeitszeiten. Dies ist auch logisch, weil die Behörde ja nicht weiterarbeiten könnte, wenn sie die Akten für Tage oder Wochen aus dem Hause gibt. Zur Akteneinsicht sollte man Schreibzeug mitnehmen, genug Interessantes zum Mitschreiben gibt es sicherlich. Kopien können auch gemacht werden - nach dem oben zitierten Satz 5. Allerdings sollten mit der Behörde die genauen Modalitäten und auch die Kostenfrage zu Beginn der Akteneinsicht abgeklärt werden.

### **Umweltinformationsgesetz**

In Amerika gibt es seit den Siebziger Jahren den „Freedom of Information Act“; grundsätzlich haben damit alle US-Bürger Zutritt zu praktisch allen Behördenakten. In Schweden gibt es ein solches Recht sogar seit Jahrhunderten.

Ähnliches hat die EG auch in einer Richtlinie 1990 festgelegt. Die Bundesregierung mußte deshalb mit einem Umweltinformationsgesetz 1994 nachziehen. Das Gesetz hat die Aufgabe, „den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten“.

Jeder Bürger hat das Recht, alle Behörden, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrnehmen, nach allen Umweltdaten zu befragen. Das Verfahren wird dadurch in Gang gesetzt, daß jemand bei einer Behörde den Antrag auf Einsicht in Umweltinformationen stellt. Als Anforderung gilt: „Der Antrag muß hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Absatz 2 er gerichtet ist.“ Eine Begründung muß nicht gegeben werden.

### § 3 Abs 2 UIG

Informationen über die Umwelt sind alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten über:

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume,
2. Tätigkeiten, einschließlich solcher, von denen Belästigungen, wie beispielsweise Lärm ausgehen, oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, und
3. Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche, einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.

Innerhalb von zwei Monaten muß der Antrag beschieden werden. Für die Auskunft werden kostendeckende Gebühren nach der Umweltinformationsgebührenverordnung erhoben.

Die Erfahrungen mit dem Umweltinformationsgesetz sind bisher nicht besonders gut. Das hat mehrere Gründe:

- Im Gesetz selbst sind eine lange Reihe von Ausnahmevorschriften enthalten, bei denen keine Auskunft gegeben werden braucht.
- Die Kosten können leicht hoch werden; auch wenn „eigentlich“ nur die Materialkosten verlangt werden können.
- Offensichtlich sehen viele Behörden die formale Anforderung des Anspruches nach dem Umweltinformationsgesetz als Mißtrauen oder gar als Beleidigung an.

Aufgrund dieser Erfahrungen sollte man das Gesetz nur in Ausnahmefällen als tragenden Baustein zur Informationsgewinnung nutzen. In der Regel sind die weiter oben beschriebenen Mittel der direkten Kommunikation und der Akteneinsicht aufgrund des Landesverfahrensgesetzes schneller und einfacher zu handhaben.

UIGGebV 16

### 16. Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Behörden des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV)

Vom 7. Dezember 1994

(BGBl. I S. 3732)  
BGBl. III 2129-24-1

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes<sup>1)</sup> vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes<sup>2)</sup> vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1 Gebühren und Auslagen.** (1) Für Amtshandlungen der Behörden des Bundes auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren erhoben; die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) <sup>1</sup>Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. <sup>2</sup>Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von fünf Deutsche Mark, werden sie nicht erhoben.

**§ 2 Gebührenermäßigung.** Die Behörden können insbesondere, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint und die gewährten Informationen keinen wirtschaftlichen Wert besitzen, die Höhe der Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens ermäßigen.

**§ 3 Rücknahme von Anträgen.** Wird ein Antrag auf Vornahme der Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

**4 Inkrafttreten.** Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nr. 15.

<sup>2)</sup> Sartorius I Nr. 120.

<sup>3)</sup> Verkündet am 13. 12. 1994.

Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)

#### Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
1.	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
2.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	50– 1000
3.	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
3.1	– in einfachen Fällen	20– 200
3.2	– bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	200– 2000
3.3	– im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten aussondert werden müssen	2000–10000

# Verfahren für Gebietsfestlegungen

## 11. Planung in Stadt und Land

Raumordnung - Landesplanung - Ortsplanung: Mit diesen Stichworten lassen sich die verschiedenen Planungsebenen bezeichnen. Ihnen gemeinsam ist die Aufgabe, verschiedene Nutzungsinteressen an der knappen Ressource „Raum“ zu einem sinnvollen Ausgleich zu bringen. Zu den „raumrelevanten“ Nutzungen zählen Wohn- und Gewerbeflächen ebenso wie Verkehrswege und andere Infrastruktureinrichtungen (z.B. Deiche, Kläranlagen und Abfalldeponien), aber auch land- und forstwirtschaftliche Flächen. Nicht zu vergessen schließlich der Schutz der Natur. Nach dem Gesetz steht der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Schleswig-Holstein sogar an erster Stelle der Aufgaben der Landesplanung.

### Raumplanung

Für die verschiedenen Nutzungsinteressen hat unsere Rechtsordnung jeweils speziell zugeschnittene Gesetze und Entscheidungsverfahren entwickelt. Hierzu gehören auf der einen Seite besondere Instrumente der Fachplanung (→ Kapitel 2 und 3 sowie 7 und 8). Die fachübergreifende Planung hat demgegenüber die Aufgabe, diese Einzelpläne zu einem möglichst harmonischen Gesamtbild zusammenzuführen.

Den Rahmen dazu schafft das Bundesraumordnungsgesetz, das auch bestimmte Ziele und Grundsätze der Raumordnung definiert. Deutlich konkreter wird es auf der Ebene des Landes: Auf der Grundlage eines Landesraumordnungsplanes sind Regionalpläne für die fünf Planungsräume des Landes Schleswig-Holstein, die zugleich die Grenzen für die Landschaftsrahmenpläne abgeben, zu erstellen. In dessen Rahmen ist es wiederum Aufgabe der Gemeinden, für ihr Gebiet Bauleitpläne, also Flächennutzungs- und Bebauungspläne, aufzustellen (siehe Übersicht).

Zwischen den verschiedenen Planungsebenen gilt das „Gegenstrom-Prinzip“: Die höheren Ebenen geben den Rahmen für die darunter liegenden Planungsebenen vor. Umgekehrt müssen die höheren Planungsebenen die vorhandene Nutzung und die bereits bestehenden Planungen der unteren Planungsebenen berücksichtigen, so daß im Ergebnis eine wechselseitige Beeinflussung und Durchdringung entsteht.

### „Grünplanung“

Bestandteil dieses Planungsgefüges ist die „Grünplanung“ oder „Landschaftsplanung“. Sie ist - als Teil der Fachplanung - der Versuch, die Defensive der Natur zu beenden und ihr auf bestimmten Flächen „Vorfahrt“ einzuräumen (→ Kapitel 12). Das Landesnaturschutzgesetz schreibt vor, daß auf mindestens 15% der Landesfläche ein Vorrang für den Naturschutz zu begründen ist. Dazu ist auf Landesebene ein Landschaftsprogramm zu erstellen.

### Raumplanung im Überblick

Träger	fachübergreifende Planung	Fachplanung
Bund	<b>Bundesraumordnung</b> Raumordnungsgesetz Ziele und Grundsätze	z.B.: - Bundesverkehrswegeplan - Bundeswehr
Land	<b>Landesplanung</b> Landesplanungsgesetz Landesraumordnungsplan Landesentwicklungsgrundsätze  Raumordnungsverfahren (incl. UVP)	z.B.: Landschaftsprogramm Gesamtpläne: - Abwässer und Gewässerschutz - Wasserversorgung - Deichverstärkung und Küstenschutz Verkehrspolitisches Programm Fremdenverkehrskonzeption
Region	Regionalplan	Landschaftsrahmenplan
Gemeinde	<b>Bauleitplanung</b> (BauGB) Flächennutzungsplan Bebauungsplan	Landschaftsplan  Grünordnungsplan
Bürger (Bauherr)	<b>Einzelentscheidung</b> Baugenehmigung	Ausgleichsmaßnahmen und -zahlung

Auf regionaler Ebene sind Landschaftsrahmenpläne zu erarbeiten, die in die Regionalpläne zu übernehmen sind. Die Gemeinden haben schließlich auf örtlicher Ebene Landschaftspläne aufzustellen. In besonders sensiblen Bereichen ist ein Grünordnungsplan aufzustellen. Die dort getroffenen Festlegungen sind in den Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplan zu übernehmen.

Beteiligungsrechte für Bürger bestehen in erster Linie bei den Planungen auf örtlicher Ebene. Daneben können sich Bürger in begrenztem Umfang auch im Rahmen der Fachplanung (→ Kapitel 6) und bei Raumordnungsverfahren (→ Kasten unten) beteiligen. Im folgenden steht die kommunale Planung im Mittelpunkt.

#### **Raumordnungsverfahren (ROV)**

Für Vorhaben, die sich in besonderer Weise auf den „Raum“ auswirken, wird „in der Regel“ ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Ziel ist es dabei, die raumbedeutsamen Vorhaben möglichst frühzeitig unter überörtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen und Gesichtspunkte der Raumordnung einzubringen. Das Ergebnis ist in den folgenden Planungsstufen zu berücksichtigen. In welcher Weise dies zu geschehen hat, ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzen.

Für die Bauleitplanung der Gemeinden ergibt sich etwa lediglich die Pflicht, das Ergebnis bei der Abwägung zu berücksichtigen. Es ist also auch eine entgegenstehende Festsetzung im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan möglich.

Zum Raumordnungsverfahren zählt in der Regel auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese läuft genauso ab wie die im Planfeststellungsverfahren (→ Kapitel 2 und 3). Ein wichtiger Unterschied besteht allerdings: Ein Erörterungstermin ist nicht vorgesehen.

Die Behörde ist allerdings auch nicht gehindert, einen solchen durchzuführen. Im Sinne einer offenen und fairen Verfahrensgestaltung kann es sinnvoll sein, bei der Behörde darauf zu dringen, daß ein Erörterungstermin stattfindet.

In Schleswig-Holstein beinhaltet das Raumordnungsverfahren auch eine „abgespeckte“ Umweltverträglichkeitsprüfung (→ Kapitel 6), die sich an dem Planungsstand des Vorhabens orientiert und daher noch nicht abschließend sein kann. Jedoch kann in den folgenden Planungsstufen (z.B. einem Planfeststellungsverfahren) auf eine Doppelprüfung verzichtet werden. Dinge, die Gegenstand der raumordnerischen UVP waren, können dann außen vor gelassen werden.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, auch die Raumordnungsverfahren im Auge zu behalten und sich gegebenenfalls auch aktiv einzumischen.

Eine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Bürger ergibt sich aus dem Raumordnungsverfahren nicht. Eine Klage gegen das Ergebnis des Verfahrens ist nicht möglich.

Wie die Aufstellung eines Bebauungsplanes abläuft, ist in der Übersicht auf Seite 36 dargestellt. Bevor Sie sich entscheiden, ob und in welcher Intensität Sie sich an dem Verfahren beteiligen wollen, stellen Sie sich die „Sieben Kardinalfragen“ (→ Seite 10). Auch die weiteren Punkte aus den Kapiteln 4 und 5 gelten hier.

Die Besonderheit der örtlichen Bauleitplanung liegt jedoch darin, daß hier eine aktive Gestaltung Ihrer direkten Umgebung möglich ist. In manchen Fällen

lohnt es sich daher, die Aufstellung eines Bebauungsplanes überhaupt erst „anzustoßen“. Dazu ist es sinnvoll mit dem Planungsamt und dem Planungsdirektoren Kontakt aufzunehmen und nach dem dortigen Stand der Überlegungen zu fragen. Auf dieser Grundlage kann das Gespräch mit den Fraktionen im Stadtparlament oder mit dem Bürgermeister gesucht werden.

Was viele nicht wissen: Bebauungspläne können auch im nachhinein noch geändert werden. Nicht selten wurden die Entwicklungen vor vielen Jahren anders beurteilt als heute. Soweit noch keine vollendeten Tatsachen geschaffen wurden, besteht damit die Chance einer Kurskorrektur. Die Änderung eines Bebauungsplanes läuft im Prinzip genauso ab, wie die Neuaufstellung. Auch hier gilt es daher, zunächst einen Aufstellungsbeschuß der Gemeinde anzustreben. Ab diesem Zeitpunkt kann auch eine Veränderungssperre erlassen werden, die verhindert, daß „in letzter Minute“ noch Fakten geschaffen werden.

#### **Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie**

Das Grundgesetz garantiert den Gemeinden, daß sie die „örtlichen Angelegenheiten“ in eigener Verantwortung regeln können. Diese in Art. 28 Abs. 2 GG verankerte „Selbstverwaltungsgarantie“ sichert den Gemeinden u.a., daß sie die städtebauliche Entwicklung - unter Beachtung der übergeordneten Planungsstufen - nach ihren Vorstellungen steuern können. Wichtigstes Instrument dieser „Planungshoheit“ ist die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen (Bauleitpläne).

Welche Dinge in einem Bauleitplan festgelegt werden können, ist im Gesetz abschließend aufgeführt. Die im folgenden wiedergegebene Checkliste gibt Anhaltspunkte für mögliche Festsetzungen. Besonderes Augenmerk ist auch darauf zu richten, daß der Landschafts- oder Gründordnungsplan in den Bebauungsplan übernommen wird.

Am Ende des Planungsverfahrens steht der Beschluß in der Gemeindevertretung. Der Plan wird in Form einer Satzung verabschiedet und ist damit für alle Baumaßnahmen verbindlich.

Beispiele für mögliche Festsetzungen:

- Naturschutz: Freihaltung von Flächen, Vernetzung von Grünflächen und Bepflanzungsgebote.
- Bodenschutz: Maximal 25% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen befestigt werden.
- Energieeinsparung: Festlegung von Wärmeschutzstandards.
- Luftreinhaltung: Ausschluß bestimmter Brennstoffe oder von Elektroheizungen
- Wassereinsparung: Regenwasserversickerung und Rückhaltung von gefaßtem Regenwasser.

Weitere Beispiele für Festsetzungen, die Gemeinden bereits im Bauleitplan getroffen haben, finden sich in den im Anhang genannten Broschüren.

#### Gemeinden und „Ämter“

In Schleswig-Holstein gibt es „auf dem flachen Land“ viele Gemeinden, die nur relativ wenige Einwohner haben. Um eine vernünftige Verwaltungstätigkeit zu ermöglichen, schließen sich die Gemeinden zu „Ämtern“ zusammen, die bestimmte Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen. Die Gemeinden können den Ämtern außerdem bestimmte Aufgaben übertragen.

Wenn im Text von „Gemeinden“ oder „Kommunen“ die Rede ist, kann es sein, daß in der Praxis die Ausführung durch die „Ämter“ vorgenommen wird.

Wer gegen die Festsetzungen in der Satzung klagen will, der kann ein Normenkontrollverfahren einleiten. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig entscheidet dann, ob der Plan im Einklang mit den Gesetzen erlassen wurde. Die Satzung kann aber auch noch auf einem anderen Wege gerichtlich überprüft werden. Kommt es in einem Rechtsstreit um eine konkrete Baugenehmigung auf die Geltung des Bebauungsplanes an, so prüft das Gericht ebenfalls die Gültigkeit des Planes.

#### Vorhaben- und Erschließungspläne

Die bisherigen Ausführungen zur kommunalen Planung bezogen sich auf Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Im Zuge der Beschleunigungsgesetzgebung ist seit 1993 ein neues Planungsinstrument hinzugekommen: Der Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Besonderheit gegenüber dem Bebauungsplan liegt darin, daß hier die Planung auf einen privaten Investor übertragen wird. Diese „Privatisierung“ ändert aber nichts an der Verantwortung der Gemeinde. Sie muß die Ergebnisse der Planung - genauso wie beim Bebauungsplan - in einer Satzung festschreiben. Auch die Festsetzungsmöglichkeiten bleiben unverändert. Ebenso sind die Bürger zu beteiligen. Einsprüche sind daher auch hier möglich.

#### Checkliste für mögliche Einwendungen

Einwender sollten ihre Vorstellungen im Einzelnen darlegen. Häufig ist es auch sinnvoll, gleich konkrete Änderungen vorzuschlagen. Dazu einige Stichworte:

##### Inhaltliches:

- \* Orts- und Landschaftsbild: Beeinträchtigung durch die Planung
- \* Naturschutz und Landschaftspflege: Biotop berücksichtigen, Schutzmaßnahmen vorsehen
- \* Klima: die Auswirkungen auf die klimatischen und luft-hygienischen Verhältnisse berücksichtigen
- \* Grundwasserschutz: wird die Bodenversiegelung klein gehalten?
- \* Immissionsschutz: ist der Schutz vor Lärm und Abgasen durch direkte oder indirekte Schutzmaßnahmen gewährleistet?
- \* Erholung: sind Naherholungsgebiete vorhanden, Konflikte mit dem Naturschutz berücksichtigt
- \* Energie: Ausrichtung und Dachneigung für Sonnenenergienutzung geeignet, Energiekonzept (incl. Nahwärmeversorgung) vorhanden
- \* Verkehr: Verkehrsplanung wird allen Nutzungsansprüchen gerecht; Fuß- und Radwegenetz, Anschluß an den öffentlichen Nahverkehr, flächenhafte Verkehrsberuhigung vorgesehen

##### Fehlende Festsetzungen:

Bei allen aufgeführten inhaltlichen Punkten ist darauf zu achten, daß der Plan ausreichend exakte Festsetzungen enthält. Andernfalls sind die fehlenden Vorgaben möglichst konkret zu fordern.

##### Verfahren:

- \* Übereinstimmung mit dem Raumordnungsplan, dem Flächennutzungsplan und anderen Plänen
- \* Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (incl. der anerkannten Naturschutzverbände)
- \* Öffentliche Auslegung ordnungsgemäß durchgeführt
- \* Landschaftsplan bzw. Grünordnungsplan (incl. Text, Karte und Begründung) erstellt

## Aufstellung eines Bebauungsplanes: Verfahrensablauf und Rechtsmittel

**Planungsinitiative:** Gemeindevertretung oder Verwaltung, aber durchaus auch private Investoren oder einzelne Bürger haben eine Idee, an welcher Stelle ein neuer Bebauungsplan aufgestellt oder ein bereits bestehender Plan geändert werden soll und bereiten eine entsprechende Initiative vor.

**Aufstellungsbeschluß:** Das Kommunalparlament (Gemeindevertretung bzw. Stadtvertretung) beschließt, für ein bestimmtes Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

**Bekanntmachung:** Der Aufstellungsbeschluß wird ortsüblich bekanntgemacht (Tageszeitungen, Aushänge, Mitteilungsbblatt der Gemeinde).

**Vorgezogene Bürgerbeteiligung** (je nach Beschluß der Gemeinde):

- \* Bekanntmachung der allgemeinen Planungsziele und
- \* Erörterung mit den Bürgern (z.B. in einer Bürgerversammlung).

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:** Behörden und andere Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können zu dem Plan-Entwurf Stellung nehmen.

**Formelle Bürgerbeteiligung:**

- Ortsübliche Bekanntmachung:** siehe oben
- Auslegung:** Entwurf des Bebauungsplanes (incl. Erläuterung und Begründung) liegt einen Monat öffentlich aus. Bürgerinnen und Bürger können ihn einsehen

**Ende der Bürgerbeteiligung:**

Gegen den Plan gibt es keine Einsprüche.  
Eine spätere Klage ist - anders als im Immissionschutzrecht - weiterhin möglich.

**c) Einwendungen:** Bürger sind mit der Planung nicht einverstanden. Sie legen während der Auslegungsfrist schriftlich Einspruch bei der Gemeinde ein. Sie werden damit zu "Einwendern".

**d) Prüfung der Einwendungen:**

Die Gemeinde muß die Einwendungen prüfen. Das Ergebnis wird den Einwendern mitgeteilt.

**Satzungsbeschluß:** Das Kommunalparlament verabschiedet den Bebauungsplan als "Satzung". Die Einwendungen werden dabei mehr oder weniger stark berücksichtigt.

**Beanstandung:** Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt Rechtsverstöße fest. Sie beanstandet den Plan. Der Plan kann nicht in Kraft treten. Ende des Verfahrens. Es muß gegebenenfalls neu geplant werden

**Genehmigung:**

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt den Plan.

**Bekanntmachung:** Mit der Bekanntmachung wird der Plan wirksam.

Die Einwender akzeptieren den Plan, so wie er beschlossen wurde. Das Einspruchsverfahren ist damit beendet.

**Gang zum Gericht:** Die Bürger finden sich mit dem Bebauungsplan nicht ab. Sie reichen beim Oberverwaltungsgericht (OVG) in Schleswig Normenkontrollklage ein.

**Urteil:** Das Gericht bestätigt den Plan oder erklärt ihn für nichtig, in letzterem Fall wird die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung des OVG ist in den meisten Fällen endgültig. In bestimmten Ausnahmefällen kann das OVG eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verlangen.

## 12. Schutzgebiete für die Natur

Der Mensch und seine technischen Hilfsmittel sind auf dem Vormarsch. Die Natur ist auf dem Rückzug. So läßt sich die Entwicklung der letzten Jahrhunderte beschreiben. Das Naturschutzrecht versucht, dieser Entwicklung durch eine Kombination verschiedener rechtlicher „Schutzpfade“ entgegenzuwirken.

### „Schutzpfade“ des Naturschutzrechts

Das Naturschutzrecht kennt vier verschiedene Schutzpfade:

- Der **Artenschutz** widmet sich einzelnen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählt auch der Schutz von Biotopen (→ Kasten auf Seite 38).  
Die **Landschaftsplanung** bringt Belange des Naturschutzes in die staatlichen Planungsverfahren ein (→ Kapitel 11).
- Die **Eingriffsregelung** will den Stellenwert des Naturschutzes auf der gesamten Fläche der BRD erhöhen (allgemeiner Gebietsschutz). Eingriffe in Natur und Landschaft sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
- Durch **Schutzgebiete** sollen einzelne Flächen zum Wohle der Natur dem Zugriff des Menschen weitgehend entzogen werden (besonderer Gebietsschutz).

Wir wollen uns in diesem Kapitel auf die Ausweisung von Schutzgebieten - konkret auf Naturschutzgebiete - beschränken. Hier lassen sich vor Ort oftmals konkrete Erfolge für die Natur erzielen.

Naturschutzgebiete dienen der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen „wildlebender Tier- und Pflanzenarten“. Sie können aber auch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit eingerichtet werden.

Eine Verpflichtung, Gebiete zum Schutz der Natur einzurichten, kann sich aus dem EG-Recht ergeben. Zu nennen sind hier die Vogelschutz-Richtlinie und die „Fauna, Flora, Habitat“-Richtlinie. Auf internationaler Ebene sind die Ramsar-Konvention zum Schutz von Wat- und Wasservögeln und die Konvention von Rio zum Schutz der Artenvielfalt hervorzuheben. Im übrigen ist es Aufgabe der Behörden, die Gebiete auszuwählen, die unter Naturschutz zu stellen sind. Allerdings können die Bürger daran mitwirken.

### Wer gibt den Anstoß?

Der Vorschlag, ein Naturschutzgebiet auszuweisen, kann durchaus von Einzelpersonen ausgehen (→ Übersicht auf S. 40). Aber auch Naturschutzvereine oder Behörden können die Initiative ergreifen.

### Schutzgebiete des Naturschutzrechts im Überblick

- \* Naturschutzgebiete ermöglichen „besonderen Schutz“ von Natur und Landschaft. Der Mensch ist hier weitgehend ausgeschlossen.
  - \* Nationalparks ermöglichen einen „großräumigen“ Schutz. Sie erfüllen im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, können aber menschliche Siedlungen mit einschließen.
  - \* Landschaftsschutzgebiete bieten - verglichen mit Naturschutzgebieten - einen geringen Schutz.
  - \* Naturparke bestehen überwiegend aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten und eignen sich besonders für die Erholung der Bevölkerung.
  - \* Naturdenkmale sind „Einzelschöpfungen“ der Natur, meist einzelne Objekte wie etwa alte Bäume („Gerichtslinde“, „Luthereiche“) oder Wasserfälle, die unter Schutz stehen.
  - \* Als geschützte Landschaftsbestandteile können etwa Parkanlagen, Alleen oder einzelne Baum- und Gebüschgruppen besonders geschützt werden.
- Eine besondere Schutzkategorie stellen die Biotope dar (→ Kasten Seite 38).  
Daneben gibt es noch die Bezeichnung Biosphärenreservat. Dieses stellt keine eigene Kategorie dar, sondern setzt sich aus „Bausteinen“ der genannten Schutzgebiete zusammen.

Daraufhin prüft das Landesamt für Natur und Umwelt, ob das Gebiet in so hohem Maße schutzwürdig ist, daß es für ein Naturschutzgebiet in Frage kommt.

Die Erfolgsaussichten sind größer, wenn die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes - auch gegenüber der Öffentlichkeit - anschaulich belegt werden kann. Denn nicht alle sind unbedingt von Anfang an glücklich, wenn in einem bestimmten Gebiet die Natur Vorrang erhält. Widerstände sind von all denen zu erwarten, die Flächen bislang genutzt haben (z.B. land- oder forstwirtschaftlich oder für Zwecke von Freizeit und Erholung). Es kann auch vorkommen, daß manche bereits eine Nutzung in's Auge gefaßt haben; beispielweise in Form eines Bebauungsplanes (→ Kapitel 11).

Das Landesamt für Natur und Umwelt hat in den letzten Jahren eine umfassende Bestandsaufnahme der „Biotope“ in Schleswig-Holstein vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Kartierung können beim Landesamt eingesehen werden. Wenn Sie also ein bestimmtes Gebiet im Auge haben, lohnt es sich, die Unterlagen zu studieren. Die Daten des Landesamt sind allerdings z.T. bereits veraltet. Sie sind daher auf Aktualität zu prüfen.

## Gesetzlich geschützte Biotope

Biotope sind bereits durch Gesetz (§§ 15 a und b des Landesnaturschutzgesetzes) unter einen besonderen Schutz gestellt werden. Anders als bei Naturschutzgebieten ist es daher nicht nötig, zunächst eine Landesverordnung zu erlassen. Die Biotope werden vom Landesamt für Natur und Umwelt in einer Liste (dem sog. Naturschutzbuch) zusammengestellt. Der Schutz gilt aber auch schon vor Fertigstellung der Liste.

Praktische Konsequenz: Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope führen können. So muß beispielsweise ein Bebauungsplan auf das Biotop Rücksicht nehmen. Veränderungen kann der Plan in der Regel nur vorsehen, wenn dafür eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt.

## Naturschutz und Eigentum

Aus der Sicht des bisherigen Eigentümers bringt die Tatsache, daß sein Grundstück unter Naturschutz gestellt wird, einschneidende Veränderungen mit sich. Das Grundstück gehört ihm zwar noch, er darf es aber nur noch insoweit nutzen, als dies die Festlegungen in der Landesverordnung erlauben. Eine Entschädigung für „entgangenen Gewinn“ gibt es in der Regel nicht. Die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz, → Kapitel 17) geht hier vor.

28

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1996

Nr. 1

### Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Stapelfelder Moor“ Vom 6. November 1995

GS Schl.-H. II, GLNr. 791-4-171

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet die Ministerin für Natur und Umwelt die folgenden §§ 1 bis 8 mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 3;

aufgrund des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei den folgenden § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13, § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 1

#### § 1

##### Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das Stapelfelder Moor in der Gemeinde Stapelfeld, Kreis Stormarn, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Stapelfelder Moor“ unter Nummer 166 in das bei der Ministerin für Natur und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

#### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 16 ha groß und liegt südlich des Ortes Stapelfeld zwischen der Landesgrenze zur Hansestadt Hamburg und der Bundesautobahn A 1 bei Rahlstedt. Es umfaßt den östlichen Teil des bereits auf dem Gebiet der Hansestadt Hamburg als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Stapelfelder Moores mit den angrenzenden Wiesen und Wäldern.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist bei der Ministerin für Natur und Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, 24149 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

1. Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei  
– Oberste Jagdbehörde –,  
24105 Kiel,
2. Landrat des Kreises Stormarn  
– Untere Naturschutzbehörde –,  
23843 Bad Oldesloe,
3. Amtsvorsteher des Amtes Siek,  
22962 Siek.

niedergelagt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 3

##### Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einer offenen Wasserfläche mit randlichen Verlandungszonen sowie offenen Heide-Pfeifengrasbeständen bis zu dichten Birken und Weidengebüschen mit stark wechselnden Wasserständen. Einbezogen sind randliche, zum Teil zeitweise überflutete Grünlandbereiche sowie ungenutzte Birkenwäldchen und ein gut ausgebildetes landschaftsbildprägendes Kricknetz mit alten Überhältern.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Insbesondere gilt es,

1. die verbliebenen naturnahen Niedermoor- und Heideflächen,
2. den ursprünglichen nährstoffarmen Moorweiden und die weitgehend ungenutzten Gehölzbestände,
3. die an das Moor angrenzenden Feuchtwiesen und
4. das für den Naturraum typische Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;

### Der „Buchendom“

Bereits im Jahr 1957 hatte das höchste Zivilgericht der Bundesrepublik, der Bundesgerichtshof (BGH), folgenden Fall zu entscheiden:

Am Rande der Felder eines Gutsbesitzers steht eine Baumgruppe. Sie besteht aus acht Buchen und zwei Eichen und wird als „Buchendom“ bezeichnet. Bereits im Jahr 1925 fanden „sieben alte Buchen“ Aufnahme in die Liste der Naturdenkmäler. Der Gutsbesitzer versuchte seit 1945 wiederholt, den „Buchendom“ aus der Liste streichen zu lassen. Zumindest wollte er eine angemessene Entschädigung für den entgangenen Holzwert erhalten. Beides lehnten sämtliche Instanzen, einschließlich des Bundesgerichtshofes, ab. Eine Enteignung liege nicht vor. Vielmehr werde der Gutsbesitzer nur an einer Verwendungsweise seines Eigentums gehindert, „die der vernünftige und einsichtige Eigentümer von sich aus mit Rücksicht auf die gegebene Situation nicht ins Auge fassen würde“.

### Verbandsbeteiligungs- und klagerecht

Anerkannte Naturschutzverbände müssen in bestimmten Fällen beteiligt werden, bevor die Behörde eine für den Naturschutz bedeutsame Entscheidung fällt.

Dies gilt bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Naturschutzgebieten sowie bei Planfeststellungen über Vorhaben, die zu einem Eingriff in Natur und Landschaft führen. In Schleswig-Holstein haben die anerkannten Verbände darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Gerichte anzurufen. Mit dieser „Verbandsklage“ läßt sich gerichtlich nachprüfen, ob die Vorschriften des Naturschutzrechts tatsächlich korrekt angewandt wurden.

Nähere Einzelheiten dazu sind bei den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden sowie beim Landesnaturschutzverband erhältlich (→ Kasten auf Seite 47).

### Der Weg zum Naturschutzgebiet

Doch zurück zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes: Der Ablauf des Verfahrens ist in der Übersicht auf Seite 40 dargestellt. Hinweise zum praktischen Vorgehen finden sich in den Kapiteln 4 und 5 sowie 9 und 10.

Am Ende steht eine Rechtsverordnung, in der präzise festgelegt ist, was in dem Naturschutzgebiet erlaubt und was verboten ist. Dabei kann es sein, daß in Randbereichen noch in eingeschränkter Weise eine Nutzung durch den Menschen (z.B. als Viehweide oder zur Heugewinnung) gestattet ist, während der Kernbereich für Nutzungen tabu bleibt.

# Ausweisung eines Naturschutzgebietes

## Erlaß einer schleswig-holsteinischen Landesverordnung

**Vorschläge und Anträge:** Privatpersonen, aber auch Naturschutzverbände und Behörden können einen Vorschlag einreichen.

**Vorbereitungsphase:** Das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) trägt alle notwendigen Informationen zusammen und prüft die Schutzwürdigkeit.

**Fehlende Schutzwürdigkeit:** Das LANU verneint die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes.  
**Ende des Verfahrens.**

**Schutzwürdigkeit gegeben:** Das LANU kommt zu dem Ergebnis, die Einrichtung eines Naturschutzgebietes ist erforderlich.

**Erster Verordnungsentwurf:** Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten erarbeitet einen Entwurf einer Schutzgebiets-Verordnung.

**Einleitung des Verfahrens:** Das Ministerium leitet den ersten Entwurf den Behörden und öffentlichen Planungsträgern sowie den anerkannten Naturschutzverbänden zu.

**Stellungnahme:** Die genannten Stellen können eine Stellungnahme zu dem ersten Entwurf abgeben.

**Prüfung der Stellungnahmen:** Das Ministerium prüft die eingegangenen Stellungnahmen und trifft eine Abwägung zwischen dem Natur- und Landschaftsschutz einerseits und den entgegenstehenden Interessen andererseits.

**Kein Vorrang:** Das Ministerium verneint den Vorrang des Naturschutzes.  
**Ende des Verfahrens.**

**Vorrang gegeben:** Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, die Belange des Naturschutzes überwiegen.

**Überarbeiteter Verordnungsentwurf:** Das Ministerium erstellt einen überarbeiteten Verordnungsentwurf.

**Bekanntmachung:** Die Gemeinden weisen "ortsüblich" auf die Auslegung hin.

**Öffentliche Auslegung:** Der Verordnungsentwurf liegt einen Monat zur Einsicht aus.

**Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung:**  
Es gibt keine Einsprüche. Das Ministerium trifft ohne weitere Beteiligung der Öffentlichkeit seine Entscheidung.

**Anregungen und Bedenken:** BürgerInnen legen - bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegung - schriftlich Einspruch bei der unteren Naturschutzbehörde ein. Sie werden damit zu "Einwendern" (→ Kapitel 4).

**Prüfung:** Das Ministerium prüft die Einsprüche. Das Ergebnis wird den Einwendern schriftlich mitgeteilt. Oder es findet ein

**Erörterungstermin** statt. Alle Seiten erörtern den Verordnungsentwurf und die vorgebrachten Einwendungen (→ Kapitel 5).

**Entscheidung:** Das Ministerium trifft seine Entscheidung.

**Verkündung:** Die Schutzgebiets-Verordnung erscheint im Gesetz und Verordnungsblatt.

**Ende des Verfahrens:** Die Betroffenen akzeptieren den Bescheid.

**Rechtsmittel:** Die Betroffenen oder ein anerkannter Naturschutzverband erheben Normenkontrollklage (→ Kapitel 11).

### 13. „Der Bescheid“

Die in den bisherigen Kapiteln behandelten Verfahren sind sogenannte **Verwaltungsverfahren**: Aufgrund eines Antrags prüft die zuständige Behörde und beendet das Verfahren mit einem Bescheid, je nach Verfahrenstyp ist das beispielsweise ein „Planfeststellungsbeschluß“, ein „Genehmigungsbescheid“ oder eine Rechtsverordnung. Dieser Bescheid setzt rechtlich bindend fest, was das Ergebnis des Verfahrens ist. Im Prinzip kann der Bescheid

- das beantragte Vorhaben ablehnen;
- das beantragte Vorhaben im vollen Umfang gestatten;
- das beantragte Vorhaben in eingeschränkter Form und/oder unter Auflagen gestatten.

Gegen Bescheide gibt es bestimmte Möglichkeiten sich zu wehren: die sogenannten „Rechtsmittel“. Diese können genutzt werden, aber sie müssen nicht genutzt werden. Wer nicht will, muß also kein Rechtsmittel einlegen. Die Rechtsmittel sind oftmals aber nur unter zwei wesentlichen Voraussetzungen zugänglich:

- 1) Rechtsmittel können nur innerhalb einer kurzen Frist nach Zustellung des Bescheides eingelegt werden, in der Regel innerhalb eines Monats.
- 2) Nur Personen, die im vorangegangenen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren während der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben haben, können zu Rechtsmitteln gegen den Bescheid greifen. Aus der ersten Anforderung ergibt sich, daß man sehr gut aufpassen muß, diese Frist nicht zu versäumen. Wenn niemand innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist der Bescheid „bestandskräftig“. Nach dieser Frist kann ihn niemand mehr anfechten! (Die wenigen Ausnahmen im Gesetz sind in aller Regel nicht anwendbar; deshalb betrachten wir diese hier nicht.)

#### **Deshalb gilt:**

#### **Die Zustellung des Bescheides sicherstellen!**

Bescheide werden den Einwendern in einem Verfahren nach einem formalisierten Vorgehen zugestellt. Dieses soll vom Standpunkt der Behörden aus sicherstellen, daß eine formelle Zustellung zu einem bestimmten Datum an alle Einwender sichergestellt ist. (Damit ist

also nicht maßgeblich, wann der/die Empfänger/in vom Bescheid wirklich Kenntnis bekommen hat!)

Es gibt zwei Formen der Zustellung, die Einzelzustellung und die öffentliche Zustellung.

Die Einzelzustellung erfolgt, wenn in dem vorangegangenen Verfahren weniger als 50 EinwenderInnen beteiligt waren (Ausnahme beim Atomrecht: weniger als 300). Die Einzelzustellung erfolgt mit einer formellen „Zustellung“; dabei wird in einer Zustellurkunde vom Boten (i.a. Postboten) festgehalten, wann und wie der Bescheid „zugestellt“ wurde. Als „zugestellt“ gilt,

- wenn das Schreiben dem Adressaten übergeben wurde,
- wenn das Schreiben einem Hausmitbewohner o.ä. übergeben wurde,
- wenn niemand da war und eine Benachrichtigung in den Briefkasten gesteckt wurde, daß das Schreiben auf dem Postamt abholbar ist. In allen drei Fällen gilt dies auch als Zustelltermin. Wenn der Hausmitbewohner das Schreiben verschlampt oder erst nach fünf Tagen weitergibt, läuft die Frist trotzdem. Genauso ist es im Urlaub: Zugestellt ist, obwohl man nicht da war; die Frist für Rechtsmittel läuft. Wenn ein Bescheid in Einzelzustellung erwartet wird, muß auf jeden Fall organisiert werden, daß Sie rechtzeitig Kenntnis davon bekommen. Z.B. sollte man in einer Gruppe von Einwendern darauf achten, daß immer mindestens einer sich jeden Tag um den eventuell eingehenden Bescheid kümmern kann.

Die „öffentliche Zustellung“ (bei mehr als 50 Einwendungen) erfolgt über eine Bekanntmachung in den Zeitungen, in denen auch bisher die Bekanntmachung zum Verfahren stattgefunden hat. Der Bescheid wird hier lediglich öffentlich ausgelegt. (Einwender, die eine eigene Kopie des Bescheids erhalten wollen, müssen dies beantragen. Aber Vorsicht: auch hier gilt als Datum der Zustellung die öffentliche Zustellung, nicht der Erhalt der Bescheidkopie!!) In dieser Bekanntmachung ist beschrieben, auf welcher Behörde der Bescheid öffentlich ausgelegt ist und für welche Zeit (meist zwei Wochen). Außerdem ist definitiv festgelegt, wann der Bescheid als zugestellt gilt (z.B. „Mit Ablauf der Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt“)

Auch bei der öffentlichen Zustellung muß man aufpassen. Am besten kontrollieren mehrere der Gruppe täglich den Bekanntmachungsteil der Zeitung. Außerdem ist es sinnvoll, möglichst schon am ersten Tag der Auslegung den Bescheid einzusehen. Denn dann hat man die längste Zeit, um alle notwendigen Diskussionen und Entscheidungen zu erledigen.

### **Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides genau auswerten!**

Der Bescheid besteht aus

- einem verfügenden Teil. Er stellt das eigentliche Ergebnis des vorangegangenen Verfahrens dar. Es hier wird verbindlich festgelegt, was in welcher Form genehmigt ist. Auch die eventuell erlassenen Auflagen sind hier enthalten.
- einem begründenden Teil. Hier wird das Ergebnis des vorangegangenen Verfahrens begründet. Meist ist dies der längste Teil des Bescheides.
- einer Rechtsmittelbelehrung.

In der Rechtsmittelbelehrung wird festgehalten, welches Rechtsmittel gegen diesen Bescheid eingelegt werden kann. Früher gab es dazu relativ einfache Regeln. Inzwischen wurde aber durch die verschiedenen Beschleunigungsgesetze und zeitlich befristete Regelungen ein solcher Regelungsverbau geschaffen, daß es für Laien nicht lohnt, sich damit theoretisch zu befassen. Die einzige sinnvolle Regel ist, die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid aufmerksam durchzulesen und sich an die dort enthaltenen Festlegungen des Rechtsmittels halten. Als Rechtsmittel kann eines der folgenden genannt werden:

- Widerspruch bei der ..... Behörde → weiter dann im Kapitel 16
- Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht (VG) Schleswig → weiter dann im Kapitel 14
- Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig → weiter dann im Kapitel 14

Außerdem enthält die Rechtsmittelbelehrung die Frist, regelmäßig ein Monat. Wichtig: Für die Einhaltung der Frist gilt der Eingang des Rechtsmittelschreibens bei der Behörde bzw. beim Gericht, nicht etwa der Poststempel! Damit ist es also wichtig, sofort die Frist auszurechnen. Festzustellen ist das formelle Datum der Zustellung. Hinzuzuzählen ist ein Monat. Zu dem dann ermittelten Datum muß das Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde bzw. Gericht eingegangen sein. Beispiel: Am 8. Mai hat der Postbote das Schreiben formal zugestellt. Die Ein-Monats-Frist läuft dann am 8. Juni um 24.00 Uhr aus. Der Brief muß vor dieser Uhrzeit beim

Gericht, bzw. bei der Widerspruchsbehörde angekommen sein.

### **Den Inhalt des Bescheides genau auswerten!**

Nachdem das Formale geklärt ist, sollte man sich an den Inhalt des Bescheides machen. Aufmerksam sollte geklärt werden, was der Bescheid zuläßt und was nicht. Vor allem im verfügenden Teil sollte man feststellen, ob die Bedenken, die mit den Einwendungen vorgetragen wurden, ganz oder teilweise berücksichtigt worden sind. Falls alle Bedenken berücksichtigt wurden, kann man sich getrost zurücklegen und freuen. Im anderen Fall wäre zu diskutieren, ob und mit welchen Argumenten man Rechtsmittel einlegt. (→ Dazu mehr in den Kapiteln 14, 15 und 16.) Wichtig ist auch, die Öffentlichkeit aus der Sicht der Einwender zu informieren:

- Wenn der Bescheid (weitgehend) positiv auf die Einwendungen eingegangen ist, soll der Erfolg der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden.
- Wenn der Bescheid (weitgehend) wesentliche Einwendungen nicht berücksichtigt und Rechtsmittel angegangen werden, sollte die Öffentlichkeit das auch wissen.

In beiden Fällen empfiehlt es sich auf die im Kapitel 9 dargestellten Mittel, insbesondere Pressemitteilung und Pressekonferenz zurückzugreifen.

### **Der Sofortvollzug**

Wenn jemand ein Rechtsmittel gegen einen Bescheid ergreift, kann der Bescheid solange nicht benutzt werden, bis rechtskräftig über den Widerspruch bzw. die Klage entschieden ist. Das eingelegte Rechtsmittel blockiert also die Ausführung des im Bescheid genehmigten Vorhabens bis zum Abschluß der Verfahren. Es gibt aber (wie immer) Ausnahmeregelungen (die immer öfter genutzt werden), nämlich die Anordnung des „Sofortvollzuges“. Wenn dieser angeordnet ist, kann das im Bescheid genehmigte Vorhaben auch dann sofort ausgeführt werden, wenn dagegen ein Rechtsmittel eingelegt ist. Die Straße kann dann gebaut werden und ist vielleicht schon fast fertig, wenn die Zulassung gerade in der zweiten Gerichtsstanz verhandelt wird. Außerdem enthalten die neuesten Gesetze, z.B. das Magnetbahnplanungsgesetz, die Vorschrift, daß aufgrund dieser Gesetze erlassene Bescheide automatisch den Sofortvollzug enthalten. Der Sofortvollzug wird in der Regel im Bescheid selbst festgesetzt:

- Im verfügenden Teil findet sich dann (meist als letzter Unterpunkt) eine Formulierung wie „Der Sofortvollzug wird hiermit angeordnet“.
- Im begründenden Teil findet sich eine separate Begründung für die Anordnung des Sofortvollzuges.
- Die Rechtsmittelbelehrung geht auch auf den Sofortvollzug ein. Im Falle der Beschleunigungsgesetze (mit automatischem Sofortvollzug) findet sich im Bescheid meist ein entsprechender Hinweis der Behörde. Solche Bescheide sind aber auf jeden Fall (mit oder ohne Hinweis) sofort vollziehbar! Ergreift man ein Rechtsmittel, dann kann man sich nur dann gegen den sofortigen Baubeginn wehren, wenn mit einem - zusätzlich zu führenden - gerichtlichen Verfahren, „Eilverfahren“ genannt, gegen den Sofortvollzug angegangen wird (→ weiter im Kapitel 15).

Ein wichtiger Hinweis: Es kam schon öfter vor, daß nachträglich ein Sofortvollzug angeordnet wurde, wenn jemand gegen den eigentlichen Bescheid ein Rechtsmittel einlegte. In diesem Fall wird der Sofortvollzug mit einem getrennten Bescheid angeordnet. Hier muß aufgepaßt werden, daß auch in diesem Fall die Zustellung nicht versäumt wird.

#### Fünf goldene Regeln zum Bescheid

- 1) Rechtzeitigen Erhalt sicherstellen.
- 2) Fristen feststellen.
- 3) Entscheiden, **ob** Rechtsmittel eingelegt werden.
- 4) Entscheiden, **wer** Rechtsmittel einlegt.
- 5) Rechtsmittel fristgerecht einlegen.

## 14. Klage

Eine gerichtliche Klage ist die letzte Stufe der juristischen Auseinandersetzung mit einem Projekt. Bescheide sind „Verwaltungsakte“; deshalb sind die „Verwaltungsgerichte“ die zuständigen Gerichte. Je nach gesetzlicher Regelung ist entweder das Verwaltungsgericht (VG) Schleswig oder das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig als erste Instanz zuständig. Dies ist der Rechtsmittelbelehrung des anzufechtenden Bescheids zu entnehmen.

### Was läuft bei Gericht?

Der Sinn der Klage ist, daß das Verwaltungsgericht den Bescheid und sein Zustandekommen daraufhin überprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden. Das Gerichtsverfahren kommt dadurch in Gang, daß jemand unter Einhaltung der vorgeschriebenen Formalien Klage einlegt. Dies können allerdings nur solche Personen, die im Verfahren vor dem angefochtenen Bescheid Einwendungen eingelegt haben; falls ein Widerspruchsverfahren vorgesehen war, müssen diese Personen auch Widerspruch eingelegt haben. Wenn andere Personen Klage einlegen, verlieren sie den Prozeß wegen „Fehlens der formalen Klagebefugnis“ auf jeden Fall!

Also: Einspruch (und gegebenenfalls Widerspruch) sind die Eintrittskarten für ein Klageverfahren, ohne die es nicht geht. Falls der Bescheid, gegen den geklagt wird, mit „Sofortvollzug“ versehen ist, kann vor dem gleichen Gericht parallel zur Klage ein sogenanntes „Eilverfahren“ eingeleitet werden. Dieses wird → in Kapitel 15 weiter behandelt.

Für die Klage sind folgende Formalien vorgeschrieben:

- \* Die Klage muß fristgerecht innerhalb eines Monats (§ 70 VwGO) eingelegt werden.
- \* Der Klage muß bei dem Gericht eingelegt werden, das in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides benannt wird.
- \* In der Klageschrift muß
  1. der Kläger benannt sein (Name, Adresse, Unterschrift oder Vollmacht),
  2. der Bescheid benannt werden, der beklagt wird,
  3. die „Beklagte“ benannt sein (die Behörde, die den beklagten Bescheid ausgestellt hat)
  4. die Betroffenheit des Klägers dargelegt werden,
  5. ein konkreter Antrag, z.B. auf Aufhebung oder Änderung des ergangenen Bescheides gestellt werden.
  6. die Klage ausführlich rechtlich und technisch (im Juristendeutsch: „tatsächlich“) begründet werden.

In der Regel wird innerhalb der Frist nur eine kurze Klageschrift, die die Punkte 1 bis 3 enthält, eingereicht. Für die Punkte 4 bis 6 wird zunächst nur erklärt: „Die Begründung wird nachgereicht“. Eine formelle Frist für die Nachreichung gibt es bei den älteren Gesetzen nicht, man sollte sich aber nicht allzuviel Zeit damit lassen. Das Gericht kann von sich aus eine bindende Frist festsetzen. Bei neuen beschleunigten Gesetzen wie dem Magnetbahnplanungsgesetz oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz dagegen muß die Klage dagegen definitiv innerhalb von 6 Wochen begründet werden. Im Klageverfahren ist auch nach der Klageeinlegung und -begründung weitere Arbeit nötig. Die „Beklagte“ (das ist die Behörde, die den Bescheid erteilt hat) wird auf die Klagebegründung antworten und beantragen, die Klage abzuweisen. Möglicherweise kommt das gleiche auch von der „Beigeladenen“ (das ist diejenige Institution, die durch den Bescheid etwas erlaubt bekam, z.B. die Betreiberin der damit genehmigten Müllverbrennungsanlage). Hierauf müssen die Kläger wieder schriftlich antworten. Der argumentative Schlagabtausch über diese Schriftsätze kann mehrere Runden dauern. Wenn das Gericht sich aus den schriftlichen Unterlagen ein genügendes Bild gemacht hat, setzt es eine „mündliche Verhandlung“ an. Dort diskutieren „Kläger“, „Beklagte“ und „Beigeladene“ mit dem Gericht über die Bewertung des gesamten Sachverhalts. Das Gericht kann auch beliebig Fragen an die „Klageparteien“ stellen. Wenn sich das Gericht sicher ist, daß es alle notwendigen und wichtigen Aspekte aufgeklärt hat, fällt es ein Urteil. Bei extrem klarer Sachlage kann das Urteil auch ohne mündliche Verhandlung gefällt werden. Andererseits kommt es bei schwieriger Prozeßmaterie auch schon mal zu mehreren mündlichen Verhandlungsterminen vor der Urteilsverkündung. Die geschilderten Abläufe dauern oft viele Monate, es können aber auch zwei oder drei Jahre daraus werden. Mittel zur Beschleunigung hat die Klägerseite kaum an der Hand, der Anwalt kann lediglich durch viele Anrufe bei Gericht um schnellere Terminierung bitten.

Das Urteil enthält die inhaltliche Entscheidung mit Begründung, eine Kostenfestsetzung mit Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Meist bleibt der Weg in eine weitere Gerichtsinstanz für die Verliererpartei offen; auch dabei gilt die Einhaltung von Fristen für die Einlegung eines neuen Rechtsmittels. Eine detaillierte Beschreibung ersparen wir an dieser Stelle, da die juristischen Bestimmungen kompliziert sind. Dies muß im konkreten Fall mit dem eingeschalteten Rechtsanwalt beraten werden.

#### Checkliste für die Klage

- A) Prüfung Rechtsmittelbelehrung des Bescheids
- Ist als Rechtsmittel die Klage genannt?
  - (Falls nicht → weiter bei Kapitel 16)
  - Bei welchem Gericht ist Klage zu erheben?
- B) Prüfung der Frist
- Ermittlung des formellen Zustelldatums des Bescheids.
  - Zustelldatum + Rechtsmittelfrist von einem Monat: spätestes Eingangsdatum der Klage beim zuständigen Gericht?
- C) Prüfung, ob Klage sinnvoll
- Gilt es etwas wesentliches am Bescheid zu ändern?
  - Gibt es geeignete Kläger?
  - Gibt es eine gute Rechtsposition?
  - Gibt es Rückhalt in der Öffentlichkeit?
  - Gibt es genügend finanzielle und personelle Mittel?
  - Eine Klage sollte nur eingelegt werden, wenn diese Prüfung positiv ausgeht.
- D) Erstellung einer Klageschrift mit
- Nennung des Klägers (Name, Adresse, Unterschrift),
  - Nennung des Bescheids, der beklagt wird,
  - Aufzählung der verletzten Rechtsgüter des Klägers (Leben, Gesundheit, Eigentum),
  - Darstellung der Fehler im Bescheid und konkretes Begehren nach Änderung bzw. Aufheben mit ausführlicher Begründung.

#### Ohne Juristen geht hier nichts

Die Materie einer Klage ist sehr kompliziert, da hier über detaillierte Rechtsfragen gestritten wird. Das Verwaltungsgerichtsordnung erlaubt zwar, eine Klage selbst ohne Anwalt zu führen. Aber die Erfahrung zeigt, daß man nicht ohne sachkundigen juristischen Beistand vor das Verwaltungsgericht ziehen sollte. Allerdings ist nicht jeder Rechtsanwalt sachkundig genug, um eine Klage in Umweltsachen vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich zu führen. Weil es auch kein Gütezeichen für sachkundige Umweltsachanwälte gibt, geben wir im beigefügten Kasten einige Hinweise für die Suche nach einem geeigneten Rechtsanwalt.

#### Klagen - eine schwerwiegende Entscheidung

Ob Klage eingelegt werden soll oder nicht, ist genau zu überlegen, am besten in der Gruppe. Zwar wird die Klage formal nur von einem oder wenigen Klägern geführt. Aber sowohl die Arbeit um das Gerichtsverfahren herum, die notwendige Öffentlichkeitsarbeit wie die Aufbringung des notwendigen Finanzpolsters kann kaum ohne Unterstützung einer ganzen Gruppe bewältigt werden.

### Wie finde ich einen „guten“ Rechtsanwalt?

Die meisten Juristen behaupten, das Verwaltungsrecht (und dazu gehört das Umweltrecht) sei mit die komplizierteste Rechtsmaterie. Dies schreckt viele Juristen schon während des Studiums ab, sich mit dieser Materie überhaupt zu befassen. Daraus folgt aber, daß die meisten Rechtsanwälte sich noch nie tiefer mit dem Verwaltungsrecht bzw. dem Umweltrecht befaßt haben. Einen kompetenten Anwalt für die Klage zu finden, ist daher nicht einfach. Eine sorgfältige Auswahl ist daher ratsam bevor jemand mit Führung der Klage beauftragt wird. Hier einige Prüfungspunkte:

- \* Welche Verfahren im Umwelt- bzw. Verwaltungsrecht hat der Kandidat schon geführt? Hier sollte man sich nicht nur auf Eigenangaben oder Zeitungsberichte verlassen, sondern Rücksprache mit anderen Klägern oder Umweltverbänden nehmen, die mit diesem Anwalt bereits gemeinsam ein Verfahren durchgeföhrt haben.
- \* Wie beurteilt der Kandidat die Aussichten des Prozesses? Die Ergebnisse eines Umweltverwaltungsprozesses sind in den meisten Fällen nicht sicher vorhersehbar. Ein Kandidat, der von 100%igen Erfolgsaussichten schwärmt, ist sicher von sich überzeugt. Ob das Gericht dies auch so sieht, steht auf einem anderen Blatt. Ein seriöser Anwalt zeigt im Gespräch mit seinen zukünftigen Mandanten sowohl die positiven Erfolgsaussichten als auch die Prozeßrisiken auf. Ein guter Anwalt ist u.a. daran zu erkennen, daß er Punkt für Punkt auch die Schwachstellen der eigenen Argumentation durchgeht.
- \* Der Kandidat sollte eine Abschätzung über seinen voraussichtlichen Arbeitsaufwand abgeben. Wenn diese sich im sehr niedrigen Bereich bewegt, sollte man ablehnen. Denn eine erfolgsversprechende Vertretung schwieriger Prozeßmaterie gegenüber dem Gericht ist nicht in wenigen Stunden leistbar, es sei denn, es gibt einen Parallelfall mit genau der gleichen Argumentationslage, der gewonnen wurde.
- \* Der Kandidat sollte mindestens Grundkenntnisse in den nichtjuristischen Sachverhalten der umstrittenen Zulassung haben, denn ohne solche hat es nach der bisherigen Erfahrung noch keinen Prozeßerfolg im Umweltbereich gegeben. Er muß auch bereit sein, mit technisch Sachkundigen zusammenzuarbeiten.
- \* Der Kandidat sollte nicht den Eindruck erwecken, daß er anderweitig völlig überbeschäftigt ist. Denn dann besteht die Gefahr, daß er auch für den angestrebten Prozeß nicht genug Zeit hat.

Wichtige Gesichtspunkte zur Entscheidung über die Erhebung einer Klage sind:

- 1) Die Klage muß ein konkretes Ziel haben:
  - Der Bescheid soll aufgrund sachlicher Fehlentscheidungen aufgehoben werden, oder
  - Bestimmte Passagen des Bescheides sollen geändert werden, z.B. bessere Kontrolle, niedrigere Emissionsgrenzwerte, Wegfall eines Teils der Anlage. Das Klageziel muß sich sowohl in der Klagebegründung niederschlagen, aber auch in der weiteren Öffentlichkeitsarbeit. Bloße Angriffe gegen Rechtsfehler, ohne daß daraus eine Änderung des Bescheides folgen würde, sind sinnlos, weil sie zu

einem für die Kläger negativen Urteil führen. Wichtig ist auch, daß nur solche Inhalte eines Bescheides vor Gericht angegriffen werden können, die „drittschützend“ sind. „Drittschützend“ bedeutet, daß persönliche Rechte des Klägers auf Leben, Gesundheit oder Eigentum betroffen sind und der beklagte Bescheid gegen eine Vorschrift verstößt, die dem Schutz dieser Rechte dient. Verstöße gegen nicht drittschützende Vorschriften sind nicht klagefähig!

- 2) Die Klage ist nur dann sinnvoll, wenn geeignete Kläger dazu bereit sind. Formal geeignet ist nur, wer in vorauslaufenden Verwaltungsverfahren (und ggf. im Widerspruchsverfahren) die Argumente, die in der Klage eine Rolle spielen, zumindest andeutungsweise genannt hat. Denn im Klageverfahren können nur bereits früher vorgetragene Argumente vertieft werden, nicht aber grundlegend neue Argumente eingeföhrt werden.
- 3) Eine Klage kann nur Erfolg haben, wenn der formal geeignete Kläger auch inhaltlich eine gute Rechtsposition hat, z.B. mit seinem Eigentum oder Gesundheit gefährdet ist. Dafür sollte er/sie nur wenige hundert Meter bis wenige Kilometer vom beklagten Objekt entfernt wohnen/leben/Eigentum haben. Für das Gericht interessiert nur die Auswirkung auf den Kläger, nicht auf die Allgemeinheit. Beispielsweise muß der Grenzwert also beim Kläger überschritten sein; ob er woanders überschritten ist, interessiert für das Gerichtsverfahren nicht. Kläger müssen auch tatsächlich direkt im Bereich des beklagten Objektes wohnen/leben. Ein zweiter Wohnsitz wird nicht akzeptiert, sondern föhrt zum Verlieren des Prozesses wegen mangelnder Betroffenheit, wie Gerichte jetzt immer wieder entschieden haben.
- 4) Für die Klage ist es wichtig, die notwendigen Fachleute zu haben. Für das Juristische muß ein geeigneter Rechtsanwalt gefunden sein. Für die technischen Fragen müssen hinreichend sachverständige Kenntnisse ebenfalls vorhanden sein. Es hängt vom Thema und der personellen Situation in der Gruppe ab, ob jemand im direkten Umfeld dafür zur Verfügung steht, oder ob technischer Sachverstand von außen dazugeholt werden muß.
- 5) Der Umgang mit dem finanziellen Risiko muß geklärt sein. Bei Klagen ist von Kosten zwischen vielen tausend bis einigen zehntausend DM auszugehen, falls der Prozeß verloren wird. Daher muß die Gruppe auf jeden Fall Möglichkeiten auf tun, diese Finanzen für den Fall des Falles bereitzuhalten ( → siehe folgenden Kasten).

### Rechtshilfekonto

Für die Prozeßkosten sollte ein eigenes Konto eingerichtet werden. Prinzipiell gelten dafür die gleichen Regeln wie für das allgemeine Spendenkonto (→ Kapitel 9). Es gibt allerdings zwei wichtige Gründe, das Rechtshilfekonto getrennt zu führen:

1. Das Rechtshilfekonto sichert die Kläger ab. Für sie ist das Kostenrisiko damit überschaubar. Deswegen darf dieses Geld nicht für andere Dinge verwendet werden.
2. Beiträge zum Rechtshilfekonto sind nicht „gemeinnützig“ im Sinne des Steuerrechts. Auch aus diesem Grunde ist eine strenge Trennung geboten zwischen anderen Geldern des „gemeinnützigen Vereins“ und den Mitteln auf dem nicht gemeinnützigen Rechtshilfekonto.

Ob geklagt wird, sollte nach Abwägung der Erfolgsaussichten und dem mit einem für die Kläger positiven Urteil Erreichbaren einerseits gegen den zu tätigen Aufwand und die möglichen Kosten, die bei einem negativen Urteil zu tragen wären, andererseits sorgfältig überlegt werden. Falls man sich nicht sicher und stark genug fühlt, sollte man die Finger lieber von der Klage lassen.

Wie in den anderen Phasen ist es auch während dem Klageverfahren wichtig, die Öffentlichkeit über den Verlauf zu informieren. Ein wichtiger Teilaspekt ist dabei auch die Sammlung von Geldern für das Rechtshilfekonto.

### Einiges zu den Kosten

Das Urteil enthält eine Kostenentscheidung. Diese hat zwei zentrale Bestandteile:

- Festsetzung des Streitwertes.
- Festsetzung, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Der Streitwert ist bei Umweltprozessen in der Regel eine fiktive Zahl. Oft werden 20000 DM pro Kläger festgelegt. Zu bezahlen ist aber nicht der Streitwert, sondern dazu gehörige Sätze für verschiedene Tätigkeiten (zu deren Höhe → siehe Kasten rechts), nämlich

- Gerichtsgebühren,
- Gebühren für den Anwalt der Gegenseite (wenn auch eine „Beigeladene“ als Prozeßpartei vorhanden ist, meist auch für deren Anwaltsgebühren). In der Kostenentscheidung wird auch festgelegt, wer die genannten Gebühren zu bezahlen hat. Es gibt da verschiedene Möglichkeiten bis hin zur Verteilung auf die verschiedenen Prozeßparteien. Meistens aber hat die verlierende Prozeßpartei die gesamten Kosten zu tragen.

### Kosten und Gebühren von Verwaltungsrechtsverfahrens

**Beispiel 1:** Im Herbst 1993 klagte der Landesnaturschutzverband vor dem Verwaltungsgericht Schleswig gegen die Deutsche Bundesbahn wegen des Verstoßes gegen zahlreiche Gesetzesbestimmungen im Rahmen der Bahnstreckenelektrifizierung Schleswig-Holstein. In zweiter Instanz hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig der Klage im Dezember 1993 stattgegeben. Die Kosten wurden zu 2/3 der Deutschen Bahn und zu 1/3 dem LNV auferlegt. Dem LNV sind aus den Verfahren folgende Kosten entstanden:

(Festsetzung des Streitwertes durch das OVG:	6.000,00 DM)
Gerichtsgebühren 1. u. 2. Instanz:	331,00 DM
	165,50 DM
Auslagenpauschalen	129,60 DM
	626,10 DM
<b>1/3 Gesamtkosten</b>	<b>190,02 DM</b>

**Beispiel 2:** Im Februar 1995 klagte der Landesnaturschutzverband vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig gegen das Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr wegen Nichtbeachtung des UVP-Gesetzes und daraus resultierender mangelhafter Öffentlichkeitsbeteiligung beim Neubau der B 205 / Südumgehung Neumünster. Die Klage wurde im März 1996 mit der Begründung abgewiesen, daß dem LNV eine Klagebefugnis fehle; eine Revision wurde nicht zugelassen. Dem LNV sind aus dem Verfahren folgende Kosten entstanden:

(Festsetzung des Streitwertes durch das OVG:	8.000,00 DM)
Gerichtsgebühren:	822,01 DM
Anwaltskosten:	1.621,50 DM
Kostenerstattung an das Landesamt	20,80 DM
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.464,31 DM</b>

Andere Kosten, die bei einem Klageverfahren praktisch immer entstehen, sind

- Kosten für den eigenen Anwalt. Theoretisch könnte der Anwalt nach der Gebührenordnung abrechnen. Da sich aber in der Regel mehr Arbeit ergibt, als die Gebührenordnung abdeckt, wird mit dem eigenen Anwalt meist eine Honorarvereinbarung abgeschlossen, die die Höhe der Gebührenordnung übersteigt. Dies kann einige tausend DM betragen.
- Kosten für eigene Sachverständige. Wenn für das Verfahren eigene technische Sachverständige (für Gutachten oder für Auftritte im Gerichtssaal) beigezogen werden müssen, kosten diese ebenfalls Geld. Hier ist je nach Aufwand auch mit einigen tausend DM zu rechnen (Ein Tag kostet etwa 1000 bis 1500 DM).

Aus dieser Kostenstruktur einer Klage ergibt sich folgendes:

Falls man die Klage (und die Kostenentscheidung im Urteil) gewinnt, fallen immer noch folgende Kosten an:

- Die Kosten des eigenen Anwalts minus dem, was die Gegenseite aufgrund der Gebührenordnung zu ersetzen hat.
- Die Kosten des eigenen Sachverständigen.

Falls man die Klage und die Kostenentscheidung verliert, ergeben sich folgende Kosten:

- Die Kosten des eigenen Anwalts.
- Die formalen Kosten des Anwalts der Gegenseite entsprechend der Gebührenordnung.
- Die formalen Kosten des Anwalts der Beigeladenen entsprechend der Gebührenordnung.
- Die Kosten des eigenen Sachverständigen.

### Verbandsklagerecht

Bei den üblichen Gerichtsverfahren kann der Kläger nur eine Verletzung seiner eigenen Rechte geltend machen. Nach dieser Logik gibt es gegen Bescheide, die lediglich die Natur, aber nicht gleichzeitig konkrete Personen beeinträchtigen, kein Klagerecht. Um dem etwas abzuwehren, hat der schleswig-holsteinische Gesetzgeber für bestimmte Rechtsgebiete bestimmten Naturschutzverbänden (den anerkannten „§ 29-Verbänden“) ein Klagerecht „im Namen der Natur“ gegeben. Diese werden durch ihre Anerkennung an verschiedenen Genehmigungsverfahren quasi von Amts wegen beteiligt. In Schleswig-Holstein sind „§ 29-Verbände“

- Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
- Bund für Umwelt und Naturschutz B.U.N.D.
- Landessportfischerverband Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland, LV Schleswig-Holstein
- Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel e.V.

Ihr Klagerecht bezieht sich auf folgende Situationen:

- Planfeststellungsverfahren und BImSchG-Genehmigungen, die mit einem „Eingriff“ in Natur und Landschaft verbunden sind (also praktisch alle)
- Befreiung von Vorgaben eines Naturschutzgebietes

Da es sich um ein Klagerecht nach dem Landesrecht handelt, gilt es nicht für Vorhaben des Bundes.

Der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein ist kein nach §-29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Verein; seine Beteiligungsrechte, die in Art und Umfang denen der genannten Einzelverbände entsprechen, sind unmittelbar in § 52 des Landesnaturschutzgesetzes geregelt. Ein Klagerecht steht dem LNV ausdrücklich nicht zu.

Die Verbände verfügen mitunter über eigenen juristischen Sachverstand, deshalb müssen wir an dieser Stelle nicht weiter auf diese Sonderverfahren eingehen. Falls man als Einzelperson oder Einzelgruppe aber an einem Verfahren arbeitet, bei dem „§ 29-Verbände“ auch beteiligt sind, so empfiehlt es sich, mit diesen Kontakt aufzunehmen und zu halten. manches läßt sich gemeinsam besser erledigen.

Da man nach einem alten, nicht widerlegbaren Spruch „auf hoher See und im Gerichtssaal in Gottes Hand ist“, kann nie mit 100%iger Sicherheit davon ausgegangen werden, daß der angestrenzte Prozeß gewonnen wird. Für den Finanzumfang, der zur Absicherung des Prozesses benötigt wird, sollte sicherheitshalber deshalb immer der negative Prozeßausgang zugrundegelegt werden.

## 15. Eilverfahren

Wie in Kapitel 10 erklärt, kann ein Bescheid auch mit „Sofortvollzug“ versehen werden. Dagegen kann mit einem separaten Verfahren, dem „Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung“ beim zuständigen Verwaltungsgericht angegangen werden. Im Juristenslang wird dieses Rechtsmittel oft als „Eilverfahren“, „Stopverfahren“ oder „Achtzig-Fünf-Verfahren“ bezeichnet, nach einem der einschlägigen Paragraphen der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Klageverfahren gegen die Zulassung des Projektes (→ siehe Kapitel 14) wird dagegen als „Hauptsacheverfahren“ bezeichnet.

Ein „Eilverfahren“ kann nun nicht für sich stattfinden, ohne daß gegen den Bescheid, der für „sofort vollziehbar“ erklärt worden ist, durch die gleiche Person Rechtsmittel eingelegt sind. Denn nur dann ist es logischerweise sinnvoll, den sofortigen Vollzug des angegriffenen Bescheids aufheben zu wollen, wenn man gleichzeitig auch den Bescheid selbst aufgehoben haben will.

- Falls gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt ist, muß das Eilverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht (Schleswig) angestrengt werden.
- Falls gegen den Bescheid Klage eingelegt ist, muß das Eilverfahren beim gleichen Gericht erfolgen, bei dem das „Hauptsacheverfahren“ anhängig ist.

Also: Einen „Stoppantrag“ kann nur derjenige anstrengen, der bereits gegen den Bescheid klagt (bzw. gegebenfalls Widerspruch eingelegt hat).

Im Bescheid wird der „Sofortvollzug“ meist mit „überwiegendem Interesse“ (öffentlichen und/oder privatem) begründet, mit dem Bau der genehmigten Maßnahmen sofort zu beginnen. Daher gibt es vier Grundmöglichkeiten, wie ein Gericht in einem Eilverfahren entscheiden kann:

1. Die Klage (bzw. der Widerspruch) hat in der „Hauptsache“ offensichtlich Aussicht auf Erfolg. Deshalb

wird der „Sofortvollzug“ im Eilverfahren aufgehoben (= „Stopbeschuß“).

2. Die Klage (bzw. Widerspruch) hat in der „Hauptsache“ offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Deshalb wird die Aufhebung des „Sofortvollzugs“ im Eilverfahren abgelehnt. Der Bescheid ist weiter vollziehbar. Der Ausgang des Klageverfahrens (bzw. Widerspruch) in der „Hauptsache“ ist offen. Nun ist zu prüfen, ob die Gründe für die Anordnung des Sofortvollzugs aus Sicht des Gerichts ausreichend sind und es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen:
3. Der Nachteil durch Sofortvollzug auf der Seite der Kläger überwiegt. Dann wird der Sofortvollzug aufgehoben.
4. Der Nachteil für den Inhaber des Bescheides wäre höher. Dann bleibt der Sofortvollzug bestehen. Nur im Falle 1) und 3) ist das Eilverfahren gewonnen. Im Fall 4) bestehen trotzdem noch gewisse Hoffnungen auf einen Klageerfolg in der zugehörigen „Hauptsache“. Im Falle 2) sollte man dagegen noch einmal ausführlich diskutieren, ob es nicht besser wäre, die Klage in der Hauptsache zurückzuziehen. Denn bei der voraussehbaren Entscheidung gegen die Kläger wäre durch die Klagerücknahme ein Teil der sonst anfallenden Kosten zu sparen.

Die Entscheidungsmöglichkeiten haben schon aufgezeigt, wie in einem Eilverfahren argumentiert werden muß:

- Einmal muß aufgezeigt werden, daß man ohnehin das Hauptsacheverfahren gewinnen wird. Dazu ist praktisch eine vollständige Fassung der juristischen und technischen Argumentation aus dem zugehörigen Klageverfahren (bzw. Widerspruchsverfahren) (→ siehe Kapitel 14 bzw. 16) zu präsentieren.
- Zum zweiten muß aufgezeigt werden, daß die Argumentation, mit der der Sofortvollzug im Bescheid begründet wird, hinfällig ist. Dabei muß insbesondere aufgezeigt werden, aus welchen Gründen für den Kläger ein sofortiger Beginn der Baumaßnahmen etc. nicht zumutbar ist. Ein Eilverfahren beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Schriftsatzes („Antrags“) beim zuständigen Gericht. Es kann jederzeit begonnen werden, solange das zugehörige Hauptsacheverfahren anhängig ist (soweit der Bescheid nach „alten Gesetzen“ erging). Beim Magnetschwebbahnplanungsgesetz und einigen anderen ist vorgeschrieben, daß das Eilverfahren innerhalb von einem Monat nach Bescheiderlaß begonnen werden muß. Für die Entscheidung, ob

ein Eilverfahren angestrengt werden soll, gelten praktisch die gleichen Überlegungen, wie bei der Klage (→ siehe Kapitel 14). Auch ein Eilverfahren sollte man nur mit fachkundiger juristischer Unterstützung angehen.

Im Eilverfahren erfolgt, ähnlich wie bei der Klage, ein Schriftsatzwechsel. Dieser kann auch mehrfach hin- und hergehen. Das Gericht kann danach mit oder ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung heißt hier „Beschuß“, nicht „Urteil“ wie im Hauptsacheverfahren. Neben einer Entscheidung über die Aufhebung bzw. Beibehaltung des Sofortvollzugs entlang einer der oben dargestellten vier Grundmöglichkeiten enthält der Beschluß auch eine Kostenentscheidung.

Auch die Kostenfrage sieht hier ähnlich wie bei der Klage aus (→ siehe Kapitel 14). Ein wesentlicher Unterschied ist nur, daß in der Regel die Gerichte für das Eilverfahren einen Streitwert einsetzen, der nur die Hälfte des Hauptsacheverfahrens beträgt. Damit reduzieren sich entsprechend die streitwertabhängigen Kosten.

## 16. Widerspruch

Ein weiteres Rechtsmittel ist das „Widerspruchsverfahren“. Ursprünglich sollte es der Entlastung der Gerichte dienen, Deshalb war es früher in fast allen Verfahren vorgeschrieben. Heute ist es in den meisten Fällen mit dem Argument abgeschafft worden, die Behörden zu entlasten. Ein Bereich, in dem relativ häufig noch Widerspruchsverfahren vorkommen, ist das Bundesimmis-sionsschutzrecht. Ob im konkreten Fall ein Widerspruchsverfahren vorgesehen ist, zeigt die Rechtsmittelbelehrung des Bescheids (→ siehe Kapitel 13).

Der Sinn des Widerspruchsverfahren ist, daß die Widerspruchsbehörde den Bescheid nochmals überprüft und damit in begründeten Fällen eine Möglichkeit zur Korrektur hat. Das Widerspruchsverfahren wird dadurch in Gang gesetzt, daß jemand unter Einhaltung der vorgeschriebenen Formalien Widerspruch einlegt. Dies können allerdings in der Regel nur solche Personen, die im Verfahren vor dem angefochtenen Bescheid Einwendungen eingelegt haben. Personen, die früher keinen rechtsgültigen Einspruch eingelegt haben, sind im Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.

Also im Regelfall gilt: Nur, wer schon davor Einwender war, kann Widerspruch einlegen - Ohne Einwendung kein Widerspruch.

Falls der Bescheid, gegen den Widerspruch eingelegt wird, mit „Sofortvollzug“ versehen ist, kann vor dem Verwaltungsgericht parallel zum Widerspruch ein sogenanntes „Eilverfahren“ eingeleitet werden. Dieser Fall wird → in Kapitel 15 weiter behandelt.

Für den Widerspruch sind folgende Formalien vorgeschrieben:

- \* Der Widerspruch muß fristgerecht innerhalb eines Monats eingelegt werden.
- \* Der Widerspruch muß bei der Behörde eingelegt werden, die in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides benannt wird.
- \* Im Widerspruchsschreiben muß
  1. der Widerspruchsführer benannt sein (Name, Adresse, Unterschrift),
  2. der Bescheid benannt werden, gegen den Widerspruch erhoben wird,
  3. die Betroffenheit erneut dargelegt werden (eher etwas ausführlicher als im Einspruch)
  4. als Begründung das Änderungsbegehren deutlich benannt und begründet werden, und
  5. ein konkreter Antrag auf Aufhebung oder Änderung des ergangenen Bescheides enthalten sein.

#### Muster für ein Widerspruchsschreiben

Absender

Anschrift der Behörde  
(ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung)  
Datum

Betr.: Genehmigungsbescheid vom .....;  
hier eingegangen am .....  
Aktenzeichen: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen den o.g. Bescheid lege ich hiermit  
Widerspruch ein.

Begründung:  
Nun begründen Sie ausführlich, warum Sie glauben, von der geplanten Anlage in Ihren Rechten verletzt zu sein und welche Maßnahmen sie fordern. Falls Sie den Text der Begründung noch nicht fertig haben, schreiben Sie einfach:

Die Begründung reiche ich nach.  
Sie haben dann in der Regel rund einen Monat Zeit, sich die Gründe für den Widerspruch genau zu überlegen. Die Behörde kann aber auch eine - kürzere oder längere - „Stellungnahmefrist“ einräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Bei extremem Zeitdruck können die Punkte 3 bis 5 zunächst durch den Satz „Die Begründung reiche ich nach“ ersetzt werden. Allerdings müssen dann etwa innerhalb eines weiteren Monats die Punkte 3 bis 5 ausformuliert nachgereicht werden (die Behörde kann davon abweichend auch andere Fristen setzen).

Die Behörde muß nun die Argumente des Widerspruchs prüfen und dann einen neuen Bescheid erlassen, den Widerspruchsbescheid. Ein Diskussionstermin (Erörterung oder dergleichen) findet nicht mehr statt. Daraus ergibt sich auch, daß der wesentliche Arbeitsaufwand für betroffene Bürgerinnen und Bürger beim Widerspruch in der Zeit der Ausarbeitung des Widerspruchsschreibens liegt. Die Entscheidung der Widerspruchsbehörde wird als Bescheid an die Widerspruchsführer zugestellt.

Für den Umgang mit dem Widerspruchsbescheid gilt das gleiche, was in Kapitel 13 für Bescheide ausgeführt ist (→ siehe Kapitel 13). Man kann also den Widerspruchsbescheid akzeptieren oder innerhalb der Frist bei dem Gericht Klage erheben, das in der Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheides genannt ist.

Wer das Widerspruchsverfahren verliert, trägt die Kosten. Der Erlaß des ablehnenden Widerspruchsbescheides kann kostenfrei oder unter Erhebung einer „Erstattung der notwendigen Aufwendungen“ erfolgen. Dies kann die Behörde entscheiden.

Ob Widerspruch eingelegt werden soll oder nicht, ist genau zu überlegen, am besten in der Gruppe.

Wichtige Gesichtspunkte sind dabei:

- 1) Der Widerspruch muß ein Ziel haben; zwei grundlegende Möglichkeiten existieren:
  - Der Bescheid soll aufgehoben werden, oder
  - bestimmte Passagen des Bescheides sollen geändert werden, z.B. bessere Kontrolle, niedrigere Emissionsgrenzwerte, Wegfall eines Teils der Anlage. Das Ziel muß sich sowohl in der Formulierung im Widerspruchsschreiben niederschlagen, aber auch in der weiteren Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Ein Widerspruch hat in der Regel nur Erfolg, wenn der Widerspruchsführer starke Positionen hat:
  - eine gute Rechtsposition, z.B. gefährdetes Eigentum oder Gesundheit bei einer Lage nur wenige hundert Meter bis wenige Kilometer vom widersprochenen Objekt entfernt,
  - eine gute fachliche Position, z.B. überzeugende Argumente, daß der Stand der Technik nicht eingehalten ist, oder Gefährdungen nicht ausreichend vermieden werden

- eine gute politische Position in der Öffentlichkeit, z.B. starke Bürgergruppe oder Diskussion im Gemeinderat. Am besten sind natürlich mehrere Stärken. Die Stärke der Position und damit die Erfolgsaussichten sollten im Verhältnis zum zu tätigen Aufwand und den möglichen Kosten, die dann zu tragen sind, abgewogen werden. Falls die Argumente und die Positionen nicht stark genug sind, sollte auf Widerspruch lieber verzichtet werden. Falls man stark genug ist und entsprechende sachliche Gründe vorliegen, sollte Widerspruch eingelegt werden.

- 3) Es müssen geeignete Personen bereit sein, Widerspruch einlegen. Geeignet sind Personen nur,
  - wenn sie früher einen Einspruch eingelegt haben, in dem die Argumente, die im Widerspruch eine Rolle spielen, zumindest andeutungsweise vorkommen. Denn im Widerspruchsverfahren darf niemand mit grundlegend neuen Argumenten argumentieren.
  - wenn sie hinreichend betroffen sind. Dazu ist es unter anderem notwendig, daß sie nahe an der Anlage wohnen/leben/Eigentum besitzen. In der Regel ist das bei Abständen von einigen hundert Metern bis wenigen Kilometern der Fall; es hängt natürlich auch von der Reichweite möglicher Auswirkungen ab.
- 4) Ob man sich im Widerspruchsverfahren schon von einem Rechtsanwalt und/oder von technischen Sachbeiständen helfen läßt, sollte davon abhängig gemacht werden, wie sicher man in der Argumentation ist. Es ist aber auch eine Geldfrage, denn in der Regel muß sowohl Rechtsanwalt als auch ein technischer Sachbeistand bezahlt werden. Die Kosten liegen für einen Arbeitstag im Bereich von 1000 bis 2000 DM.
- 5) Der Umgang mit dem finanziellen Risiko muß geklärt sein. Sowohl die Verwaltungskosten für einen ablehnenden Widerspruchsbescheid wie auch - falls eingeschaltet - die Kosten für Rechtsanwalt und/oder Sachbeistände müssen, wenn sie anfallen, von der Gruppe aufgebracht werden können.

Wichtig ist es, das Einlegen des Widerspruchs auch in der Öffentlichkeit bekannt zu geben, z.B. Presseerklärung und über weitere Aktionen (→ Kapitel 9). Der Öffentlichkeit muß gezeigt werden, daß man gute Argumente hat. Außerdem muß vermittelt werden, welche Änderung des Bescheids angestrebt ist. Anderenfalls entsteht leicht der Eindruck des Querulantentums („die nutzen ja jedes formale Mittel“). Die Öffentlichkeitsarbeit hat natürlich indirekt auch einen Einfluß auf die Ent-

scheidung der Widerspruchsbehörde, da diese in der Regel öffentlich diskutierte Argumente ernster nimmt.

#### Checkliste für den Widerspruch

- A) Prüfung Rechtsmittelbelehrung des Bescheids
  - Ist als Rechtsmittel der Widerspruch genannt? (Falls nicht → Kapitel 14)
  - An welche Behörde ist der Widerspruch zu richten?
- B) Prüfung der Frist
  - Ermittlung des formellen Zustelldatums des Bescheids.
  - Daraus: spätestes Eingangsdatum für den Widerspruch bei der zuständigen Behörde feststellen!
- C) Prüfung, ob Widerspruch sinnvoll
  - Gilt es etwas wesentliches am Bescheid zu ändern?
  - Gibt es geeignete Widerspruchsführer?
  - Gibt es eine gute Rechtsposition?
  - Gibt es Rückhalt in der Öffentlichkeit?
  - Gibt es genügend finanzielle und personelle Mittel?

Widerspruch sollte nur eingelegt werden, wenn diese Prüfung positiv ausgeht.
- D) Erstellung eines Widerspruchschreibens mit
  - Nennung des Widerspruchsführers (Name, Adresse, Unterschrift),
  - Nennung des Bescheids, dem widersprochen wird,
  - Aufzählung der verletzten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum),
  - Darstellung der Fehler im Bescheid und der deswegen notwendigen Änderungen; also: konkretes Änderungsbegehren und ausführliche Begründung dafür.

## 17. Strukturen des Umweltrechts

Die „Landkarte des Umweltrechts“ erscheint auf den ersten Blick als ein Rückschritt ins Mittelalter: Wie zu den Zeiten der Kleinstaaterei lassen sich eine Vielzahl von größeren und kleineren Königreichen, mehr oder minder abhängigen Herzog-, Großherzog- und Fürstentümern ausmachen, die zudem infolge verschiedenster Verwicklungen zahlreiche Überlagerungen und Enklaven aufweisen. An einigen Stellen sind aber auch „weiße Flecken“ zu entdecken. Dieses verwirrende Bild läßt sich etwas vereinfachen, wenn die dahinterliegenden Strukturen freigelegt werden.

### Für (fast) jedes Problem: ein Gesetz!

Das Umweltrecht hat sich zur Aufgabe gesetzt, Umweltbelastungen so weit als möglich zu verhindern oder zu begrenzen. Dazu ist es notwendig, an der Quelle der Belastung anzusetzen. Die Rechtsgebiete des Umweltrechts sind folglich zugeschnitten auf verschiedenen Ursachen und Problemfelder (siehe Übersicht 17.1). Der

überwiegende Teil der Regelungen gehört dem „öffentlichen Recht“ an. Hier richtet der Staat Ge- und Verbote an seine Bürger, macht also „hoheitliche“ Vorgaben für seine „Untertanen“ (siehe Übersicht 17.2).

Zum öffentlichen Recht zählt - neben dem Sonderfall des Strafrechts - sowohl das Planungsrecht als auch das anlagenbezogene Recht. Das Planungsrecht ist dadurch gekennzeichnet, daß dem Staat die *Planungshoheit* zusteht. Es liegt in seinem planerischen Ermessen, in welcher Weise er davon Gebrauch macht. Einen Rechtsanspruch des Bürgers, bestimmte Planungen in die Wege zu leiten gibt es in der Regel nicht. Hauptakteur ist hier der Staat selbst.

Dagegen ist das Anlagenrecht davon gekennzeichnet, daß der Staat lediglich eine kontrollierende Funktion hat. Er prüft die Anträge der Anlagenbetreiber daraufhin, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind (sog. Eröffnungskontrolle). Ist dies der Fall, muß in der Regel die Genehmigung erteilt werden. Der Antragsteller hat meist einen *Rechtsanspruch* darauf, die Genehmigung zu erhalten.

Ursachen/Problemfelder	Rechtsgebiete	Beispiele
Infrastrukturprojekte (Ausweisung von Siedlungsflächen, Straßen, Eisenbahnen etc.)	Planungsrecht (Öffentliches Recht) <i>Staatl. Planungshoheit</i>	Raumplanung, Landesplanung, Baugesetzbuch; Fachplanung in Bund und Land
Industrieanlagen (Fabriken, MVA, Kraftwerke, Massentierhaltung etc.)	Anlagenbezogenes Recht (Öffentliches Recht) <i>Genehmigungspflicht</i>	Bundesimmissionsschutzgesetz, Abfall- und Wasserrecht, Baurecht
Produkte (Waren und die jeweiligen Stoff- und Überreste - Abbau- und Reststoffe)	Produktbezogenes Recht (Öffentliches Recht) <i>Freier Marktzugang</i>	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
Ausnahme: Gefährl. Stoffe	Genehmigungspflicht	Chemikaliengesetz, Gefahrstoff-Verordnung, Abfallrecht
Ausgleich für Rechtseinbußen (Schadensersatz)	Haftungsrecht (Zivilrecht)	BGB, Umwelthaftungsgesetz, Produkthaftungsgesetz
Sanktionen für Rechtsverstöße	Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht (Strafrecht)	Strafgesetzbuch, Strafvorschriften in den einzelnen Gesetzen

### Übersicht 17.1. Problemfelder und Rechtsgebiete

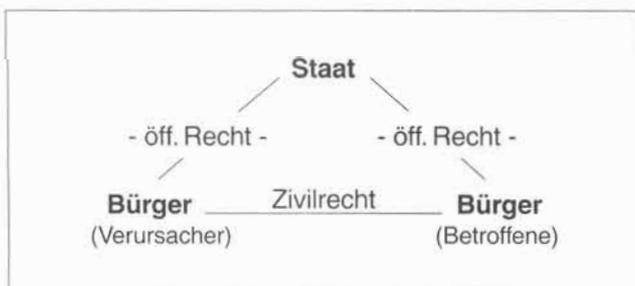
Die Vermarktung von Produkten - „Motor“ der freien Marktwirtschaft - ist nach unserer Rechtsordnung grundsätzlich frei und unbegrenzt möglich. Im Stoff- und Produktrecht gilt der Grundsatz des freien Marktzu- gangs. Lediglich bei gefährlichen Stoffen (z.B. Pflanzenschutzmitteln, Arzneimitteln, neuen Chemikalien) ist eine vorhergehende Prüfung durch staatliche Stellen vorgesehen.

Richtet ein Produkt Schäden an, greift - im nachhinein - das Haftungsrecht ein: Der Verursacher hat, so sehen es die Vorschriften des Zivilrechts vor, den Schaden zu ersetzen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, daß es dem Geschädigten gelingt, den Verursacher ausfindig zu machen und vor Gericht überzeugende Beweise zu präsentieren.

Vor dem gleichen Problem steht der Staatsanwalt, wenn er Umweltstraftaten zur Anklage bringen will. Auch er muß - oftmals Jahre später - eine lückenlose Beweisführung zusammentragen. Gelingt ihm dies nicht, ist der Angeklagte freizusprechen: „In dubio pro reo“ (Im Zweifel für den Angeklagten). Zudem sind dem Staatsanwalt beim Großteil der Umweltverschmutzung die Hände gebunden. Denn Schadstoffeinträge, die die Behörden im Rahmen des öffentlichen Rechts erlaubt haben, bleiben straffrei.

### Dreiecksbeziehung: eine heikle Sache!

Wenn der Staat im Umweltrecht eine Genehmigung ausspricht, trifft er regelmäßig eine doppelte Entscheidung: Während er - in gewissen Grenzen - der einen Seite eine gewisse Nutzung der Umweltgüter zugesteht, ist die andere Seite nunmehr verpflichtet, diese Belastung zu „dulden“. Damit ergibt sich eine Konstellation in Form eines Dreiecks, in dem - unter der „Regie“ des Staates - sich zwei „Bürger“ gegenüberstehen: Auf der einen Seite der „Verursacher“ einer Umweltbelastung und auf der anderen die „Betroffenen“; also die, die - bildhaft an einem Kraftwerk verdeutlicht - den Rauch atmen müssen, der aus dem Schornstein quillt (siehe Übersicht 17.2).



Übersicht 17.2. Umweltrechtliches Dreieck

Die Frage, wieviel Abgase der eine abgeben darf bzw. wieviele Schadstoffe der andere schlucken muß, wird also durch den „Staat“ entschieden. Die Behörden sind dabei an Gesetz und Recht gebunden.

### Normenpyramide

An der Spitze der „Normenpyramide“ steht das Grundgesetz, das die Grundrechte garantiert und bestimmte Grundprinzipien festschreibt (Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaat; neuerdings auch den Umweltschutz im eingangs auf Seite zitierten Art. 20a GG). Die Gesetze, die im Rahmen des Grundgesetzes erlassen werden, müssen sich an den Vorgaben des Grundgesetzes orientieren. Darüber wacht in letzter Instanz das Bundesverfassungsgericht.

### „Alles Wesentliche steht nicht im Gesetz“

Die verschiedenen Umweltgesetze enthalten die „Grundentscheidungen“ darüber, wer die knappen Umweltgüter in welchem Umfang nutzen darf. In den Gesetzen finden sich allerdings meist nur recht allgemeine Vorgaben.

So dürfen Industrieanlagen beispielsweise nur so betrieben werden, daß keine „schädlichen Umwelteinwirkungen“ hervorgerufen werden können (§ 5 BImSchG). Damit lassen sich allerdings konkrete Einzelfragen (wieviel Schadstoffe dürfen den Schornstein verlassen? Wann ist ein Tanklager sicher genug konstruiert? meist nicht präzise beantworten.

Es gibt daher regelmäßig ein ganzes Bündel von Ausführungsbestimmungen, die die Vorgaben des Gesetzes weiter konkretisieren und ausfüllen:

- Zur Verfügung stehen hier in erster Linie Rechtsverordnungen (→ Übersicht 17.3). Der Gesetzgeber ermächtigt die Bundesregierung, bestimmte Einzelfragen durch Rechtsverordnung zu regeln. Rechtsverordnungen haben die gleiche Verbindlichkeit wie Gesetze. Sie verpflichten die Bürger direkt zu bestimmtem Verhalten (z.B. bestimmte Grenzwerte nicht zu überschreiten). Verstöße dagegen können genauso „bestraft“ werden wie Übertretungen des Gesetzes selbst.



Übersicht 17.3. Normenpyramide I

- Dagegen wirken Verwaltungsvorschriften nur innerhalb der Verwaltung. Hier wird den Behörden gesagt, in welcher Weise sie die Gesetze und Verordnungen auszulegen und anzuwenden haben (→ Übersicht 17.4).

Am bekanntesten ist die „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“, kurz: TA Luft; außerdem gibt es Verwaltungsvorschriften zum Abfall- und Wasserrecht oder zur Durchführung der UVP; auch für den Straßenbau gibt es behördeninterne Richtlinien.

- Daneben gibt es eine große Zahl von privaten technischen Normungen (z.B. DIN/CEN/ISO-Normen, VDI Richtlinien), die für den Vollzug des Umweltsrechts ebenfalls von großer Bedeutung sind. Denn in den Verwaltungsvorschriften findet sich oftmals der Hinweis: Nähere Einzelheiten sind den DIN- bzw. VDI-Normen zu entnehmen.

In der Praxis sind diese Regelwerke oftmals viel entscheidender als der Text des Gesetzes. Böse Zungen behaupten daher: „Alles wesentliche steht nicht im Gesetz.“ Dies kann dazu führen, daß die Behörden das Gesetzbuch überhaupt nicht mehr zur Hand nehmen, sondern sich allein am untergesetzlichen Regelwerk orientieren. Dabei wird oft übersehen, daß die Vorgaben der Grundrechte und der Gesetze rechtlich einen höheren Rang haben.

### „Rechtsmeinung“ und „Richterrecht“

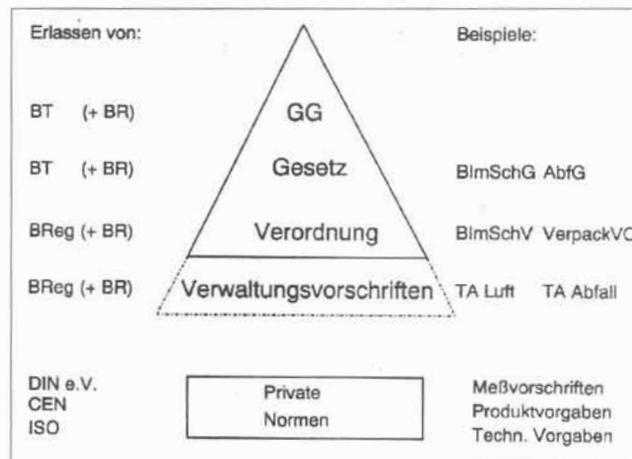
Viele meinen, das Recht enthalte eindeutige Vorgaben. Diese Hoffnung wird allerdings bald enttäuscht: Vorschriften lassen sich in die eine oder andere Richtung hin „auslegen“. In der juristischen Literatur (z.B. Aufsätze in Fachzeitschriften, Erläuterungen in Kommentaren zu den Gesetzen) finden sich daher oftmals unterschiedliche „Rechtsmeinungen“. Beim Vollzug des Umweltsrechts kann sich die Behörde der einen oder anderen Rechtsauffassung anschließen; dies gilt aber nur so lange, wie die Gerichte eine Frage noch nicht geklärt haben.

Welche Auslegung der Vorschriften verbindlich ist, entscheiden letztlich allein die Gerichte. Das „Richterrecht“ ist daher für die praktische Wirkung des Rechts kaum zu überschätzen. Denn die Behörden sind an die Auslegung durch die Gerichte gebunden.

### Wer macht die Gesetze?

Damit stellt sich die Frage: Wer macht eigentlich die Umweltgesetze? Blickt man in das Grundgesetz, scheint die Antwort einfach (Art. 20 Abs. 2 GG): Alle Gewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der Rechtsprechung (Judikative) ausgeübt.

Der Bundestag bezieht seine Legitimation, Gesetze zu erlassen, aus den allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen. Die Abgeordneten sind „Vertreter des ganzen Volkes“. Sie machen in seinem Namen die Gesetze (eigentlich müßte - wie bei den Urteilen - über jedem Gesetz stehen: „Im Namen des Volkes“). Die Abgeordneten wären jedoch hoffnungslos überfordert, sollten Sie in allen Bereichen Grenzwerte und technische Einzelheiten detailliert bereits im Gesetz festlegen. Deshalb delegieren sie diese Aufgabe an die Exekutive. Diese erläßt Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Problematisch ist dies deshalb, weil damit der rechtsstaatliche Grundsatz der Gewaltenteilung durchbrochen wird. Die Verwaltung führt die Gesetze nicht nur aus, sondern trifft die wesentlichen Festlegungen selbst.



Übersicht 17.4. Normenpyramide II

Dieses Dilemma wird zudem noch dadurch verstärkt, daß sich die Gerichte im Bereich des Umweltrechts sehr zurückhaltend zeigen. Die Richter sind froh, wenn sie sich mit technischen Einzelheiten nicht befassen müssen. Sie vertrauen lieber den Grenzwerten, die die - angeblich sachkundigere - Verwaltung festgelegt hat und lassen der Exekutive damit weitgehend freie Hand, was die rechtsstaatlichen Bedenken nicht gerade kleiner macht. Bisher wird diese Praxis jedoch - trotz vielfacher Kritik - von den obersten Gerichten abgesegnet.

### Ungleichgewicht im Rechtsschutz

Die Möglichkeit, sich vor Gericht zur Wehr zu setzen, nennt man Rechtsschutz. Gegen staatliche Entscheidungen genießt Rechtsschutz nur derjenige, der von der Entscheidung „betroffen“ ist. Betroffenheit bedeutet, daß der Bürger in seinen Rechten verletzt ist, z.B. in seinem Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Eigentum oder Vermögen etc. Eine Klage, die mit der Gesamtbelastung der Umwelt oder mangelhaften Umweltschutzes allgemein begründet wird, lassen die Gerichte nicht zu.

In weiten Bereichen des Umweltrechts gibt es daher ein erhebliches Rechtsschutzdefizit. Während der Verursa-

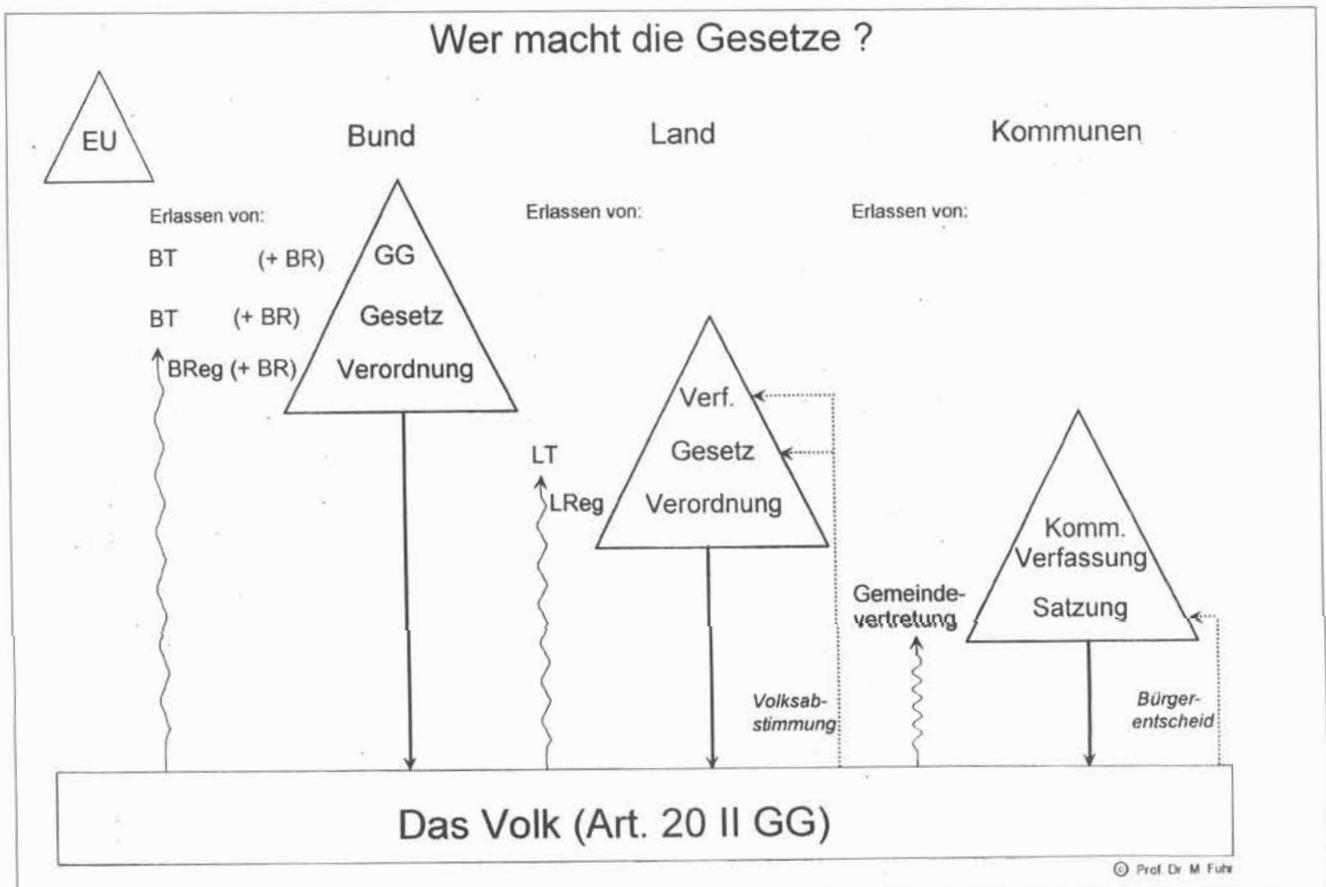
cher sich gegen jede Auflage, gegen jede Verschärfung von Grenzwerten etc. vor Gericht wehren kann, gibt es für schätzungsweise 80-90% der umweltrechtlichen Vorschriften - mangels individueller Betroffenheit - niemand, der deren Einhaltung vor Gericht erzwingen kann. Überspitzt gesagt: „Weil fast alle betroffen sind, kann niemand mehr klagen.“

Im Ergebnis können die Behörden daher in weiten Bereichen sanktionslos davon absehen, das Umweltrecht auch tatsächlich zu vollziehen. Das Rechtsschutzdefizit führt zum Vollzugsdefizit.

Davon gibt es jedoch eine Ausnahme: In den meisten Bundesländern (seit 1993 auch in Schleswig-Holstein) gibt es die Verbandsklage. Anerkannte Umweltverbände können gegen bestimmte Entscheidungen (z.B. Planfeststellungen) vor Gericht ziehen (→ Kapitel 14). Dieses Instrument ist zwar kein Allheilmittel, verringert jedoch das Rechtsschutzdefizit.

### Länder und Kommunen

Deutschland ist ein Bundesstaat, der aus 16 - eigentlich souveränen - Mitgliedstaaten, den Bundesländern, gebildet wird. Bestimmte Kompetenzen haben die Län-



Übersicht 17.5. Gesetze in Bund, Ländern und Gemeinden

der jedoch an den Bund abgetreten, der in diesem Rahmen Bundesgesetze erlassen kann. Im übrigen liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Umweltrechtliche Vorschriften finden sich daher nicht allein im Bundesrecht, sondern auch in Gesetzen und Verordnungen der Länder.

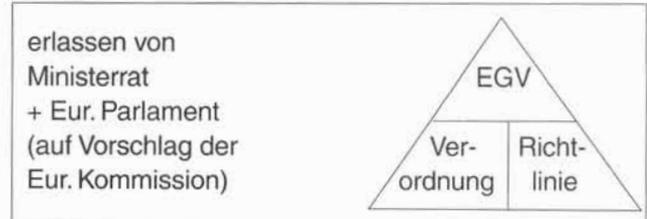
Eine besondere Rolle nehmen schließlich die Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise) ein. Sie haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft „in eigener Verantwortung“ zu regeln. Natürlich müssen sie sich dabei an die Vorgaben des Bundes- und Landesrechts halten. Den verbleibenden Spielraum können Sie jedoch für eigene Strategien nutzen. Sie können dazu kommunale Gesetze, die „Satzungen“, erlassen.

Die meiste Entscheidungsmacht haben die Kommunen bei der Bauleitplanung (→ Kapitel 11). Zu nennen sind aber auch die kommunale Abwasser- und Abfallsatzung mit der dazugehörigen Gebührengestaltung. Berühmt geworden ist die Stadt Kassel, die bundesweit erstmals eine Steuer auf Einweggeschirr erhob. Rechtsgrundlage auch hier: eine Satzung.

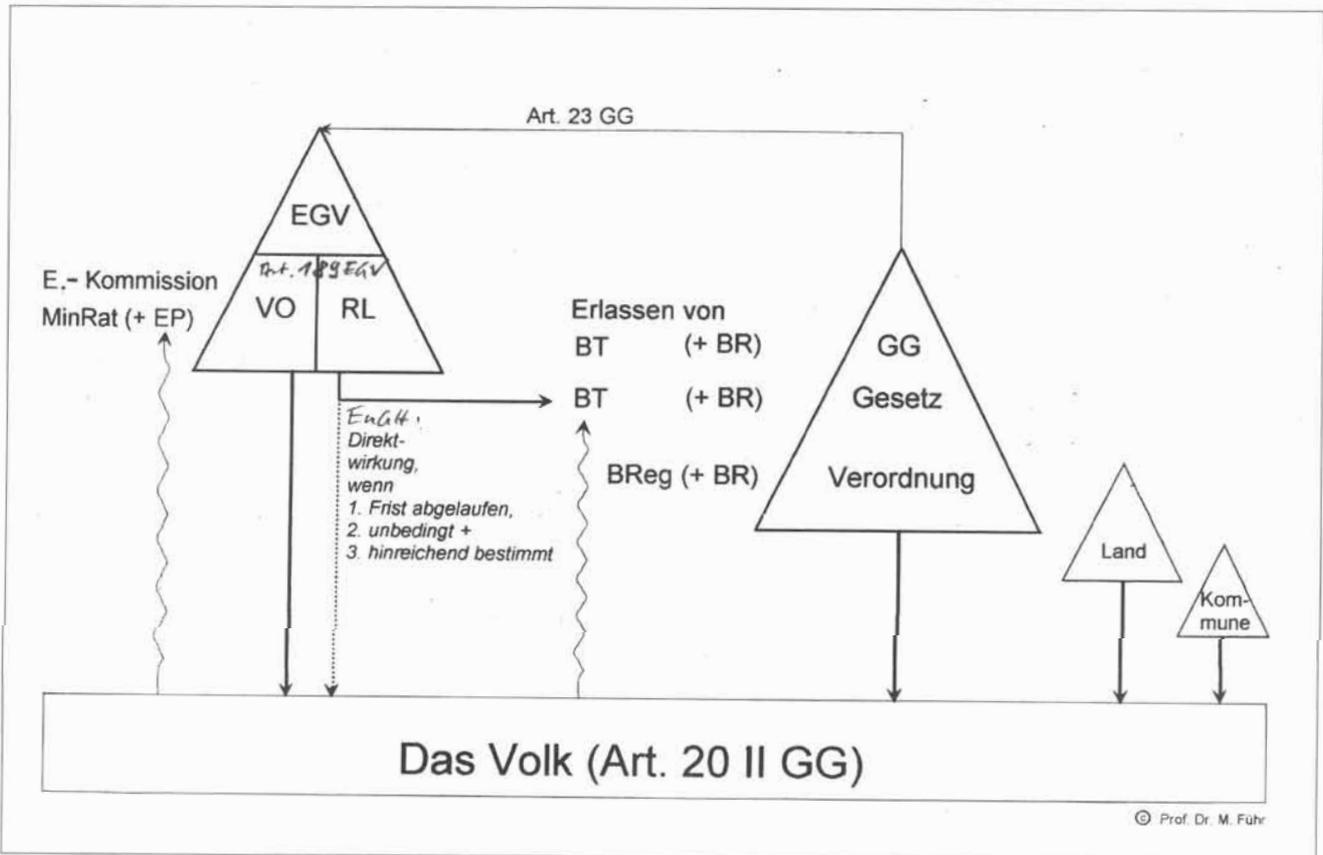
**„Gesetze“ aus Brüssel**

Die Gesetze macht der Bundestag in Bonn. So steht es im Grundgesetz. Neuerdings werden jedoch immer mehr Dinge „in Brüssel“, also durch die Europäische Gemeinschaft, entschieden.

Für viele ist schwer nachzuvollziehen, wer in Brüssel die „Gesetze“ macht. Die „Spielregeln“ dazu finden sich im EG-Vertrag (EGV, Nachfolger des EWG-Vertrages). Wichtigstes Beschlußorgan der EG ist der Ministerrat. Hier kommen die Fachminister aus den Mitgliedstaaten zusammen (einmal tagen die Landwirtschaftsminister, dann die Umweltminister etc.). Auch das Europäische Parlament hat ein Wörtchen mitzureden. Seine Rechte sind zwar seit dem Vertrag von „Maastricht“ gestärkt; es ist jedoch noch immer weit von einem „richtigen“ Parlament entfernt. So darf es beispielsweise keine eigenen Gesetzesvorschläge ausarbeiten. Dieses Recht steht allein der Europäischen Kommission zu.



Übersicht 17.6. Normenpyramide der EG



Übersicht 17.7. Wirkung des EG-Rechts

Welche Wirkung haben die „Europäischen Gesetze“? Eine EG-Verordnung wirkt wie ein Gesetz unmittelbar in jedem EG-Mitgliedsland (z.B. die Verordnungen zum Agrarmarkt, die EG-Verordnung zum Umweltmanagement, sog. „Öko-Audit“-Verordnung). Eine Umsetzung in nationales Recht ist hier nicht erforderlich.

Dagegen ist eine Richtlinie nur mittelbar wirksam; sie ist „an die Mitgliedsstaaten gerichtet“. Diese sind verpflichtet, den Inhalt der Richtlinie innerhalb einer festgesetzten Frist (meist 1 1/2 Jahre) in nationales Recht umzusetzen (Beispiele: UVP-Richtlinie, → Kapitel 6 und Umweltinformationsrichtlinie, → Kapitel 10). Geschieht dies nicht oder nicht vollständig, kann der Mitgliedstaat vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt werden; allerdings nur von der Europäischen Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat.

Da viele Mitgliedstaaten es allerdings nicht so genau mit der Umsetzung nehmen, wird der Gerichtshof mit Klagen förmlich überschwemmt. Außerdem gerät die europäische Integration, die wesentlich auf einer Angleichung des Rechtsvorschriften beruht, ins Stocken.

Der Gerichtshof hat daher nach einer Lösung des Problems gesucht. Dabei hat er das Instrument der „unmittelbaren Wirkung“ oder „Direktwirkung“ entdeckt. Wird eine Richtlinie nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig umgesetzt, können sich Bürger vor Behörden und Gericht direkt auf die Vorschriften der EG-Richtlinien berufen - umgekehrt sind Behörden und Gerichte verpflichtet, diese Vorschriften direkt anzuwenden und entgegenstehendes nationales Recht nicht anzuwenden. Voraussetzung ist allerdings,

- daß die Umsetzungsfrist abgelaufen ist,
- daß die Regelung in der Richtlinie hinreichend klar und bestimmt ist (z.B. vor dem Bau einer Autobahn ist eine UVP durchzuführen),
- daß sie „unbedingt“ ist, also keine einschränkende Bedingung enthält (etwa: „soweit die Mitgliedsstaaten dies für sinnvoll erachten,“ führen sie eine UVP durch) und
- daß die Richtlinie auch die Rechte der klagenden Person schützen will (und nicht nur allgemein dem Umweltschutz dient).

Die - rechtliche und politische - Besonderheit der EG liegt darin, daß die Nationalstaaten einen Teil ihrer Gesetzgebungshoheit, aber auch der Rechtsprechungshoheit an sie abgetreten haben. Der Bundestag hat also ein Teil seiner Befugnisse auf die EG übertragen. Darin liegt der fundamentale Unterschied zu anderen internationalen Zusammenschlüssen, etwa den Vereinten Nationen.

### Internationale Entwicklung

Umweltverschmutzung macht nicht vor den Staatsgrenzen halt. Dies ist keine ganz neue Erkenntnis, doch spätestens seitdem die Probleme Ozonloch und Treibhauseffekt auf der politischen Tagesordnung stehen, sind konkrete Schritte auf internationaler Ebene gefragt. Mittlerweile gibt es - neben den großen UN-Gipfeltreffen in 1972 in Stockholm und 1992 in Rio de Janeiro - eine wachsende Zahl internationaler Übereinkommen. Nur wenige sind allerdings - wie etwa das Washingtoner Artenschutzabkommen, das Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht oder die Baseler Konvention zum „Abfalltourismus“ - bislang verbindlich. Meist beschränkt man sich darauf, unverbindliche Absichtserklärungen feierlich niederzulegen (so etwa in der Klimarahmenkonvention von Rio). Ungeklärt ist zudem, wie zu kontrollieren ist, ob die internationalen Verträge auch eingehalten werden.

Rechtlich verbindlich werden internationale Abkommen erst dann, wenn sie in nationales Recht übernommen werden. Die Paraphierung durch den Bundeskanzler ist rechtlich ohne Bedeutung. Erst nachdem der Bundestag ein entsprechendes Umsetzungs-Gesetz erlassen (und das Abkommen damit „ratifiziert“) hat, entfaltet es rechtliche Wirkung. Anders als beim EG-Recht ist der Bundestag jedoch nicht verpflichtet, die Umsetzung vorzunehmen.

## **Die Feinde der Demokratie: Resignation und Konfusion**

Wer sich in dem unübersichtlichen Gelände des Umweltrechts zurechtfinden will, sollte sich zunächst fragen, in welchem Rechtsgebiet er sich bewegt (damit sind bestimmte Grundstrukturen bereits vorgegeben). Anschließend sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zusammenzutragen. Diese können sich im EG-Recht, im Bundes- und Landesrecht und in kommunalen Satzungen finden. Ergänzend ist das untergesetzliche Regelwerk (Verwaltungsvorschriften und technische Normen) zu Rate zu ziehen. Schließlich ist von Bedeutung, wie die Gerichte die Vorschriften interpretieren.

An dieser Stelle könnte leicht Konfusion oder Resignation ausbrechen. Beides sind, da sie der Wahrnehmung der Bürgerrechte im Wege stehen, die ärgsten Feinde der Demokratie. Dem entgegenzuwirken, ist Aufgabe dieser Broschüre. Keine Angst - auch in Bonn und Brüssel wird nur mit Wasser gekocht. Und die Gesetze werden „im Namen des Volkes“ erlassen (Wie klang es im November 1989 montags durch die Straßen: „Wir sind ...“). Sie müssen daher so verfaßt sein, daß sie auch nachvollziehbar sind. Und überraschenderweise ist das Ganze tatsächlich gar nicht mehr so undurchschaubar, wenn man einmal den Gesetzestext zur Hand nimmt und mit den Leuten im Rathaus oder der Behörde ein Telefongespräch führt (→ Kapitel 10).

Und schließlich: Diese Broschüre hat auch einen Anhang, in dem sich weiterführende Literatur und kompetente Ansprechpartner finden.

## Block G:

### Praktische Hinweise - Wie geht's weiter?

---

Im folgenden wollen wir einige praktische Hinweise für diejenigen geben, die sich genauer informieren und gegebenenfalls einmischen wollen.

- \* Zunächst finden sich Hinweise auf weiterführende Literatur. Wir haben uns dabei auf wenige - auch für Nichtjuristen gut verständliche - Bücher und Broschüren beschränkt. Ergänzend zu den Ausführungen in den einzelnen Kapiteln finden sich zudem Hinweise auf die jeweils relevanten Gesetze. Die besonders wichtigen Paragraphen werden noch einmal gesondert genannt. Stichworte weisen den Weg zu den einzelnen Vorschriften.
- \* Wer noch tiefer in die Materie einsteigen will, wird unter der Überschrift „Für Profis, und solche, die es werden wollen“ fündig.
- \* Die Literaturhinweise beginnen mit Textsammlungen, in denen ein Großteil der Gesetze handlich versammelt ist.
- \* Wichtige Adressen von Behörden aus Schleswig-Holstein finden sich ebenso wie die Adressen weiterer Ansprechpartner am Ende dieses Blocks.

## Literatur

### Allgemeines

Eine anschauliche Darstellung des Umweltrechts aus der Sicht der betroffenen Bürger findet sich in der Serie der Zeitschrift „natur“ Heft 10/88 bis 2/89 und 2/90 bis 8/90. Neben den in dieser Broschüre dargestellten Themen findet sich dort beispielsweise wissenswertes zum Umweltstrafrecht (Heft 5/90) und zum Haftungsrecht (Heft 7/90).

### Textsammlungen:

- Umweltrecht, Beck-Texte im dtv, 9. Auflage 1995, 19,90 DM (enthält die wichtigsten Vorschriften des Bundesrechts) und
- Baugesetzbuch, Beck-Texte im dtv, 9,90 DM oder
- Wichtige Umweltgesetze, Verlag neue Wirtschaftsbriefe, 4. Aufl. 1993, 16,80 DM (enthält auch das Bau- und Planungsrecht)

- Hinweis: Die Straßen- und Eisenbahngesetze sind in diesen Textsammlungen nicht enthalten. Hier muß auf ausführlichere Textsammlungen zurückgegriffen werden (→ unter 6.).

- v. Mutius, Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Schleswig-Holstein, Kiel 1994, ca. 29,— DM

- Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung, Beck-Texte im dtv, 8,90 DM

Storm, P.-C.; Bunge, T. - 1988 ff. - Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und -methoden für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis. - Loseblatt-Sammlung, Berlin.

### Block A:

Gebers/Küppers, Die Mehrzahl sind „Quickies“, Öko-Mitteilungen 2/95, S. 10 - 11 (erhältlich bei: Öko-Institut e.V., Postfach 6226, 79038 Freiburg)

Führ, Mehr Demokratie wagen, Öko-Mitteilungen 2/95, S. 4 - 5

### Block B (Straßenplanung, Bürgerbeteiligung und UVP):

Gebers, Mit Recht gegen Straßenbau, Bonn 1993 (erhältlich bei: VCD, Eifelstr. 2, 53119 Bonn)

LNV, BUND, VCD (Hrsg.) - Straßen statt Zukunft. Bundesverkehrswegeplan 1992 Schleswig-Holstein. - 38 S., Kiel. (erhältlich beim Landesnaturschutzverband SH, Burgstraße 4, 24103 Kiel)

Wichtige gesetzliche Vorschriften: Fernstraßenausbaugesetz und Viertes Fernstraßenausbauänderungsgesetz;

Bundesfernstraßengesetz:

- § 16: Linienbestimmung
- § 17: Planfeststellung

Verwaltungsverfahrensgesetz (Ablauf des Planfeststellungsverfahrens: §§ 72 - 78)

Bundesnaturschutzgesetz: § 29

## Für Profis, und solche, die es werden wollen

Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) - Wechselwirkungen in der UVP - 82 S., Neumünster.

Brüning, H. - 1992 - Die Ostseeautobahn, in: Pfaff-Schley (Hrsg.), Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Planungsinstrument, Taunusstein 1993, S. 80 - 95

Brüning, H. - 1995 - Die häufigsten Mängel beim Scoping. Erfahrungsbericht aus über 100 UVP-Verfahren in Schleswig-Holstein. - in: UVP-report, 9. Jahrgang, Heft 2, S. 75 - 77, Hamm.

Die Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) - 1994 - „Wechselwirkungen“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Von der Begriffsdefinition zur Anwendbarkeit. - 75 S., Kiel.

Die Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) - 1995 - Gutachten zur zusammenfassenden Darstellung und Bewertung. - 68 S., Kiel.

Kleinschmidt, V. (Hrsg.) - 1993 - UVP-Leitfaden für Behörden, Gutachter und Beteiligte. Grundlagen, Verfahren und Vollzug der Umweltverträglichkeitsprüfung. - 224 S. + Anhang, Dortmund.

## Kapitel 7

- Magnetschwebebahnplanungsgesetz (MBPIG) vom 27.12.1993, Anforderungen in § 2,1, Regelungen zur „Vorläufigen Besitzeinweisung“ in § 21
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993, Anforderungen in § 18 Abs. 1
- Landeswassergesetz Schleswig-Holstein vom 7. Februar 1992, Verfahren für Deiche etc. in § 68
- Abfallgesetz. Planfeststellungspflicht für Deponien in § 7 Abs. 2. Achtung: Das Abfallgesetz wird zum 6.10.96 vom neuen Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetz abgelöst. Dort Planfeststellungspflicht für Deponien in § 31.
- Für den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die Paragraphen 72 folgende sowie das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holsteins, dort insbesondere die Paragraphen 139 ff. Welches der beiden gilt, ist abhängig davon, ob eine Bundesbehörde, wie bei

Magnetschwebebahnen oder Atommüllendlager, oder eine Landesbehörde Planfeststellungsbehörde ist. Der Wortlaut ist aber weitgehend identisch.

## Kapitel 8

Die Paragraphen, die die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz regeln, finden sich an zwei Stellen:

- Im Bundesimmissionschutzgesetz selbst regelt § 10 das Genehmigungsverfahren.
- Außerdem gibt es eine eigene Verordnung dazu, nämlich die 9. Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz (auch Genehmigungsverfahrensverordnung genannt).
- Die 4. BImSchV listet die genehmigungspflichtigen Anlagen auf

Atomgesetz (AtG): Wichtige Paragraphen: § 7 Genehmigung der meisten Atomanlagen, § 6 Genehmigung für externe Zwischenlager, § 9b Planfeststellung für Endlager; Atomrechtliche Verfahrensordnung (AtVfV)

Gentechnikgesetz (GenTG) vom 16.12.1993, (Stand 24.6.94): § 18 Anhörungsverfahren, § 14 bis 16 Genehmigung für Freisetzung, § 7 Sicherheitsstufen, § 8, 11, 13 Genehmigungsverfahren für Laborkontrollen. Gentechnik-Verfahrensverordnung.

## Block C (Information und Kommunikation):

### Kapitel 10:

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). - ABl. EG vom 25.4.1979, Nr. L 103, S. 1 - 6.

Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG). - ABl. EG vom 5.7.1985, Nr. L 175, S. 40 - 48.

Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG). - ABl. EG vom 23.6.1990, Nr. L 158, S. 56 - 58.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - ABl. EG vom 22. Juli 1992, Nr. L 206, S. 7 - 50.

Mecklenburg, W. - 1993 - Zugang zu Umweltinformationen. Zum Stand der Diskussion unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein. - in: Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.) - Materialien 1/1993, Kiel.

Mecklenburg, W. - 1993 - Zugang zu Umweltinformationen II. Rechtliche Entwicklungen bis Juli 1993 und erste praktische Erfahrungen mit der Anwendung der EG-Richtlinie. - in: Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.) - Materialien 2/1993, Kiel.

Mecklenburg, W. - 1995 - Flora Fauna Habitate. Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Anspruch und Wirklichkeit. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein. - in: Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.) - Materialien 3/1995, Kiel.

Schleswig-holsteinisches Landesverwaltungsgesetz  
§ 88 „Akteneinsicht durch Beteiligte“

Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 8. Juli 1994;  
§ 1 „Zweck“; § 3 Abs 2 „Antrag“

Umweltinformationsgebührenverordnung

## Block D: Gebietsfestlegungen

### Kapitel 11: Planung in Stadt und Land

Roller/Gebers, Umweltschutz durch Bebauungspläne - Ein praktischer Leitfaden, Freiburg 1995 (DM 29,—; erhältlich beim Verlag des Öko-Institut e.V., Postfach 6226, 79038 Freiburg, Tel. 0761-45295-0, Fax 475437)

GRIBS: Ökologie in Bebauungsplänen (erhältlich bei GRIBS, Hohe Kreuz Str. 23A, 96049 Bamberg, Tel. 0951-53935, Fax 53933)

Möller/Bluem/Mitschang/Stichel: Ökologie in der Bauleitplanung, Verlag der Ökologischen Briefe, Frankfurt

Umweltministerium, Das ist Landesplanung, Kiel 1992

Bundesgesetze:

Baugesetzbuch (BauGB):

§§ 2, 3 und 10: Verfahrensablauf

§§ 5 und 9: Festsetzungsmöglichkeiten

§ 11: Genehmigung

§ 12: Inkrafttreten

§§ 214 - 216: Bedeutung von Verfahrensfehlern

BauGB-Maßnahmengesetz:

§ 7: Vorhaben- und Erschließungspläne

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 47: Normenkontrollantrag

Landesgesetze:

Gemeindeordnung

Amtsordnung

### Kapitel 12: Schutzgebiete für die Natur

Umweltministerium, Der Weg zum Naturschutzgebiet, Kiel 1994

LNV (W. Mecklenburg): s. zu Kapitel 10

Bundesgesetze:

Raumordnungsgesetz

Baugesetzbuch (§§ 29 - 35)

Naturschutzgesetz

§§ 14 - 18: Schutzgebiete

§ 29: Verbandsbeteiligung

Landesgesetze:  
Landesplanungsgesetz  
Landesnenschutzgesetz (LNatSchG)  
§ 1: Ziele und Grundsätze  
§§ 4 - 6a: Landschaftsplanung  
§ 15a: Biotopschutz  
§ 15b: Schutz von Knicks  
§§ 16 - 21: Schutzgebiete  
§§ 45 - 50: Behörden und Beiräte  
§§ 51c: Verbandsklage

### **Block E (Rechtsmittel)**

Schleswig-holsteinisches Landesverwaltungsgesetz

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### **Block F: (Hintergründe II)**

Weizsäcker, Christine, Resignation und Konfusion, die Feinde der Demokratie, Öko-Mitteilungen 2/95, S. 6 - 8.

Öko-Institut e.V./EEB, Ihr Recht in der EG, Bezug: Öko-Institut e.V., Büro Darmstadt, Bunsenstr. 14, 64293 Darmstadt

### **Für Profis, und solche, die es werden wollen**

Führ, Sanierung von Industrieanlagen, Düsseldorf 1989, S. 14 - 30

Roßnagel, Das Recht zur Umweltverschmutzung, Universitas 1995, S. 572 - 586

Bizer/Ormond/Riedel, Verbandsklage, Blottnet-Verlag, Taunusstein 1990.

### **Noch mehr für Profis, und solche, die es werden wollen**

Textsammlungen:

- Wer das Bundesrecht weitgehend vollständig verfügbar haben will, greift zu Kloepfer, Umweltschutz, Beck-Verlag, DM 158,—

- Wer das Europäische Umweltrecht benötigt, dem ist am besten gedient mit: Krämer, Umweltrecht der EG, Baden-Baden 1995, DM 98,—

Lehrbücher:

Unter den juristischen „Lehrbüchern“ ist - als problembezogene Darstellung - für Nichtjuristen besonders geeignet: Bender/Sparwasser/Engel, Umweltrecht, 3. Aufl. Heidelberg 1995 (DM 68,—).

Zeitschriften:

Wer praxisnahe und aktuelle Informationen zu Genehmigungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltinformationen und Bürgerrechten sucht, wird im KGV-Rundbrief fündig. Die Kosten für Bürgerinitiativen: DM 35,— bei vier Heften im Jahr.

Wer juristisch ein wenig tiefer einsteigen will, dem seien die folgenden beiden Zeitschriften empfohlen:

- Die - übrigens in Kiel von Claus Carlsen herausgegebene - juristische Fachzeitschrift „Natur und Recht“ bringt viele Aufsätze, vor allem aber Urteile, die für den Naturschutz von Bedeutung sind. Preis DM 348,— bei 11 Heften im Jahr (Studenten 178,—).
- Einen besonders hohen Informationswert hat die Bremer „Zeitschrift für Umweltrecht“. Hier finden sich nicht nur kritische und aktuelle Aufsätze und Praxisberichte sowie - meist mit Anmerkungen erläuterte - Urteile. Vielmehr enthält die Zeitschrift auch einen Überblick über neue Umwelt-Gesetze und Entwürfe aus Brüssel, Bonn und den Bundesländern. Eine Zeitschriftenschau und ein Überblick über weitere Rechtsprechung sowie Hinweise auf wichtige Tagungen runden das Bild ab. Der Preis bei 6 Heften im Jahr DM 175,— (Studenten DM 115,—).
- Außerdem gibt es noch den „Schnellbrief: Recht der Natur“, herausgegeben vom Informationsdienst Umweltrecht e.V. (Schleusenstr. 18, 60327 Frankfurt am Main, Tel. 069-252477) der sich zur Aufgabe gesetzt hat, monatlich in allgemeinverständlicher Form über Rechtsentwicklungen, die für Umwelt und Natur von Bedeutung sind, zu berichten.
- Die einzige deutsche Fachzeitschrift für Umweltverträglichkeitsprüfung ist der bereits mehrfach erwähnte UVP-report, Preis 140,— DM im Jahr

## Adressen und Ansprechpartner

### LEGISLATIVE

Europäisches Parlament, 97-113, rue Belliard,  
B-1040 Brüssel (0032 / 2 / 2842111)

Bundestag, Bundeshaus, Görresstr. 15,  
53113 Bonn (0228 / 16-1)

Bundesrat, Bundeshaus, Görresstr. 15,  
53113 Bonn (0228 / 9100-0)

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landeshaus,  
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel (0431 / 988-0)

Landtagspräsident

Landtagsverwaltung

Landtagsausschüsse (Wirtschaftsausschuß (Verkehr, Agrarausschuß, Umweltausschuß, Sozialausschuß (Energie, Eingabenausschuß)

Datenschutzbeauftragter

Pressestelle (Bezug von Landtagsdrucksachen (parlamentarische Anfragen, Anträge, Protokolle)

Fraktionen im schleswig-holsteinischen Landtag

Bündnis 90 / Die Grünen (0431 / 988-1500)

CDU (0431 / 988-1410)

F.D.P. (0431 / 988-1484)

SPD (0431 / 988-1300)

SSW (0431 / 988-1381)

### EXEKUTIVE

Bundesministerium der Justiz, Heinemannstr. 6,  
53170 Bonn (0228 / 58-0)

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten, Rochusstr. 1, 53123 Bonn (0228 / 529-0)

Bundesministerium für Gesundheit, Am Propsthof 78a,  
53121 Bonn (0228 / 941-0)

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und  
Städtebau, Deichmanns Aue 31-37, 53179 Bonn  
(0228 / 337-0)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reak-  
torsicherheit, Kennedyallee 5, 53175 Bonn (0228 /  
305-0)

Bundesministerium für Verkehr, Robert-Schumann-  
Platz 1, 53175 Bonn (0228 / 300-0)

Auswahl von nachgeordneten Bundesbehörden:

Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110,  
53179 Bonn (0228 / 8491-0)

Bundesamt für Strahlenschutz, Albert-Schweitzer-  
Str. 18, 38226 Salzgitter (05341 / 225-0)

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Roh-  
stoffe, Stilleweg 2, 30631 Hannover (0511 / 613-0)

Bundesanstalt für Gewässerkunde, Kaiserin-Augu-  
sta-Anlage 15-17, 56068 Koblenz (0261 / 1306-0)

Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirt-  
schaft, Leuschnerstr. 91, 21031 Hamburg (040 /  
73962-0)

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und  
Raumordnung, Am Michaelishof 8,  
53177 Bonn (0228 / 826-0)

Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin  
(030 / 23145-0)

### in Schleswig-Holstein:

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes  
Schleswig-Holstein

Grenzstr. 1-5, 24149 Kiel (0431 / 988-0)

Abt. Naturschutz (oberste Naturschutzbehörde)

Abt. Wasserwirtschaft (oberste Wasserbehörde)

Abt. Bodenschutz und Abfallwirtschaft (oberste  
Bodenschutzbehörde (u.a. Altlasten), oberste Abfall-  
wirtschaftsbehörde)

Abt. Immissionen ... (Immissionsschutz, Gewerbe-  
aufsicht)

Abt. Forstwirtschaft (oberste Forstbehörde)

Landesamt für Natur und Umwelt, Hamburger Chaus-  
see 25, 24220 Flintbek (04347 / 704-0)

Abt. Naturschutz und Landschaftspflege  
(obere Naturschutzbehörde)

Abt. Gewässer (obere Wasserbehörde, Zulassung  
und Überwachung wasserrechtlicher Vorhaben)

Abt. Geologie und Boden

(obere Bodenschutzbehörde)

Abt. Abfall und Immissionen (obere Abfallentsor-  
gungsbehörde, Zulassung und Überwachung abfall-  
rechtlicher Vorhaben)

Landesbeauftragter für Naturschutz und Land-  
schaftspflege (oberer Naturschutzbeirat)

Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteini-  
sches Wattenmeer, Schloßgarten 1, 25832 Tönning  
(04861 / 6160)

Gewerbeaufsichtsämter (in: Kiel, Lübeck, Itzehoe,  
Schleswig) (Immissionsschutz, genehmigungsbe-  
dürftige Anlagen)

Ämter für Land- und Wasserwirtschaft (in: Flensburg, Heide, Husum, Itzehoe, Kiel, Lübeck) (Wasserrechtliche Verfahren und Flurbereinigungsverfahren)  
Forstämter (in: Trittau, Bullenkuhlen, Reinfeld, Glashütte, Eutin, Nienborstel, Schleswig, Glücksburg) (untere Forstbehörden)

Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel (0431 / 988-0) (fischereirechtliche Verfahren)

Ministerium für Finanzen und Energie, Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel, (0431 / 988-0) oder Postfach 1133, 24100 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel (0431 / 988-0) (Verfahren für Straßen, Eisenbahn, Transrapid, Häfen)  
Landesamt für Straßenbau, Mercatorstr. 9, 24106 Kiel (0431 / 383-0) (Planfeststellungsbehörde für Straßenbaumaßnahmen)  
Straßen(neu)bauämter (in: Flensburg, Rendsburg, Itzehoe, Lübeck, Heide, Neumünster, Eutin)

Staatskanzlei / Abt. Landesplanung, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel (0431 / 988-0) (Raumordnungs- und Raumplanungsverfahren)

Umweltämter der Kreise und kreisfreien Städte (untere Naturschutzbehörden, Beauftragte für Naturschutz in den Kreisen und kreisfreien Städten und Naturschutzbeiräte, untere Wasserbehörden, untere Abfallentsorgungsbehörden, untere Bodenschutzbehörde)

Adressen und Telefonnummern der unteren Naturschutzbehörden:

Kreis Dithmarschen: Stettiner Str. 30, 25746 Heide (0481 / 97-0)

Kreis Herzogtum Lauenburg: Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg (04541 / 12-1)

Kreis Nordfriesland: Marktstr. 6, 25813 Husum (04841 / 67-0)

Kreis Plön: Hamburger Str. 17-18, 24306 Plön (04522 / 743-0)

Kreis Ostholstein: Lübecker Str. 41, 23701 Eutin (04521 / 778-0)

Kreis Rendsburg-Eckernförde: Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg (04331 / 202-0)

Kreis Pinneberg: Moltkestr. 10, 25421 Pinneberg (04101 / 212-0)

Kreis Schleswig-Flensburg: Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig (04621 / 87-0)

Kreis Segeberg: Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg (04551 / 951-0)

Kreis Steinburg: Viktoriastr. 16/18, 25524 Itzehoe (04821 / 69-0)

Kreis Stormarn: Mommsenstr. 11, 23843 Bad Oldesloe (04531 / 800-0)

Stadt Flensburg: Am Pferdewasser 1, 24937 Flensburg (0461 / 85-0)

Stadt Kiel: Fleethörn 9-17, 24103 Kiel (0431 / 901-0)

Stadt Neumünster: Großflecken 59, 24534 Neumünster (04321 / 942-0)

Stadt Lübeck: Klingenberg 7, 23552 Lübeck (0451 / 12-0)

## **PRIVATE NATUR- UND UMWELTSCHUTZORGANISATIONEN**

Aktionskonferenz Nordsee, Kreuzstr. 61, 28203 Bremen (0421 / 77675)

BBU - Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, Prinz-Albert-Str. 43, 53113 Bonn (0228 / 2140-0)

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Im Rheingarten 7, 53225 Bonn (0228 / 40097-0)

Landesverband Schleswig-Holstein, Lerchenstr. 22, 24103 Kiel (0431 / 673031)

Deutscher Naturschutzring (DNR), Am Michaelishof 8-10, 53177 Bonn (0228 / 359005)

EEB (Europäisches Umweltbüro), 26, rue de la Victoire, B-1060 Brüssel (0032 / 2 / 539-0037)

German Watch, Adenauerallee 37, 53113 Bonn (0228 / 2679815?)

Greenpeace Deutschland, Vorsetzen 53, 20459 Hamburg (040 / 31186-0)

Grüne Liga, Haus der Demokratie, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin (030 / 2042554)

LNV - Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V., Burgstr. 4, 24103 Kiel (0431 / 93027) (AG-29, Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG tätigen Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein mit den Mitgliedsvereinen:

Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V., Olshausenstraße 40, 24118 Kiel

Botanischer Verein zu Hamburg e.V. Bezirksstelle Schleswig-Holstein, Birkenweg 21, 21465 Wentorf

Deutsche Ameisenschutzwerke Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Junkerstraße 4, 23909 Ratzeburg

Deutsche Waldjugend Landesverband Nord e.V., Südergraben 65, 24937 Flensburg

Deutscher Falkenorden Landesverband Nord e.V.,  
 Forstamt Rantzau, 24355 Bullenkuhlen  
 Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schles-  
 wig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 9,  
 24837 Schleswig  
 Eulen-Schutz-Gemeinschaft in Schleswig-Holstein  
 e.V., Holsteiner Str. 32, 22941 Bargteheide  
 Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft, Ols-  
 hausenstraße 40, 24118 Kiel  
 Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., Kru-  
 senrotter Weg 67, 24113 Kiel  
 Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.,  
 Papenkamp 52, 24115 Kiel  
 Landestierschutzverband Schleswig-Holstein e.V.,  
 Eutiner Straße, 23717 Kassedorf  
 Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer  
 e.V., Grafenstraße 23, 24768 Rendsburg  
 Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-  
 Holstein und Hamburg e.V., Schleswiger Chaus-  
 see 78, 25813 Husum  
 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e.V., Rat-  
 hausstraße 2, 24103 Kiel  
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesver-  
 band Schleswig-Holstein e.V., Dorfstraße 3 a,  
 24326 Stocksee  
 Schutzgemeinschaft Uthörn, Am Eichberg 8 a,  
 24340 Eckernförde  
 Touristenverein „Die Naturfreunde“, Limkath 5,  
 24782 Büdelsdorf  
 Unabhängiges Kuratorium Landschaft Schleswig-  
 Holstein e.V., Danziger Str. 34, 23564 Lübeck  
 Verband Deutscher Akademiker für Ernährung,  
 Landwirtschaft und Landespflege e.V., Grüner  
 Weg 10, 24239 Achterwehr  
 Verein für naturwissenschaftliche Heimatforschung  
 zu Hamburg / Sektion Schleswig-Holstein,  
 Rosengrund 21, 25761 Büsum  
 Verein zur Förderung des Umweltschutzes im länd-  
 lichen Raum Schleswig-Holstein e.V., Jungfern-  
 stieg 25, 24768 Rendsburg  
 Verkehrsclub Deutschland Landesverband Schles-  
 wig-Holstein, Fleethörn 23, 24103 Kiel

Naturschutzbund Deutschland e.V.

Hermann-Rabius-Str. 26, 53225 Bonn (0228 / 97561-0)  
 Landesverband Schleswig-Holstein, Carlstr. 169,  
 24537 Neumünster (04321 / 53734)

Robin Wood, Dorotheenstr. 71, 53111 Bonn (0228/16-0)

Umweltstiftung WWF-Deutschland

Hedderichstr. 110, 60591 Frankfurt / Main  
 (069 / 605003-0)  
 Wattenmeerstelle, Norderstr. 3, 25813 Husum  
 (04841 / 62073)  
 Naturschutzstelle Nord, Thomas Neumann, Haup-  
 str. 144, 23879 Mölln (04542 / 6267)

UVP-Förderverein

UVP-Zentrum, Östingstr. 13, 59063 Hamm  
 (02381 / 52129)

Landesgruppe Schleswig-Holstein / Hamburg,  
 Burgstr. 4, 24103 Kiel (0431 / 93027)

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der  
 Natur e.V., Haus der Natur, Wulfsdorf, 22926  
 Ahrensburg (04102 / 32656)

Öko-Institut e.V.

Bunsenstr. 14, 64293 Darmstadt (06151 / 8191-0)  
 Binzengrün 34a, 79114 Freiburg (0761 / 45295-0)

Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH,  
 Döppersberg 19, 42103 Wuppertal (0202 / 2492-0)

Informationsdienst Umweltrecht, Schleusenstr. 18,  
 60327 Frankfurt / Main (069 / 252477)

Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-  
 Holstein, Carlstr. 169, 24537 Neumünster  
 (04321 / 9071-0)

Herausgeber:

Landesnaturschutzverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Burgstraße 4  
24103 KIEL

Autoren:

Martin Führ  
Michael Sailer  
Regina Blankenbach

Redaktion

Claus Müller  
Wilhelm Mecklenburg  
Herbert Brüning

tel 0431-93027

fax 0431-92047

Druck und Satz: WDA Brodersdorf

1. Auflage / September 1996

**Schutzgebühr DM 8,-**

Der Schutz der Natur ist gleichermaßen den Bürgerinnen und Bürgern anvertraut und Aufgabe des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

Präambel zum  
Landesnaturchutzgesetz  
Schleswig-Holstein

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 20a Grundgesetz 1994  
(sprachlich bereinigt nach  
Prof. Dr. Murswiek, Freiburg)

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes beizutragen und sich so zu verhalten, daß die Natur nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

§ 2 Abs. 1  
Landesnaturchutzgesetz  
Schleswig-Holstein

Die natürlichen Grundlagen des Lebens stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

Es ist "Aufgabe der Gesetzgeber, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips zu schützen und die Einheitlichkeit der ökologischen Lebensverhältnisse auf hohem, mindestens dem in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Niveau zu gewährleisten".

Art. 34 Abs. 1 Einl.

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Art. 20a Grundgesetz 1994

Umweltfragen werden unter Beteiligung der Bürger auf der Ebene der Bundesländer behandelt.

Auf nationaler Ebene wird der öffentliche Besitz der Bundesländer geregelt.

Art. 7  
Verfassung  
des Landes  
Schleswig-  
Holstein